



Hessisches ZIRKUS – HANDBUCH

für den tierschutzrechtlichen Vollzug



Landestierschutzbeauftragte
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

Tel. 0611-815 1090
E-Mail: tierschutz@umwelt.hessen.de
Internet: www.tierschutz.hessen.de



LANDESTIERSCHUTZ-
BEAUFTRAGTE
HESSEN

Impressum

Herausgeber: Landestierschutzbeauftragte im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Straße 80, D-65189 Wiesbaden

Redaktion: Dr. Madeleine Martin, Landesbeauftragte für Tierschutz (verantwortlich)

Druck: Hausdruckerei HMUCLV

Abdruck, auch auszugsweise, nur unter Angabe der Quelle erlaubt

Überarbeitete Version
Wiesbaden, Dezember 2022

Ein herzlicher DANK für die Überarbeitung des Handbuches geht an Frau Nicole Braun. Für die konstruktiven Änderungen und Ergänzungen, die das Handbuch noch einmal an die in 2022 herrschenden aktuellen Bedingungen angepasst und damit auch praxistauglich gemacht haben, geht der Dank insbesondere an Herrn Dr. Bruno Pöttker vom Regierungspräsidium Darmstadt sowie an Herrn Stefan Jerzembek.

Inhaltsverzeichnis

Teil: A DIE TIERSCHUTZRECHTLICHE ERLAUBNIS nach § 11 TierSchG	8
I. Erlaubnispflicht	8
II. Antragsverfahren	8
1. Antragsteller	9
2. Richtiger Adressat	10
3. Form des Antrags	10
III. Entscheidung über die Erlaubniserteilung	10
1. Prüfen der Voraussetzungen	12
a) Zuständigkeit	12
b) Sachbescheidungsinteresse	13
c) Träger der Erlaubnis und verantwortliche Person	14
d) Materieller Prüfungsmaßstab	15
i. Sachkunde (erforderliche fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten, § 11 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG a.F.)	15
ii. Zuverlässigkeit, § 11 Abs. 2 Nr. 2 TierSchG a.F.	16
iii. Eignung der Räume und Einrichtungen, § 11 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG a.F.	19
► und der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) (Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates)	22
2. Erteilung der Erlaubnis, § 11 Abs. 5 TierSchG	22
a) Formelle Anforderungen, § 11 Abs. 5 TierSchG	23
b) Materielle Anforderungen	23
i. Nebenbestimmungen	23
ii. Sonstige empfohlene Nebenbestimmungen	24
iii. Übliche Hinweise	24
iv. Spezielle Auflagen im Einzelfall	24
v. Rechtsbehelfsbelehrung	26
3. Versagen der Erlaubnis	26
4. Nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Erlaubnis	27
5. Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis	28
6. Untersagen der Tätigkeit/Betriebsschließung	30
Teil B: TIERSCHUTZRECHTLICHE KONTROLLEN VOR ORT	31
I. Aufsichts- und Mitwirkungspflichten	31
II. Vorbereitung der Kontrollen	33
1. Fachliche und materielle Vorbereitung	34
2. Zeitplanung	34
3. Vorinformation über den jeweiligen Betrieb	35
III. Durchführung der Überprüfung	36
IV. Tierschutzrechtliche Bewertung der Kontrollergebnisse	39
V. Folgemaßnahmen	40

Teil C: TIERSCHUTZRECHTLICHE ANORDNUNGEN UND SANKTIONEN.....	43
I. Anordnungen als Verwaltungsakt	43
1. Grundsätze	43
a) Wirksamkeit des Verwaltungsakts	43
b) Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts	43
c) Nichtigkeit des Verwaltungsakts	43
2. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen eines Bescheids	44
a) Zuständige Behörde	44
b) Verfahren	44
i. Insb. Anhörung, § 28 Abs. 1 VwVfG	44
ii. Entbehrlichkeit, § 28 Abs. 2 VwVfG	45
c) Form.....	46
d) Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	46
3. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen eines Bescheids.....	47
a) Ermächtigungsgrundlage.....	47
b) Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen, insb. Bestimmtheit, § 37 Abs. 1 VwVfG	47
c) Auswahlermessen bzgl. Störerauswahl (= Verantwortlicher)	48
d) Rechtsfolge	48
i. Verhältnismäßigkeitsprinzip	49
ii. Fehlerfreie Ausübung des Ermessens	49
4. Beispielhafter Aufbau eines tierschutzrechtlichen Bescheids	50
II. Vollstreckung eines tierschutzrechtlichen Bescheids	58
1. Gestrecktes Verfahren	58
a) Vollstreckbarer Verwaltungsakt	58
b) Vollstreckungsbehörde	58
c) Auswahl Zwangsmittel.....	59
i. Ersatzvornahme	59
ii. Zwangsgeld	59
iii. Ersatzzwangshaft	59
iv. Unmittelbarer Zwang	60
d) Androhung.....	60
e) Festsetzung.....	60
f) Anwendung	61
2. Sofortvollzug	61
III. Widerspruch und Klage	61
IV. Sanktionen	63
1. Verwarnung.....	63
2. Ordnungswidrigkeitsverfahren	63
3. Strafverfahren	66
Teil D: EINZELNE MASSNAHMEN.....	69

I.	Maßnahmen, bei denen die Tiere im Betrieb verbleiben	69
1.	Nicht formelle Maßnahmen	69
2.	Tierschutzrechtliche Anordnungen	69
II.	Maßnahmen, bei denen die Tiere nicht im Betrieb verbleiben	71
1.	Freiwillige Abgabe	71
2.	Vorübergehende anderweitige Unterbringung und ggf. anschließende Veräußerung	72
a)	Voraussetzung der Anordnung	72
b)	Inhalt der Anordnung:	73
i.	Anderweitige Unterbringung (Halbsatz 1)	73
ii.	Veräußerung (Halbsatz 2)	74
iii.	Kostentragungspflicht	75
c)	Adressat	75
3.	Fortnahme und Veräußerung von Tieren, die nicht vorübergehend anderweitig untergebracht werden können	76
4.	Behördliches Haltungsverbot und ggf. Auflösung des Tierbestandes oder Einziehung der Tiere	77
5.	Richterliches Haltungsverbot und ggf. anschließende Sicherstellung oder Beschlagnahme der Tiere	79
6.	Einziehung von Tieren als Nebenfolge in Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren	81
7.	Beschlagnahme von Tieren zur Sicherung der späteren Einziehung und ggf. anschließende Notveräußerung	84
8.	Beschlagnahme von Tieren als Beweismittel	85
9.	Ordnungsrechtliche Sicherstellung von Tieren zur Gefahrenabwehr	87
III.	Tötung von Tieren	88
IV.	Sonstige Maßnahmen	89
ANHANG		90
1 -	Bundeszentralregister- und Gewerbezentralregister	90
2 -	Grundausstattung für tierschutzrechtliche Überprüfungen	91
3 -	Liste nicht geeigneter Tierarten	93
4 -	Gutachten zur tierschutzrechtlichen Bewertung von Tierhaltungen	94
5 -	Ergebnisbögen	96
6 -	Vorschlag Maßnahmen-Katalog	105
7 -	Übersicht Maßnahmen und Verfahrensschritte	110
8 -	Eigentumsabtrittserklärung	120
9 -	Abkürzungen	121
10 -	Literatur	122
11 -	Nützliche Internet-Adressen	123

Wichtiger Hinweis!!!!!!!!!!!!!!!

Leider liegt nach wie vor noch keine bereits geltende Zirkusverordnung vor. Die Verabschiedung einer solchen Verordnung ist derzeit nicht absehbar.

Die eingerahmten und grau unterlegten Abschnitte in den folgenden Kapiteln geben jeweils die Rechtsgrundlage zu den behandelten Themen wieder. Sie sind jedoch keine wörtliche Wiedergabe des entsprechenden Gesetzestextes, sondern fassen diesen mit eigenen Worten zusammen. Damit soll das Wesentliche der Rechtslage in übersichtlicher und verständlicher Form dargestellt werden.

Im Anwendungsfall ist selbstverständlich der originale Gesetzestext maßgeblich. Diesen finden Sie unter den jeweiligen rechts angegebenen Paragraphen.

§x Abs. x Satz x
Nr. x TierSchG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zirkus:

In einem Zirkus werden lebende Haus- und Wildtiere einem interessierten Publikum zur Schau gestellt, wobei meist die durch eine Dressur erreichten körperlichen und geistigen Fähigkeiten von Säugetieren, seltener auch Vögeln und Reptilien, vorgeführt werden.¹

¹ Lorz/Metzger, TierSchG, Anh. zu § 2 Rn. 58.

Teil: A DIE TIERSCHUTZRECHTLICHE ERLAUBNIS nach § 11 TierSchG

I. Erlaubnispflicht

Wer Tiere gewerbsmäßig zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen will, muss über eine tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 TierSchG verfügen. Für selbstständige Personen, die mit ihren Tieren in wechselnden Zirkusbetrieben auftreten, gelten die Bestimmungen entsprechend.	§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8d) TierSchG
Gewerbsmäßig im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 d) handelt, wer die genannten Tätigkeiten selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.	12.2.1.5 AVV ²
Wird die Tätigkeit gleichzeitig an verschiedenen Niederlassungen ausgeübt, so ist für jeden Ort der Niederlassung eine gesonderte Erlaubnis der für den Ort der Niederlassung zuständigen Behörde erforderlich.	12.1.3 AVV
Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.	§ 11 Abs. 5 Satz 1 TierSchG

Die tierschutzrechtliche Erlaubnis stellt ein wichtiges Instrument dar, tierschutzrelevanten Missständen vorzubeugen. Ein nachträgliches Eingreifen zum Abstellen von Mängeln ist wegen der Mobilität der Unternehmen in der Regel nur mit großem Aufwand erfolgreich zu bewerkstelligen, der Widerruf oder die Rücknahme einer einmal erteilten Erlaubnis schwierig. Die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen soll daher schon im Sinne eines effizienten Verwaltungshandelns mit besonderer Sorgfalt erfolgen. Hierzu verpflichtet auch die Aufnahme des Tierschutzes in die Staatszielbestimmungen in Art. 20a des Grundgesetzes.

II. Antragsverfahren

<p>Hinweis: Da die in § 11 Abs. 2 TierSchG vorgesehene Verordnung zum Antragsverfahren und zur Erlaubnis noch nicht erlassen worden ist, richtet sich das Antragsverfahren gem. § 21 Abs. 5 TierSchG nach den Bestimmungen der bis zum 3. Änderungsgesetz 2013 geltenden Vorgängervorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 TierSchG:</p> <p><i>„In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben: Die Art der betroffenen Tiere,</i></p>	§ 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 TierSchG a.F.
--	--

² Die AVV ist vom 9.2.2000. Daher beziehen sich Verweise gelegentlich auf alte Vorschriften des TierSchG. Diese sind mit der Bezeichnung „a.F.“ gekennzeichnet.

die für die Tätigkeit verantwortliche Person, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a bis d die Räume und Einrichtungen [...], die für die Tätigkeit bestimmt sind. Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.“

Daneben ist Nr. 12.1.1 AVV iVm Anlage 6 zur AVV weiterhin für den erforderlichen Inhalt des Antrags maßgeblich. Danach sind erforderliche Angaben für den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis, gewerbsmäßig Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, zu züchten oder zu halten, Tiere zur Schau zu stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung zu stellen:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Tätigkeit, für die die Erlaubnis beantragt wird
 - Züchten oder Halten von Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren
 - Zurschaustellung von Tieren bzw. Zurverfügungstellung von Tieren zu solchen Zwecken
3. Anschrift der Einrichtung, in der die Tiere gehalten werden
4. Name und Anschrift der für die Tätigkeit verantwortlichen Person
5. Berufliche Qualifikation der für die Tätigkeit verantwortlichen Person (beruflicher Werdegang)
6. Nachweis der beruflichen Qualifikation (z.B. beglaubigte Abschrift von Zeugnissen)
7. Je nach Art der beabsichtigten Tätigkeit
 - Gattung und Höchstzahl der Tiere, deren gleichzeitige Haltung beabsichtigt ist
 - im Falle des Reit- oder Fahrbetriebs, der Zurschaustellung von Tieren zusätzlich Art und Umfang der vorgesehenen Tätigkeit
8. Beschreibung der Räume und Einrichtungen, die der Tätigkeit dienen sollen.

Nr. 12.1.1 AVV i.V.m. Anlage 6 zur AVV

1. Antragsteller

Antragsteller ist der, der für die in § 11 Abs. 1 Satz 1 TierSchG bezeichnete Tätigkeit verantwortlich sein soll, im Falle eines Zirkusses also derjenige, der die Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen will. Das ist derjenige, der die Verantwortung für die Tiere, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, nicht nur vorübergehend trägt und ständig präsent oder wenigstens verfügbar ist. Dies ist normalerweise der Unternehmer. Sind mehrere Personen nebeneinander verantwortlich, z.B. bei einer BGB-Gesellschaft (§ 705 BGB), müssen sie den Antrag gemeinsam stellen.³

³ Lorz/Metzger, TierSchG, § 11 Rn. 38.

Nach Nr. 12.1.6 AVV ist Träger der Erlaubnis das Unternehmen. Ist der Träger eines Unternehmens eine natürliche Person, ist diese Person verantwortliche Person im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 TierSchG a.F. Auch eine juristische Person kann Erlaubnisinhaber sein; für Sachkunde und Zuverlässigkeit kommt es dann auf ihre Organe an.⁴ Bei juristischen Personen richtet sich nach Nr. 12.1.6 AVV die Verantwortlichkeit für die Tätigkeit nach den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen, sofern in Einzelfällen nicht eine andere Person vom Unternehmen oder der öffentlichen Einrichtung benannt wird.

2. Richtiger Adressat

Adressat des Antrags ist die Behörde des üblichen Betriebssitzes, des üblichen Winterquartiers und notfalls der Gewerbeanmeldung; bei Unternehmen ohne Sitz im Inland ist dies die für den Ort des ersten Tätigwerdens zuständige Behörde, 12.1.5 AVV.

3. Form des Antrags

Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gestellt werden, aber auch eine einfache E-Mail ist ausreichend.⁵

► Ein Musterantrag der TVT auf Erteilung der Erlaubnis ist zu finden unter: „<https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c298>“.

Dem Antragsteller soll beim Ausfüllen der Formulare geholfen werden, damit alle notwendigen Angaben vollständig gemacht werden.

III. Entscheidung über die Erlaubniserteilung

<p>Für die Zurschaustellung von Tieren an wechselnden Orten darf die Erlaubnis nach § 11 Satz 1 Nr. 8d) TierSchG nur insoweit erteilt werden, als die Tiere nicht einer Art angehören, deren Zurschaustellung an wechselnden Orten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 4 TierSchG verboten ist.</p> <p>Hinweis: Die in § 11 Abs. 2 und Abs. 4 TierSchG jeweils vorgesehenen Verordnungen zum Antragsverfahren, zur Erlaubnis und zur Beschränkung/zum Verbot des Zurschaustellens von Tieren wildlebender Arten sind noch nicht erlassen worden.</p>	<p>§ 11 Abs. 1 Satz 2 TierSchG</p>
<p>Sofern nicht auszuschließen ist, dass sich der Antrag auch auf Tiere besonders geschützter Arten erstreckt, werden die für den Artenschutz zuständigen Behörden beteiligt.</p>	<p>12.1.1 AVV</p>


⁴ Lorz/Metzger, TierSchG, § 11 Rn. 38.

⁵ Lorz/Metzger, TierSchG, § 11 Rn. 36; bislang wurde von der in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 TierSchG gegebenen Möglichkeit, Formvorschriften zu erlassen, kein Gebrauch gemacht.

1. Prüfen der Voraussetzungen

a) Zuständigkeit

Die § 11E ⁷ wird durch die zuständige Behörde des Ortes erteilt, wo der Zirkusbetrieb seinen Stammsitz oder sein Winterquartier hat oder als Gewerbe gemeldet ist.	12.1.5 AVV
Aus dem Ausland kommende Betriebe oder Artisten erhalten die § 11E von der zuständigen Behörde des Ortes, an dem sie zuerst tätig werden wollen.	12.1.5 AVV

	Da Zirkusbetriebe oftmals keinen festen Sitz haben und wechselnde oder gar keine Winterquartiere aufsuchen, besteht die Gefahr, dass Betriebe bei Ablehnung oder Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis versuchen, diese an einem anderen Ort zu bekommen. Deshalb ist es wichtig, sich vor einer Erlaubniserteilung entsprechend zu informieren, ob im jeweils vorliegenden Fall eine solche Vorgeschichte besteht.
---	---

- ▶ Auskunft gibt das **Gewerbezentralregister**. Es enthält personenbezogene Eintragungen über vollziehbare und nicht mehr anfechtbare Verwaltungsentscheidungen, bei denen wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit ein Erlaubnisantrag abgelehnt oder eine erteilte Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wurde, einschließlich etwaiger Verzichte von Seiten des Antragstellers. Durch einen Verzicht verfolgt der Gewerbetreibende oftmals den Zweck, einer Rücknahme oder einem Widerruf der Zulassung wegen Unzuverlässigkeit zu entgehen, um dann in einem örtlich anderen Zuständigkeitsbereich seine gewerbliche Tätigkeit neu aufnehmen zu können.

→ Bundes-/Gewerbezentralregister siehe ANHANG 1

- ▶ Darüber hinaus sollen die Informationsmöglichkeiten des Zirkusregisters genutzt werden, um zu erfahren, welche Behörde dem betreffenden Zirkus vielleicht früher bereits eine Erlaubnis erteilt oder einen Antrag abgelehnt hat. Zur Abklärung der Einzelheiten kann dann direkt Kontakt mit dieser Behörde aufgenommen werden.

Hinweis: Das Zirkusregister wird im Herkunfts- und Informationssystem Tier (HIT), einer bundesweiten Datenbank, geführt. Die bestehenden Informationen zu Zirkustieren sollen dort systematisch erfasst und schneller zwischen den an den verschiedenen Orten zuständigen Behörden ausgetauscht werden. Dadurch soll eine höhere Kontrolleffizienz erreicht und der Vollzug erleichtert werden. **Das Register lebt von der Befüllung durch die Behörden. Um die Effektivität zu steigern, müssen daher Einträge gemacht werden.**

Diese Eintragungen sind nach der ZirkRegV verpflichtend für die Behörden!

- Für die die Erlaubnis erteilende Behörde ergibt sich dies aus § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 ZirkRegV.
- Für die kontrollierende Behörde ergibt sich dies aus § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 ZirkRegV.

⁷ §11E steht für die tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 TierSchG.

Stellt eine Behörde fest, dass die von einer anderen Behörde gespeicherten Daten unvollständig, fehlerhaft oder nicht schlüssig sind, teilt sie dies der anderen Behörde mit.	§ 4 Abs. 4 ZirkRegV
---	---------------------

b) Sachbescheidungsinteresse

Vor einer näheren Prüfung der tierschutzrechtlichen Voraussetzungen ist festzustellen, ob überhaupt ein Sachbescheidungsinteresse besteht.

Wurden bereits andere Genehmigungen, die für die Tätigkeit erforderlich sind, versagt, kann die Veterinärbehörde die Erteilung einer § 11E wegen mangelndem Sachbescheidungsinteresse versagen.	12.2.5.1 AVV
---	--------------

Dies ist z.B. möglich, wenn der Betrieb keine **Reisegewerbekarte** besitzt und auch keine Aussicht besteht, dass eine solche erteilt wird. Dann ist nämlich anzunehmen, dass der Betreiber die notwendige Zuverlässigkeit nicht besitzt (vgl. §§ 55 Abs. 1 Nr. 2, 57 Abs. 1 GewO).

Ein solches Sachbescheidungsinteresse kann auch dann fehlen, wenn die erforderlichen artenschutz- oder jagdrechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nicht vorliegen.	12.2.5.1 AVV
--	--------------

Tiere wildlebender Arten können ggf. artenschutzrechtlichen Vermarktungs- und Besitzverboten⁸ (sowie besonderen Kennzeichnungsgeboten) unterliegen, die einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.

Sofern nicht auszuschließen ist, dass sich der Antrag (auch) auf Tiere besonders oder sogar streng geschützter Arten bezieht, ist die zuständige Artenschutzbehörde zu beteiligen.	12.1.1 AVV
--	------------

➡	<p>Tiere <u>besonders geschützter</u> Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG solche, die unter folgende Schutzbestimmungen fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhang A oder B der VO (EG) Nr. 338/97 - Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43 (außer Vögel) - EG-Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG (außer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen) - Anlage I der BArtSchV. <p>Besonders geschützte Tierarten schließen <u>streng geschützte</u> Arten ein.</p>
---	---

► Ob eine bestimmte Tierart in artenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgelistet ist,

⁸ Gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG zielt der Begriff Vermarktung nicht nur auf Kauf und Verkauf von Tieren, sondern beinhaltet auch das kommerzielle zur Schau stellen. Der Begriff Besitz umfasst auch das „in Gewahrsam haben“ eines Tieres.


zeigt die **WISIA-Datenbank** des Bundesamtes für Naturschutz in Bonn unter „<https://www.wisia.de/FsetWisio1.de.html>“ (nicht immer unter deutschem Namen gespeichert, deshalb ggf. auch nach wissenschaftlichem Namen suchen!).

Neben dem Artenschutzrecht kennt auch das Jagdrecht Besitz-, Abgabe- und Transportverbote für bestimmte heimische Wildtierarten, wie z.B. verschiedene Wildtauben, Wildenten und Wildgänse, die im Zirkus (bislang) allerdings keine Rolle spielen. Im Einzelfall können jedoch z.B. Bestimmungen für das Halten von Greifen und Falken zu beachten sein.

► Maßgeblich für diesen Bereich ist die **BWildSchV**.

c) Träger der Erlaubnis und verantwortliche Person

<p>Träger der Erlaubnis ist, wer die Tiere gewerbsmäßig zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen will. Dies kann eine natürliche oder juristische Person sein.</p> <p>Bei Zirkusbetrieben ist der Inhaber üblicherweise eine natürliche Person, die dann gleichzeitig verantwortliche Person im Sinne des § 11 TierSchG a.F. ist. Die verantwortliche Person muss aufgrund der Betriebsorganisation in der Lage sein, die Verantwortung auch tatsächlich zu übernehmen, insbesondere muss eine regelmäßige Anwesenheit von angemessener Dauer in den Betriebsteilen gewährleistet sein.</p> <p>Erforderlichenfalls sind für jede Betriebsstätte oder für jede Betriebseinheit verantwortliche Personen zu benennen.</p>	<p>§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8d) TierSchG und 12.1.6 AVV</p>
---	---

	<p>Ist der Träger eines Unternehmens eine natürliche Person, ist diese Person verantwortliche Person im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG a.F. Die Forderung der Sachkunde und Zuverlässigkeit beziehen sich auf die verantwortliche(n) Person(en), die im Erlaubnisbescheid genannt sein müssen. Weitere Betreuungspersonen, die lediglich weisungsgebundene Aufgaben ausführen, sind keine verantwortlichen Personen im Sinne des § 11 TierSchG a.F.</p> <p>Adressat von tierschutzrechtlichen Anordnungen und Sanktionen ist daher der Träger der Erlaubnis bzw. bei juristischen Personen als Träger der Erlaubnis die verantwortlichen Organe, also die natürlichen Personen.</p>
---	--

d) Materieller Prüfungsmaßstab

Da die in § 11 Abs. 2 TierSchG vorgesehene Verordnung zum Antragsverfahren und zur Erlaubnis noch nicht erlassen worden ist, richtet sich der Prüfungsmaßstab nach § 11 Abs. 2 und 2a TierSchG a.F.:

„(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. [...] die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat,
3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen und
4. [...]

(2a) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden

1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,
2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,
3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,
6. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.“

i. Sachkunde (erforderliche fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten, § 11 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG a.F.)


Sachkunde umfasst die durch Studium, Ausbildung und/oder praktische Betätigung erworbenen Spezialkenntnisse. Der Antragsteller hat den Beweis für die Sachkunde zu erbringen. Wenn er seine Sachkunde aufgrund des bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit den Tieren erlangt hat, sollte zum Nachweis der Sachkunde ein Fachgespräch verlangt werden.⁹

Die notwendige Sachkunde wird im Zirkus idR nicht durch berufliche Aus- oder Weiterbildung, sondern aufgrund des bisherigen Umgangs mit den Tieren erworben. Damit ist grundsätzlich ein Fachgespräch, ggf. unter Beteiligung weiterer Sachverständiger, zu verlangen.

12.2.2.3 AVV

⁹ OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.1.2016 – 11 ME 249/15.

Von einem Sachkundegespräch soll abgesehen werden, wenn der Antragsteller/die verantwortliche Person als geeignet bekannt ist oder in den letzten 10 Jahren ein Sachkundegespräch vor einer anderen Behörde abgelegt wurde und keine Bedenken bestehen.	12.2.2.4 AVV
---	--------------


	Hat der Antragsteller/die verantwortliche Person bislang keine oder nur andere Tierarten gehalten, steht die notwendige Sachkunde wegen des fehlenden Umgangs mit den Tieren in Frage. Das gilt auch, wenn die Haltung bislang erfolglos, also z.B. deutlich mangelbehaftet war.
---	--

Eine sorgfältige Sachkundeprüfung trägt entscheidend dazu bei, spätere Missstände zu vermeiden. Zurückliegende nennenswerte Haltungs- oder Pflegemängel können Anlass sein, die erforderliche Sachkunde oder Fähigkeiten anzuzweifeln.

Sofern es sich um einen bereits bestehenden Betrieb handelt (z.B. nach Auslaufen einer befristeten Erlaubnis) oder um einen Folgebetrieb (z.B. nach Abspaltung oder Fusionierung von Betrieben oder Betriebsteilen), können sich auch wichtige Hinweise ergeben aus

- ▶ dem **Zirkusregister** oder
- ▶ dem **Tierbestandsbuch / den amtstierärztlichen Prüfberichten**, die ggf. vom jeweiligen Zirkusbetrieb mitgeführt werden.

Etwaige Bedenken sollten durch ein Sachkundegespräch ausgeräumt werden, es sein denn, es liegen gleichzeitig auch Zweifel an der erforderlichen Zuverlässigkeit vor, die einer Erlaubniserteilung ohnehin entgegenstehen.

	Zum Sachkundegespräch gehört auch, sich vor Ort ein Bild vom praktischen Umgang mit den Tieren zu verschaffen. Dabei sollte u.a. auch das Vorhandensein von Pflegegeräten und ihre fachgerechte Anwendung sowie das Training der Tiere praktisch überprüft werden. Von schriftlichen Prüfaufgaben ist eher abzusehen, da nicht in jedem Fall die hierfür notwendige Schulbildung vorausgesetzt werden kann.
---	---

Je nach Tierart empfiehlt es sich, zum Sachkundegespräch einen externen Sachverständigen hinzu zu ziehen. Die tierschutzrechtliche Bewertung, ob die festgestellte Sachkunde für eine Erlaubniserteilung ausreicht, ist jedoch nicht delegierbar, sondern bleibt Aufgabe der Behörde.

ii. Zuverlässigkeit, § 11 Abs. 2 Nr. 2 TierSchG a.F.

Aus § 35 GewO lässt sich schließen, dass unzuverlässig ist, wer nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass Rechtsvorschriften eingehalten werden und Gefahren für das Wohlergehen der Tiere nicht bestehen, insbesondere bei groben oder wiederholten Verstößen gegen das Tierschutzgesetz. Es kommt darauf an, ob aufgrund der begangenen Rechtsverstöße nach objektiven Maßstäben

und unter Würdigung der Persönlichkeit des Betroffenen und der Umstände des Einzelfalls die Gefahr besteht, dieser werde künftig seine Pflichten in dem beantragten Bereich nicht erfüllen.¹⁰

Bei juristischen Personen kommt es vor allem auf die Zuverlässigkeit der Organe, bei anderen Personenvereinigungen auf die entsprechenden Führungspersonen an. Ob es genügt, wenn diese einen zuverlässigen oder unverdächtigen Mitarbeiter als Verantwortlichen benennen, ist zu bezweifeln. Anders sieht dies 12.1.6 AVV, wonach sich die Verantwortlichkeit nach einer anderen Person richtet, falls sie vom Unternehmen oder der öffentlichen Einrichtung benannt wird. Auf jeden Fall muss die verantwortliche Person sowohl rechtlich als auch tatsächlich in der Lage sein, all das, was sie im Umgang mit den Tieren und zu deren Schutz für erforderlich hält, betriebsintern durchzusetzen. Erweist sich ein Organ(teil) als tierschutzrechtlich unzuverlässig, schlägt dies grundsätzlich auf die Zuverlässigkeitsbeurteilung der juristischen Person selbst durch.¹¹

Eine eingehende Prüfung der Zuverlässigkeit ist erforderlich, wenn die jeweilige Person nicht bekannt ist oder wenn Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln Anlass geben.	12.2.3.1 AVV
Hierzu kann vom Antragsteller verlangt werden, dass die verantwortliche Person ein polizeiliches Führungszeugnis und/oder eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorlegt.	12.2.3.2 AVV

- ▶ Das **Führungszeugnis** gibt Auskunft über strafrechtliche Verurteilungen, die im **Bundeszentralregister** eingetragen sind. Es muss vom Antragsteller selbst über seine zuständige Meldebehörde angefordert werden.
- ▶ Das **Gewerbezentralregister** enthält u.a. Angaben über unanfechtbare Verwaltungsentscheidungen, die ggf. in Zusammenhang mit früheren Erlaubnissen oder Gewerbeuntersagungen eine Unzuverlässigkeit begründen, sowie rechtskräftige Bußgeldentscheidungen (über 200 €), die erlassen wurden aufgrund einer Handlung bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung. Die Auskunft kann von der Erlaubnisbehörde selbst beantragt werden.


→ Bundes-/Gewerbezentralregister siehe ANHANG 1

Zuverlässigkeit liegt idR nicht vor, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die Person in den letzten 5 Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt ist, - das einen Mangel an Zuverlässigkeit hinsichtlich des Züchtens oder Haltens von Tieren oder des Handels mit Tieren hat erkennen lassen. - Dies gilt auch, wenn gegenüber der Person Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz verhängt worden sind; 	12.2.3.2 AVV
--	--------------

¹⁰ Lorz/Metzger, TierSchG, § 11 Rn. 45; vgl. VG Cottbus, Beschl. v. 6.9.2017 – 3 L 509/17.

¹¹ Lorz/Metzger, TierSchG, § 11 Rn. 46; vgl. VG Cottbus, Beschl. v. 6.9.2017 – 3 L 509/17.

<p>Auch sonstige Rechtsverstöße, z.B. gegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Tiergesundheits- bzw. Tierseuchenrecht, - das Artenschutzrecht oder - das Polizei- und Ordnungsrecht der Länder können einen Mangel an Zuverlässigkeit begründen. 	12.2.3.2 AVV
<p>Mangelnde Zuverlässigkeit kann auch angenommen werden, wenn die finanzielle Grundlage zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebs offensichtlich nicht ausreicht.</p>	12.2.3.2 AVV


	<p>Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein Betrieb über längere Zeit keine Einnahmen mehr erzielen konnte oder die Betroffenen von Sozialhilfe leben.¹² Auch wenn die verantwortliche Person nicht gleichzeitig Betriebsinhaber ist, können die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebs dazu führen, auch auf seiner Seite einen Mangel an Zuverlässigkeit anzunehmen.</p>
---	--

Die Versagung kann auch möglich sein bei

- fehlender Geschäftsfähigkeit (bei Volljährigen nur selten anzunehmen, z.B. bei bestimmten Erkrankungen in erheblichem Ausmaß wie wahnhaften Störungen oder einer (mittel-)schweren Demenz),
- Alkohol- und Drogenmissbrauch,
- psychischen Störungen mit Bezug zum Umgang mit Tieren,
- Straftaten wie Rohheitsdelikten,
- Umweltdelikten,
- Verstößen gegen formelles Tierschutz- und Tiergesundheitsrecht,
- Artenschutzrecht,
- Jagd- und Fischereirecht mit materiellem Tierschutzcharakter und
- Sicherheitsrecht.¹³

Sofern es sich um bereits bestehende Zirkusbetriebe oder Folgebetriebe handelt, können sich Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers auch ergeben durch Einträge in

- ▶ das **Zirkusregister** oder
- ▶ dem **Tierbestandsbuch / den amtstierärztlichen Prüfberichten**, die ggf. vom jeweiligen Zirkusbetrieb mitgeführt werden.

	<p>Auch Ordnungswidrigkeiten, wie z.B. die Missachtung behördlicher Auflagen und Anordnungen können die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen. Das Fehlverhalten muss aber von erheblichem Gewicht sein, entweder durch die Anzahl oder die Schwere der Verstöße. Beleidigungen gegenüber Bediensteten allein reichen nicht aus, um eine Unzuverlässigkeit zu begründen.¹⁴ Schwerer wiegen dagegen Bedrohung oder sogar tätliche Angriffe gegen Veterinärbeamte.</p>
---	---

¹² Gem. § 16 Abs. 2 TierSchG besteht eine Auskunftspflicht der Betroffenen. Überdies können auch Auskünfte von den Sozialbehörden eingeholt werden.

¹³ Lorz/Metzger, TierSchG, § 11 Rn. 45.


¹⁴ Vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 12.2.2002 - 2 M 141/02.


iii. Eignung der Räume und Einrichtungen, § 11 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG a.F.

Die Prüfung der örtlichen Verhältnisse erfolgt durch Inaugenscheinnahme, über die eine Niederschrift anzufertigen ist.	12.2.4.1 AVV
Neben dem beamteten ¹⁵ Tierarzt können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.	12.2.4.1 AVV
Geprüft wird, ob die Räume und Einrichtungen dem § 2 TierSchG entsprechen. Hierzu können die einschlägigen Gutachten des BMEL wie auch die Checklisten der TVT verwendet werden.	12.2.4.1 AVV

Die Entscheidung über Anträge hat aufgrund eigener Inaugenscheinnahme sowohl der Räume und Einrichtungen als auch der Tiere (!) zu erfolgen.

- Im Einzelfall, z.B. zur Beurteilung spezieller Tierarten, ist die Hinzunahme eines **externen Sachverständigen** ratsam. Es ist zu prüfen, inwieweit die Kosten im Einzelfall auf die Gebühr umgelegt werden können. Bei Bedarf können Empfehlungen und eventuelle weitere Finanzierungsmöglichkeiten für Fälle innerhalb Hessens, auch kurzfristig, bei der Landestierschutzbeauftragten angefragt werden.

	Abzuraten ist von einer Erlaubniserteilung, wenn sich der Betrieb nicht im Zuständigkeitsbereich der eigenen Behörde aufhält und man auf die „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ anderer angewiesen ist, ohne sich ein eigenes Bild machen zu können. Erfahrungsgemäß kann ein bundesweit einheitlicher Beurteilungsstandard nicht vorausgesetzt werden. Deshalb sollte in solchen Fällen der betreffende Zirkusbetrieb aufgefordert werden, sich bei nächster Gelegenheit vor Ort einzufinden oder ggf. den Antrag wegen fehlender Zuständigkeit andernorts zu stellen.
---	---

	<p>Zum <u>erlaubnispflichtigen</u> Tierbestand gehören auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zeitweise verliehene Tiere, sofern sie vor Ort vorgestellt werden; - Tiere, die von Dritten für die Zurschaustellung zur Verfügung gestellt werden; - freilaufende Hunde und Kleintiere, nur, sofern sie gewerbsmäßig zur Schau gestellt werden. <p><u>Gesondert</u> zu behandeln sind Tiere, die von anderen im Engagement vorgeführt werden (separate § 11E erforderlich).</p>
---	--


¹⁵ Die AVV spricht in ihrem Wortlaut immer vom „beamteten Tierarzt“. In der Literatur zum TierSchG wird demgegenüber vertreten, dass der Begriff „beamtet“ nicht wörtlich zu nehmen sei; ausreichend und erforderlich sei ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis des Tierarztes (Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a Rn. 24). Diese Wertung lässt sich auf die AVV übertragen.


⇒	<p>Zu den <u>zu überprüfenden Räumen und Einrichtungen</u> gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stallzelt bzw. Stallgebäude (im Winterquartier); - Transportwagen; - Gehege-, Paddock-Einzäunungen; - ggf. Boxen, Volieren, Terrarien etc. - Manege(n) (ggf. Proben- und Vorführmanege) einschließlich der Einrichtungen für Zugang (Schleusen) und Vorführung (z.B. Podeste u.ä.); - Futterlager, ggf. Kühlvorrichtungen; - ggf. Einstreulager.
⇒	<p><u>Zusätzlich erforderlich ist ggf. der Nachweis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - eines geeigneten Winterquartiers für kälteempfindliche Tierarten, deren Bewegungsbedürfnis nicht innerhalb eines geheizten Stallzelts erfüllbar ist.
✋	<p>Bei Betrieben mit festem Winterquartier soll die örtlich zuständige Behörde gleichzeitig auch Erlaubnisbehörde sein. Bei wechselnden Winterquartieren sollte zur Überprüfung der Angaben Kontakt mit der Behörde aufgenommen werden, an deren Ort sich das nächste Winterquartier befinden soll.</p>
⇒	<p><u>Nicht</u> Gegenstand der Erlaubnis sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - eventuell vorhandene Futtertiere und privat gehaltene Tiere. Diese unterliegen aber selbstverständlich dem Tierschutzrecht (insb. § 2 TierSchG, TierSchHuV); - Dressurhilfsmittel und Pflegegeräte. Dressurhilfsmittel sind jedoch in Hinblick auf § 3 Satz 1 Nr. 5, 6 und 11 TierSchG zu beurteilen. Das Vorhandensein und der Zustand evtl. Pflegegeräte lassen im Übrigen Rückschlüsse auf die Sachkunde und Zuverlässigkeit des Antragstellers zu.


Die fachliche Beurteilung der Eignung von Räumen und Einrichtungen soll sich an den vorhandenen einschlägigen Gutachten und Fachinformationen orientieren. Dies sind

- ▶ die **BMEL-Zirkus-LL** „<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/haltung-zirkustiere.html>“ für die darin aufgeführten Tierarten, sofern mit ihnen regelmäßig gearbeitet wird,
- ▶ die verschiedenen **BMEL-Sachverständigen-Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von ...** für die Tierarten, die nicht Gegenstand der Zirkus-LL sind oder mit denen nicht regelmäßig gearbeitet wird,
- ▶ **BMEL-Gutachten** über Mindestanforderungen an die Haltung von **Säugetieren** (derzeitige Fassung v. 7.5.2014) „<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/haltung-saeuetiere.html>“
- ▶ die „**Checklisten**“ der **TVT** „<https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c298>“

→ Grundausstattung für Überprüfungen siehe ANHANG 2

	<p>Eine überzeugende Definition, was unter „regelmäßiger Arbeit“ zu verstehen ist, steht bis heute leider aus. Auch die Zirkus-LL (dort S. 3) geben hier nur unbefriedigend Auskunft. Hiernach muss die tägliche Beschäftigung „abwechslungsreich sein und die Tiere fordern.“ Sie sei „außerdem gegeben durch eine positive Mensch-Tier-Beziehung und ein ständig wechselndes Reizspektrum“. Täglich nur ein bis zwei Auftritte von jeweils 5-10 Minuten sind jedenfalls nicht ausreichend, um eine Reduzierung der Haltungsanforderungen gegenüber dem Säugetiergutachten zu begründen.¹⁶</p> <p>In der Praxis wird meist nur danach gefragt, ob die Tiere überhaupt täglich in der Vorstellung auftreten (sollen) oder, soweit sie noch ausgebildet werden, wenigstens täglich mit ihnen gearbeitet wird. Dabei müssten genau genommen auch Ausmaß und Qualität der Arbeit im Hinblick auf die jeweiligen artspezifischen Möglichkeiten betrachtet werden.</p>
---	--

	<p>In jedem Fall empfiehlt sich die Überprüfung der Angaben durch einen Besuch vor Ort. Dabei sollte man sich die Dressurnummern der Tiere vorführen lassen oder – wenn es um Verlängerung einer bereits bestehenden Erlaubnis geht – mindestens eine Vorstellung besuchen.</p>
---	---

	<p>Die herabgesetzten Mindestanforderungen der Zirkus-LL gelten nur für die darin behandelten Tierarten. Für Tierarten, die in der aktuellen Fassung nicht (mehr) aufgeführt sind (z.B. Affen), gelten nicht etwa die Anforderungen der alten Fassung, sondern die Anforderungen des Säugetiergutachtens! (vgl. Zirkus-LL)</p>
---	--

Die in den einschlägigen Gutachten beschriebenen Mindestanforderungen gelten nicht zwingend. Andere Anforderungen können gestellt werden, sofern diese fachlich „gerichtsfest“ begründet werden können. Ein Unterschreiten erscheint im Hinblick auf die besondere Verpflichtung durch die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ jedoch als nicht angemessen und soll dementsprechend unterbleiben.

¹⁶ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Anhang zu § 2 Rn. 148; Kluge, TierSchG, vor § 17 Rn. 33.

Neben den einschlägigen Gutachten und Leitlinien sind natürlich auch die Anforderungen zu beachten, die sich aus anderen Rechtsvorschriften und Verwaltungserlassen verbindlich ergeben, insbesondere aus

- ▶ der **Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)** vom 2. Mai 2001 (letzte Änderung vom 25.11.2021),
- ▶ **und der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)** (Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates).¹⁷

2. Erteilung der Erlaubnis, § 11 Abs. 5 TierSchG

Vor der Aufnahme der Tätigkeit muss die Erlaubnis erteilt sein.	§ 11 Abs. 5 Satz 1 TierSchG
Eine Pflicht zur Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.	12.2.5.1 AVV
Wenn nicht auszuschließen ist, dass sich der Antrag auch auf Tiere besonders geschützter Arten erstreckt, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die für den Artenschutz zuständige Behörde hierzu die Zustimmung erteilt hat.	12.1.1 AVV

Für die Erstellung der Erlaubnis sollte das Zirkusregister in der HI-Tier-Datenbank genutzt werden. Hilfreich kann auch die unter „<https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c298>“ zu findende TVT-Mustererlaubnis mit den dazu gehörenden Anlagen eines Tierbestandsbuches sein.

Hinweis: Bei Verwendung der TVT-Mustererlaubnis ist auf folgende rechtliche Änderungen zu achten:

- Die Rechtsgrundlage ist zu aktualisieren: § 11 Abs. 1 Nr. 8d) TierSchG.
- Es sind mindestens folgende weitere Nebenbestimmungen in die Erlaubnis aufzunehmen:
 - Benennung eines Stellvertreters der verantwortlichen Person;
 - Mitführen des Erlaubnisbescheids;
 - Mitführen der Prüfberichte der Überwachungsbehörden.

Zudem ist die Rechtsbehelfsbelehrung zu aktualisieren (siehe unter III. 2. b) v.)

¹⁷ Entgegen älterer Rechtsauffassung unterliegen nun auch nach Auffassung des BMEL Zirkusbetriebe der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

a) Formelle Anforderungen, § 11 Abs. 5 TierSchG

Die zuständige Behörde entscheidet schriftlich oder elektronisch über den Antrag innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Eingang des Antrags. ¹⁸	§ 11 Abs. 5 Satz 2 TierSchG
Die Frist kann von der Behörde um bis zu zwei Monate verlängert werden, soweit der Umfang und die Schwierigkeit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Erlaubnis dies rechtfertigen.	§ 11 Abs. 5 Satz 3 TierSchG
Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist unter Angabe von Gründen zu unterrichten.	§ 11 Abs. 5 Satz 4 TierSchG

b) Materielle Anforderungen**i. Nebenbestimmungen**

Die Erlaubnis kann, soweit zum Schutz der Tiere erforderlich, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen ¹⁹ erteilt werden, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - zur Kennzeichnung der Tiere; - zum Führen eines Tierbestandsbuchs; - zur Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl; - zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung; - zum Verbot des Bettelns mit Tieren; - zur unverzüglichen Meldung bei der zuständigen Behörde am Tätigkeitsort; - zur Verhinderung der Fortpflanzung. 	§ 11 Abs. 2a TierSchG a.F.
---	----------------------------

Diese Auflistung ist keine abschließende Aufzählung, so dass andere und weitergehende, verhältnismäßige Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen sind.²⁰ In der Vollzugspraxis haben sich eine Reihe von Nebenbestimmungen und Hinweisen bewährt, die grundsätzlich aufgenommen werden sollten. Hinzu können, je nach Einzelfall, spezielle Vorgaben kommen.


¹⁸ Gesicherte elektronische Kommunikation, s. § 3a VwVfG; die Behörde kann sich aber auch einfacher Kommunikationswege bedienen, z.B. der Versendung eines Dokuments per E-Mail; Lorz/Metzger, TierSchG, § 11 Rn. 52.

¹⁹ Eine Bedingung macht die gewährte Erlaubnis davon abhängig, dass ein künftiges Ereignis eintritt oder herbeigeführt wird (z.B. die Erlaubnis gilt erst, wenn die geforderten Boxen angeschafft wurden etc.). Eine Auflage hingegen schreibt ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen vor.


²⁰ Lorz/Metzger, TierSchG, § 11 Rn. 53.

ii. Sonstige empfohlene Nebenbestimmungen




<ul style="list-style-type: none"> - Rechtzeitige Mitteilung aller wesentlichen Änderungen der im Antrag dargelegten Sachverhalte; - Ggf. Benennung eines Stellvertreters der verantwortlichen Person; - Mitführen des Erlaubnisbescheids; - Mitführen der Prüfberichte der Überwachungsbehörden; - Führen eines Tierbestandsbuchs, wobei Vorkehrungen gegen evtl. Fälschung zu treffen sind, wie z.B. Einzelblattheftung mit Seitenzahl und Siegelung. 	<p>12.2.5.2 AVV</p>
--	---------------------









	<p>Weitere Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlage der Prüfberichte bei der Erlaubnis erteilenden Behörde jeweils zum 31.12. eines Jahres; - Dokumentation von Pflege- und Behandlungsmaßnahmen mit Unterschrift des jeweiligen Tierarztes/Schmieds etc.; - Vorlage aller genannten Dokumente auf Verlangen der Behörde.
---	--


iii. Übliche Hinweise

	<p>Gast-Engagements mit Tieren benötigen eine eigene §11E; Vorschriften des Artenschutzrechts, Tierseuchenrechts bleiben unberührt.</p>
---	---

iv. Spezielle Auflagen im Einzelfall

	<p>Verpflichtung zum unverzüglichen Entladen und Aufbau von Auslaufgehegen nach Erreichen des Gastspielorts  immer;</p> <p>Nähere Bestimmungen zur Haltung einzelner Tierarten  <i>insb. dann, wenn die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung erst nach behördlicher Aufforderung oder Anordnung geschaffen wurden, ggf. auch als Bedingung;</i></p>
---	--

	<p>Verpflichtung zum Aufsuchen eines Winterquartiers von [1.11. bis 31.3.] und Nachweis bis spätestens [1.10.] eines jeden Jahres  <i>unabdingbar, wenn kälteempfindliche Tierarten mitgeführt werden, deren Bewegungsbedarf nicht innerhalb eines geheizten Stallzelts erfüllt werden kann;</i></p> <p>Zuchtverbot für bestimmte Tiere/Tierarten  <i>unabdingbar, wenn die besonderen Bedürfnisse der Jungtiere nicht erfüllt werden können;</i></p> <p>Nachstellverbot für bestimmte Tiere/Tierarten  <i>unabdingbar, wenn bereits vorhandene Tiere eigentlich nicht genehmigungsfähiger Arten aus sozialen oder in Ermangelung anderweitiger Unterbringungsmöglichkeiten im Bestand geduldet werden (Altfall- bzw. Härtefallregelung);</i></p> <p>individuelle Kennzeichnung der Tiere  <i>insbesondere, um unerlaubtes Nachstellen oder Nachzüchten überprüfen zu können;</i></p> <p>Verlangen des Bebringens einer tierärztlichen Bescheinigung der Todesursache bei Verlust von Tieren  <i>insbesondere bei besonders geschützten Tierarten oder solchen, deren Felle oder Teile Vermarktungswert haben (z.B. Tiger);</i></p> <p>Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden  <i>insbesondere bei witterungsempfindlichen oder scheuen Tieren.</i></p>
	<p><u>Unterlassen(!)</u> werden sollte die Erteilung einer pauschalen Erlaubnis für „Zirkustiere“, „Raubtiere“ oder ähnliches. Vielmehr sind die erlaubten Tierarten oder Gattungen zu benennen und ihre Höchstzahl zu begrenzen.</p> <p>Die Auflistung jedes einzelnen Individuums ist nur dann erforderlich, wenn ein Nachstellen der jeweiligen Tiere unter erneuten Erlaubnisvorbehalt gestellt werden soll. Dies macht allerdings nur Sinn, wenn die Tiere auch individuell wieder erkennbar sind, d.h. über eine unverwechselbare natürliche oder sonstige Kennzeichnung verfügen.</p>
	<p><u>Von Nachteil</u> ist es, wenn der erlaubte Tierbestand im Erlaubnisbescheid nicht ausdrücklich benannt wird, sondern stattdessen lediglich auf den beantragten oder den zum Zeitpunkt der Erlaubnis vorhandenen Tierbestand verwiesen wird. Dieser ist erfahrungsgemäß nach einiger Zeit für die Kontrollbehörden vor Ort nicht mehr rekonstruierbar, weil z.B. das anfängliche Tierbestandsbuch nicht mehr auffindbar ist, o.ä. Entsprechendes gilt für die Angaben über erlaubte Räume und Einrichtungen.</p> <p>Tierhaltungsräume bzw. -einrichtungen sollten im Erlaubnisbescheid in Kombination mit der/den darin erlaubten Tierart/en und der maximal erlaubten Kapazität benannt werden (Raum XYZ zur Haltung von XYZ). Ansonsten besteht die Gefahr nachträglicher Änderungen (z.B. wenn eine Tierart mit starkem Bewegungsdrang in kleine Räumlichkeiten verlegt wird).</p> <p>Auch bei der Auflistung in einer separaten Anlage als Teil der Erlaubnis besteht die Schwierigkeit, dass dieses Blatt vor Ort häufig nicht mit vorgezeigt wird, so dass bei Kontrollen nicht ohne weiteres erkennbar ist, welche Tiere ggf. ohne Erlaubnis mitgeführt werden. Deshalb ist die Benennung im Erlaubnisbescheid selbst vorzuziehen.</p>

	<p>Wird mit der neu erteilten Erlaubnis eine frühere Erlaubnis ersetzt, sollte mit der Aushändigung der alte Bescheid nach Möglichkeit eingezogen werden, um einer missbräuchlichen Verwendung vorzubeugen.</p>
---	---

v. Rechtsbehelfsbelehrung

<p>Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO oder ein Widerspruchsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften entfällt in den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Fällen.</p> <p>[...]</p> <p>6. Veterinärwesen</p> <p>6.1 Entscheidungen über die Erlaubnis nach § 11 des Tierchutzgesetzes [...]</p> <p>[...]</p>	<p>§ 16a Abs. 1 HessAGVwGO</p> <p>Anlage 1 zu § 16a Abs. 1 HessAGVwGO</p>
---	--

Insofern muss die Rechtsbehelfsbelehrung zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen gem. § 58 Abs. 1 VwGO wie folgt lauten:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts) erhoben werden.“


Hinweis: Ist die Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig erteilt, gilt für die Einlegung eines Rechtsbehelfs nach § 58 Abs. 2 VwGO eine Frist von einem Jahr. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, keine über den o.g. Inhalt hinausgehenden Angaben zu machen, da andernfalls das Risiko von Fehlern besteht.

3. Versagen der Erlaubnis

Die Erteilung einer § 11E kann oder muss aus verschiedenen Gründen komplett oder teilweise, z.B. für bestimmte Tierarten, versagt werden.

<p>Die Erlaubnis <u>kann</u> versagt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - bereits andere für die Tätigkeit erforderliche Erlaubnisse versagt wurden und daher kein Sachbescheidungsinteresse besteht. 	<p>12.2.5.1 AVV</p>
<p>Die Erlaubnis <u>ist</u> zu versagen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die erforderliche Sachkunde <u>oder</u> - die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt. 	<p>§ 11 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchG a.F.</p>
<p>Die Erlaubnis <u>ist</u> auch zu versagen, wenn die Räume und Einrichtungen keine artgemäße und verhaltensgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung ermöglichen.</p> <p>Insoweit bieten Empfehlungen des BMEL und Gutachten</p>	<p>§ 11 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG a.F.</p>

<p>von Fachgesellschaften (z.B. Zirkus-LL, Säugetier-Gutachten, TVT-Merkblätter) sachadäquate und unabhängige Beurteilungskriterien. Auch wenn diese <u>nicht</u> gesetzlich bindend und Abweichungen grundsätzlich möglich sind, sollten diese jedoch nachvollziehbar begründet werden und es sollte plausibel und aussagekräftig dargelegt werden, dass das Wohlergehen dadurch nicht bzw. nicht mehr als in einem vertretbaren Maße eingeschränkt wird.</p>	
--	--


	<p>Als grundsätzlich <u>nicht</u> genehmigungsfähig gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haltungen mit dauerhafter Anbindung; - Einzelhaltungen sozial lebender Tierarten; - Haltungen generell nicht geeigneter Tierarten.
---	--

→ Liste nicht geeigneter Tierarten siehe ANHANG 3

<p>Wurde die Entscheidung wegen mangelnder Sachkunde oder Zuverlässigkeit unanfechtbar/rechtskräftig getroffen, ist hierüber eine Mitteilung an das Gewerbezentralregister zu machen (bei Ausländern auch an die Ausländerbehörde, die die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat).</p>	<p>12.2.5.3 AVV</p>
---	---------------------

Die Meldung an das Gewerbezentralregister erfolgt über einen speziellen Meldevordruck.

→ Bundes-/Gewerbezentralregister siehe ANHANG 1

	<p>Bestehen begründete Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung vorliegen, ist eine Befristung keine Alternative zum Versagen der Erlaubnis. Vielmehr sind die Zweifel auszuräumen, <u>bevor</u> eine Erlaubnis erteilt wird, ggf. mit Hilfe einer Verfügung zur Beseitigung von Haltungsmängeln nach § 16a TierSchG. Andernfalls sind spätere Tierschutzverstöße und nachfolgend aufwendige behördliche Vollzugsmaßnahmen vorprogrammiert.</p>
---	--

4. Nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Erlaubnis

Eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung der ursprünglichen Erlaubnis (z. B. durch Einschränkung des erlaubten Tierartenspektrums und/oder Aufnahme zusätzlicher Auflagen) ist in folgenden Fällen möglich:

- wenn die Erlaubnis von Anfang an mit einem entsprechenden Vorbehalt verbunden war,
- wenn es von Anfang an an einer notwendigen Voraussetzung (z. B. zur artgerechten Unterbringung der jeweiligen Tierart) gefehlt hat und die nachträgliche Änderung ein erforderliches und verhältnismäßiges Mittel darstellt; die Einhaltung dieser Voraussetzung für die Zukunft sicherzustellen (vgl. § 48 VwVfG; die Änderung ist in diesem Fall ein milderer Mittel als die Rücknahme und damit wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Rücknahme vorzuziehen),

- wenn sich nach der Erlaubniserteilung neue Umstände ergeben, die die Änderung erfordern oder rechtfertigen (§ 49 VwVfG; die Änderung ist in diesem Fall ein milderer Mittel als der Widerruf und damit wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dem Widerruf vorzuziehen).

Nachträgliche Änderungen oder Auflagen sind, wenn sie die ursprüngliche Erlaubnis einschränken, belastende Verwaltungsakte, müssen also im Einzelnen begründet werden. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Erlaubnis gelten nicht als „Erlaubniserteilung“, sondern sind „andere Maßnahmen“, die von jeder örtlich zuständigen Behörde vorgenommen werden können und die auch von anderen Behörden zu beachten sind. Sie sind also nicht der ursprünglichen Erlaubnisbehörde vorbehalten!

Abgesehen von der Erlaubniserteilung ist für alle anderen Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich das Unternehmen jeweils aufhält.	12.1.5 AVV
Die verfügende Behörde hat diejenige Behörde, die die ursprüngliche Erlaubnis erteilt hat, darüber zu unterrichten.	12.1.5 AVV

5. Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis

Eine bestehende § 11E kann unter bestimmten Umständen auch zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Rücknahme und der Widerruf stellen selbst wieder eigenständige Verwaltungsakte dar.

Wurde die Erlaubnis zu Unrecht erteilt (rechtswidriger Verwaltungsakt), kann sie zurückgenommen werden, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist. Maßgeblich ist hierfür, dass bei Erteilung die Voraussetzungen für die Erteilung nicht erfüllt waren.	§ 48 VwVfG
Auch eine rechtmäßig erteilte Erlaubnis darf, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise widerrufen werden, allerdings nur, wenn ein im Gesetz genannter Widerrufsgrund vorliegt.	§ 49 VwVfG
Der Widerruf einer Erlaubnis ist u.a. zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> - der Widerruf im betroffenen Verwaltungsakt vorbehalten ist, - Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt wurden, - wenn nachträglich eingetretene Tatsachen oder - wenn geänderte Rechtsvorschriften einer Erlaubniserteilung entgegenstehen würden und ohne Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. 	§ 49 VwVfG

Die häufige Annahme, dass eine Behörde nur die eigenen Erlaubnisbescheide zurücknehmen oder widerrufen kann, ist nicht zutreffend!

Abgesehen von der Erlaubniserteilung ist für alle anderen Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz, einschließlich der Rücknahme oder des Widerrufs der § 11E, die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich das Unternehmen jeweils aufhält.	12.1.5 AVV
---	------------


Die verfügende Behörde hat diejenige Behörde, die die ursprüngliche Erlaubnis erteilt hat, darüber zu unterrichten.	12.1.5 AVV
---	------------

Die Rücknahme oder der Widerruf muss idR ein Jahr nach Kenntnisnahme der Tatsachen erfolgen, die diesen Schritt rechtfertigen. (<i>Sonst ist es zu spät!</i>).	§§ 48, 49 VwVfG
--	-----------------

Rücknahme und Widerruf sind rechtliche „Kann“-Bestimmungen. Sie müssen wie alle belastenden Verwaltungsakte angemessen, d.h. geeignet und erforderlich sein. Ein milderer Mittel, das den Zweck auf gleiche Weise erreichen würde, darf nicht ersichtlich sein. Gleichzeitig ist die besondere Verpflichtung des Staates durch die Aufnahme des Tierschutzes in die Staatszielbestimmungen in Art. 20a des Grundgesetzes zu berücksichtigen.

Ob der Betroffene Anspruch auf Ausgleich eines etwaigen Vermögensnachteils hat, hängt u.a. davon ab, ob sein Vertrauen in den Bestand des Verwaltungsakts unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist.	§ 48 Abs. 3 und § 49 Abs. 6 VwVfG
---	-----------------------------------

Ein schutzwürdiges Vertrauen ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Betroffene den Widerrufungsgrund selbst zu vertreten hat.


	Der Verwaltungsakt des Widerrufs bzw. der Rücknahme sollte unbedingt mit der Aufforderung der Rückgabe des Originals und der tatsächlichen Einziehung der Erlaubnis verbunden werden, um einer missbräuchlichen Verwendung der Erlaubnis vorzubeugen!
---	---

<p>Wurde die Entscheidung wegen mangelnder Sachkunde oder Zuverlässigkeit unanfechtbar/rechtskräftig getroffen, ist hierüber eine Mitteilung an das Gewerbezentralregister zu machen (bei Ausländern auch an die Ausländerbehörde, die die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat).</p> <p>Dies gilt auch, wenn im Laufe eines solchen Widerruf- oder Rücknahme-Verfahrens auf die entsprechende Erlaubnis verzichtet wurde.</p>	12.2.5.3 AVV
--	--------------

→ Bundes-/Gewerbezentralregister siehe ANHANG 1

6. Untersagen der Tätigkeit/Betriebsschließung

Tiere dürfen nur dann gewerbsmäßig zur Schau gestellt werden, wenn der Verantwortliche über eine tierschutzrechtliche Erlaubnis verfügt.	§ 11 Abs. 1 Nr. 8d) TierSchG
Andernfalls ist die Tätigkeit zu untersagen. ²¹	§ 11 Abs. 5 Satz 6 TierSchG
Die Ausübung der untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden. Diese ist insbesondere dann anzuordnen, wenn die Tiere nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ansonsten mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt würden.	§ 11 Abs. 7 TierSchG und 12.2.6 AVV

	Eine Betriebsschließung oder ein Auftrittsverbot beinhaltet nicht automatisch die Auflösung des Tierbestands. Dies ist ggf. über eine Abgabeverfügung oder Wegnahme nach § 16a TierSchG oder eine Einziehung nach § 19 TierSchG sicherzustellen.
---	--

→ Einzelne Maßnahmen siehe Teil D

²¹ § 11 Abs. 5 Satz 6 TierSchG verwendet das Wort „soll“. Dies bedeutet für die Behörde eine strikte Bindung für den Regelfall; nur in *atypischen Fällen* sind Abweichungen gestattet (BVerwG, Urt. v. 9.12.2004 - 3 C 7.04, NvwZ-RR 2005, 399.)

Teil B: TIERSCHUTZRECHTLICHE KONTROLLEN VOR ORT

I. Aufsichts- und Mitwirkungspflichten

Die Überwachung von Zirkusbetrieben gehört zu den Pflichtaufgaben der Veterinärbehörden.²²

Wie alle Betriebe, die nach § 11 Abs. 1 TierSchG erlaubnispflichtig sind, unterliegen auch Zirkusbetriebe der Aufsicht durch die zuständige Behörde. Entsprechendes gilt für selbstständige Personen, die mit ihren Tieren in wechselnden Zirkusbetrieben auftreten.	§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 TierSchG
Die Zirkusbetriebe ihrerseits müssen ihren Ortswechsel spätestens bei Verlassen des bisherigen Aufenthaltsorts bei der zuständigen Behörde des voraussichtlich folgenden Aufenthaltsorts anzeigen. Dabei müssen sie Angaben über die Art der jeweils mitgeführten Tiere, Räume und Einrichtungen sowie die verantwortliche Person machen. Tun sie dies nicht, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor.	§ 16 Abs. 1a und § 18 Abs. 1 Nr. 25a TierSchG

Bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Überwachungsaufgabe haben die Behörden bestimmte Betretungs-, Einsichts- und Untersuchungsrechte. Diese müssen sie nicht selbst wahrnehmen; sie gelten auch für Personen wie z.B. externe Sachverständige, die von der Behörde mit der Durchführung der Aufgaben beauftragt worden sind.

Sie dürfen <ul style="list-style-type: none"> - während der üblichen Betriebszeiten²³ Grundstücke, Geschäftsräume (z.B. Zirkuszelt) und Wirtschaftsgebäude sowie Transportmittel betreten, - geschäftliche Unterlagen einsehen, - Tiere untersuchen und Proben nehmen, - Verhaltensbeobachtungen an Tieren durchführen, auch mittels Bild- oder Tonaufzeichnungen. 	§ 16 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 5 TierSchG
<ul style="list-style-type: none"> - Das Betreten der oben genannten Räume und Einrichtungen außerhalb der Betriebszeiten und - das Betreten von Wohnräumen <p>ist dabei nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig.</p>	§ 16 Abs. 3 Nr. 2 TierSchG

²² Dies ergibt sich aus § 15 Abs. 1 TierSchG i.V.m. § 1 Veterinärwesen-Aufgabenvollzugsgesetz (VLE-VollzG).

²³ Übliche Geschäftszeiten sind die Zeiten, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen. Dabei ist auf die Geschäftszeiten des überwachten Betriebes abzustellen. Deshalb kann eine Nachschau auch abends oder am Wochenende erfolgen, wenn der Gewerbetreibende zu diesen Zeiten seine Geschäftsräume dem allgemeinen Publikumsverkehr öffnet (BeckOK GewO, § 29 Rn. 21.).

<p>Eine dringende Gefahr liegt vor, wenn sich aus konkreten Anhaltspunkten die hinreichende Wahrscheinlichkeit (und nicht bloß entfernte Möglichkeit) ergibt, dass in den Räumen eine Verletzung von geschriebenem Recht, also insbes. des TierSchG und seiner RVO, stattfindet oder unmittelbar bevorsteht. Je schwerer der mögliche Verstoß, desto geringer muss dessen Wahrscheinlichkeit sein. Zu beachten ist dabei, dass nur das Wahrnehmen von Zuständen, die offen zutage liegen, umfasst ist, nicht jedoch ein systematisches Suchen nach Verborgenen.</p> <p>Bei Gefahr im Verzug kann unmittelbarer Zwang angewendet werden, wobei die Veterinärbehörde sich hier der Vollzugshilfe der Polizei bedienen sollte. Insoweit dürfen hier auch Bildaufzeichnungen (jedoch nicht von Personen) erfolgen.²⁴</p>	
---	--

Die Zirkusbetriebe sind verpflichtet, die Behörden bei ihrer Überwachungstätigkeit im vorgegebenen Rahmen zu unterstützen.

<p>Sie haben auf Verlangen der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Eine Auskunftsverweigerung ist nur zulässig, wenn der Betroffene sich selbst oder bestimmte Angehörige damit der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzen würde.</p>	<p>§ 16 Abs. 2 und 4 TierSchG</p>
<p>Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der Behörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, - die Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen und ggf. zu öffnen, - bei der Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, - die Tiere aus den Transportmitteln zu entladen, - in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn der dringende Verdacht auf eine tierschutzwidrige Haltung und dadurch verursachte Schmerzen, Leiden oder Schäden vorliegt und eine Besichtigung der Tierhaltung in den Wohnräumen nicht gestattet wird. 	<p>§ 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 TierSchG</p>
<p>Auch hier ist die Verweigerung der Auskunft, der Mitwirkung oder Duldung eine Ordnungswidrigkeit.</p>	<p>§ 18 Abs. 1 Nr. 26 TierSchG</p>

²⁴ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16 Rn. 7-10.

Für Wanderzirkusse, die innerhalb der EU grenzüberschreitend tätig sind, gelten ferner weitere Regelungen:

<p>Der Wanderzirkus darf nur unter bestimmten Voraussetzungen in einen anderen Mitgliedstaat reisen; er muss u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem er sich befindet, mindestens 10 Arbeitstage vor dem Abzug die Route der geplanten Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat vorlegen; - das in Artikel 77 der VO (EU) 2019/2035 (s.u.) genannte Verbringungsdocument ordnungsgemäß aktualisieren; - bestimmte Tiere impfen lassen; - alle Tiere innerhalb von 10 Arbeitstagen vor dem Abzug des Zirkusses vom amtlichen Tierarzt untersuchen und für klinisch gesund befinden lassen. 	<p>Art. 65 Abs. 1 a) VO (EU) 2020/688</p>
<p>Die zuständige Behörde stellt für grds. alle gehaltenen Landtiere, die in Wanderzirkussen gehalten werden und in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, ein genauer bezeichnetes Verbringungsdocument aus.</p> <p>Dieses enthält insbes. mindestens folgende Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Namen und die Anschrift des Unternehmers des Wanderzirkus; - Art und Anzahl; - Identifizierungscode bzw. Identifizierungsmittel des Tieres - den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des amtlichen Tierarztes, der das Identifizierungsdocument ausstellt; 	<p>Art. 77, 78 VO (EU) 2019/2035</p>
<p>Die zuständige Behörde stellt für alle gehaltenen Landtiere und Gruppen von Vögeln, die in Wanderzirkussen gehalten werden und die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, ein Identifizierungsdocument aus, außer für Equiden, Hunde, u.a. Ausnahmen. Die konkreten Mindestinhalte sind in der Norm enthalten.</p>	<p>Art. 78 VO (EU) 2019/2035</p>

II. Vorbereitung der Kontrollen

Kontrolle meint die Überprüfung zur Erbringung eines objektiven Nachweises, ob die rechtlich festgelegten Anforderungen erfüllt werden.²⁵ Zu berücksichtigen sein können insoweit insbesondere auch die landespezifischen QM-Vorgaben, durch deren Einhaltung einheitliche Standards bei den Kontrollen gewährleistet werden.

²⁵ Lorz/Metzger, TierSchG, § 16 Rn. 5.

1. Fachliche und materielle Vorbereitung

Bereits im Vorfeld ist sicher zu stellen, dass alle notwendigen Materialien verfügbar sind, die zur fachlichen Beurteilung von Zirkustierhaltungen benötigt werden.

⇒	Dazu gehören - rechtliche Grundlagen, - fachliche Grundlagen (sofern gesetzl. Vorgaben fehlen: Rückgriff auf antizipierte Sachverständigengutachten bzw. Mitnahme externer Gutachter) - Geräte und Hilfsmittel.
---	---

→ Grundausrüstung für Überprüfungen siehe ANHANG 2

Zur Vorbereitung gehört auch die regelmäßige Fortbildung, damit die Tierhaltung vor Ort auch in schwierigen Fällen qualifiziert untersucht und beurteilt werden kann.

- ▶ Regelmäßige Fortbildungen zum Tierschutz im Zirkus werden z.B. von der TVT angeboten. Termine können z.B. unter „<https://www.tierschutz-tvt.de/veranstaltungen/>“ abgerufen werden. Auch Fortbildungen zum Thema Zootiere oder Wildtiererkrankungen können hilfreich sein. Das Programm der Akademie für tierärztliche Fortbildung findet man unter „<https://www.bundestieraerztekammer.de/atf/>“, Fortbildungen der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft unter „<https://www.dvg.net/>“, das Angebot der AkadVet bei „<https://www.akadvet-bw.de/pb/Lde/Startseite>“. Zusammenstellungen einschlägiger Veranstaltungshinweise bieten auch Fachzeitschriften, wie z.B. das Deutsche Tierärzteblatt.
- ▶ Nützlich sind auch gründliche Kenntnisse im Verwaltungsverfahrensrecht, damit alle Möglichkeiten ausgeschöpft und Maßnahmen effizient getroffen werden können. Angebote finden Sie z.B. auf der Bildungsplattform der Hessischen Landesverwaltung unter „<https://www.fortbildung.e-learning.hessen.de/moodle/>“ oder im Seminarangebot des Hessischen Verwaltungsschulverbandes „<https://www.hvsv.de/>“
- ▶ Beim Umgang mit schwierigen oder gewaltbereiten Personen ist es gut, angemessene Verhaltensstrategien zu kennen und anwenden zu können. Auch hierfür gibt es Kurse. Auskünfte erteilt die Redaktion gerne auf Nachfrage.

2. Zeitplanung

Zirkusbetriebe sind gem. § 16 Abs. 1a TierSchG verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde des nächsten Gastspielorts anzumelden. In der Praxis wird dies jedoch häufig unterlassen, was eine gezielte Überwachung der Betriebe erschwert. Es empfiehlt sich daher, die betreffenden Betriebe durch Verwarnung oder Bußgeld zur Einhaltung dieser Vorschrift anzuhalten.

→ Sanktionen siehe Teil C IV


Die Anzeige an die Behörde des nächsten Aufenthalts muss spätestens erfolgen, während sich das erste Fahrzeug in Richtung auf den neuen Aufenthaltsort in Bewegung setzt. Sonst ist die Anzeige nicht rechtzeitig im Sinne des Bußgeldtatbestands nach § 18 Abs. 1 Nr. 25a TierSchG. Der Inhalt der Anzeige muss mindestens die Art der betroffenen zur Schau gestellten Tiere, die verantwortlichen Personen und die für die


Tiere bestimmten Räumlichkeiten und Einrichtungen enthalten.²⁶

Unabhängig von der Anmeldung durch den Betrieb sollte die Behörde etwaige Gastspieltermine im eigenen Zuständigkeitsbereich, soweit möglich, selbst vorab in Erfahrung bringen. Hierzu bestehen folgende Möglichkeiten:

- ▶ Absprache über Zuleitung von Information durch die Stelle der jeweiligen **Gemeinde/Stadt**, die über die Erteilung von Spielgenehmigungen auf öffentlichen Plätzen entscheidet. Üblicherweise ist dies das Liegenschaftsamt oder das Ordnungsamt. Gastspiele auf privaten Plätzen lassen sich möglicherweise im Voraus in Erfahrung bringen, wenn die Gemeinde/Stadt eine Erlaubnis zur Plakatierung erteilen muss.
- ▶ **Online:** Tourneepäne (ca. 2 Wochen im Voraus) großer und mittlerer Zirkusbetriebe findet man z.B. unter „<https://www.circus-gastspiele.de/>“ oder über die Webseite des jeweiligen Zirkusbetriebs.
- ▶ Weitere Informationsquellen sind z.B. Plakatierungen o.ä.


Kennt man den Zeitraum des Gastspiels im Zuständigkeitsbereich, sollte der Kontrolltermin nach Möglichkeit gezielt gelegt werden.

	<p>Der erste Besuch sollte möglichst am Anfang der Gastspielzeit stattfinden, damit bei etwaigen Anordnungen noch eine Nachkontrolle erfolgen kann.</p> <p>Vermieden werden sollten Kontrollen in der Aufbau- und Abbauphase und kurz vor den Vorstellungen, es sei denn, dass hierzu eine spezielle Überprüfung, z.B. der Verlade- oder Treibvorgänge, stattfinden soll.</p> <p>Für die Kontrolle sollte man sich genügend Zeit nehmen. Gerade bei größeren Betrieben können mehrere Stunden erforderlich sein.</p>
--	--

	<p>Die Überprüfung sollte grundsätzlich <u>unangemeldet</u> geschehen, um sich ein wirklichkeitsgetreues Bild machen zu können. Andernfalls läuft man Gefahr, dass z.B. einzelne Tiere versteckt oder der gesamte Bestand vorzeitig verladen wird, um einer eingehenden Kontrolle zu entgehen.</p>
---	--

3. Vorinformation über den jeweiligen Betrieb

Bereits vor einer Überprüfung sollte man sich über tierschutzrechtliche Sachverhalte des erwarteten Zirkusbetriebs informieren, damit bei der Kontrolle Schwerpunkte gesetzt und eventuell erforderliche Maßnahmen eingeplant und abgeschätzt werden können. Vor einer Kontrolle sollte man sich mindestens über folgende Punkte orientiert haben:

	<p>Ist eine gültige § 11E vorhanden? Mit welchem Tierbestand ist zu rechnen?</p>
---	--

²⁶ Lorz/Metzger, TierSchG, § 16 Rn. 12.


	Welche Auflagen muss der Zirkus beachten? (Diese können aus den Nebenbestimmungen der Erlaubnis oder aus früheren Verwaltungsverfügungen hervorgehen) Ist mit Verstößen und Missständen zu rechnen?
--	--

Als Informationsquelle stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- ▶ Neben dem **Zirkusregister** empfiehlt es sich - sofern aus den Unterlagen hervorgeht, dass in der letzten Zeit bereits erhebliche Missstände von **anderen Behörden** festgestellt wurden - diese Behörden direkt zu kontaktieren, um eventuelle Einzelheiten zu klären und das weitere Vorgehen zu planen. Telefonnummern der jeweiligen Ämter sind im Bedarfsfall z.B. über die Zentrale der jeweiligen Kreis- oder Stadtverwaltung zu erfahren. Bei Unklarheiten, in welchem Kreis ein bestimmter Ort liegt, hilft die Internetseite „<https://www.meinestadt.de/>“ weiter.
- ▶ Gegebenenfalls empfiehlt sich auch eine Kontaktaufnahme zur jeweiligen **Erlaubnis-Behörde**, die auch Kenntnisse von Verwaltungsverfügungen haben müssten, die ggf. von örtlichen Behörden ausgegangen sind (Mitteilungspflicht s.u.). Insbesondere wenn die Erlaubnis aus jüngerer Zeit ist, können dort ggf. wertvolle Zusatzinformationen eingeholt werden.

Danach sollte entschieden werden, welche Schwerpunkte bei einer Kontrolle ggf. gesetzt werden. Wenn nennenswerte tierschutzrelevante Mängel zu erwarten sind, ist sicherzustellen, dass nach der Kontrolle notwendige Maßnahmen auch vollzogen werden können. So muss im Bedarfsfall entsprechendes Personal, z.B. für die Bearbeitung von Verwaltungsverfügungen oder die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren, verfügbar sein.




	Eine bloße Mängelfeststellung ohne nachfolgende Konsequenzen ist nutzlos und damit entbehrlich; sie läuft auch dem Sinn einer Kontrolle zuwider, da beim Erlaubnisinhaber der Eindruck von „Straffreiheit“ erweckt wird.
---	--

III. Durchführung der Überprüfung

Die Vor-Ort-Kontrolle sollte, soweit möglich, in kooperativem Stil im Beisein der verantwortlichen Person durchgeführt werden. Erforderlich ist einerseits Verständnis für die besondere Situation der mobilen Unternehmen und die traditionellen Sichtweisen der Zirkusangehörigen, andererseits aber auch ein konsequentes Vorgehen bei der Ermittlung der tierschutzrelevanten Sachverhalte durch eine objektive Überprüfung der tatsächlichen Gegebenheiten.

Gleichwohl kann es vorkommen, dass die Tätigkeit der Behörde von den Betroffenen als unbefugte Einmischung empfunden wird und entsprechende Reaktionen hervorruft.



	Eine Betriebskontrolle sollte in der Regel mindestens zu zweit vorgenommen werden, um das Risiko einer persönlichen Gefährdung zu minimieren und im Konfliktfall einen Zeugen benennen zu können.
---	---



Die Anwesenheit uniformierter Polizeibeamter wirkt zuweilen/häufig provozierend und führt zur Eskalation. Sie sollte daher nur in Ausnahmefällen vorgesehen werden. Besser ist, nach Möglichkeit, die Anwesenheit von Polizeibeamten in Zivil bzw. eine Absprache mit der örtlichen Polizei, die sich für den Bedarfsfall bereithält.

Im Rahmen der Vor-Ort Kontrolle von Zirkusbetrieben sind grundsätzlich folgende 7 Punkte zu überprüfen:



1. Nämlichkeitskontrolle/Identitätsfeststellung

Feststellung, um welchen Zirkusbetrieb es sich tatsächlich handelt und mit welchen Personen man es zu tun hat. Auch ist zu klären, ob sich die verantwortliche Person tatsächlich regelmäßig und nicht nur sporadisch im Zirkus aufhält.

2. Kontrolle von Dokumenten und Nachweisen

Feststellung, ob folgende Dokumente vorhanden sind und ordnungsgemäß geführt werden, ggf. Abgleich mit Vorinformation

- § 11E
- Tierbestandsbuch
- amtstierärztliche Prüfberichte
- Dokumentation von Pflege- und Behandlungsmaßnahmen
- ggf. Nachweis eines geeigneten Winterquartiers
- ggf. die o.g. Dokumente bei Zirkussen, die EU-Ländergrenzen überqueren
- üblicherweise werden gleichzeitig auch erforderliche Dokumente aus anderen Rechtsbereichen überprüft:
 - ggf. Impfpässe
 - ggf. Equidenpässe
 - ggf. Rinder-Ohrmarken
 - ggf. artenschutzrechtliche Dokumente und Nachweise
 - bei grenzüberschreitenden Zirkussen ggf. die o.g. Dokumente, EU-Heimtierausweis und TRACES-Dokumente

3. Kontrolle des Tierbestands (Art und Anzahl der Tiere) hinsichtlich

- Übereinstimmung mit erlaubtem Tierbestand gem. § 11E
- Beachtung von Haltungs-, Nachstell- oder Nachzuchtverboten
- Übereinstimmung mit Tierbestandsbuch
- Ggf. Nämlichkeitskontrolle der gekennzeichneten Tiere hinsichtlich Übereinstimmung mit Pferdepass, CITES-Papieren o.ä.

4. Untersuchung der einzelnen Tiere hinsichtlich

- Tiergesundheit (Augenscheinnahme und ggf. klinische Befunderhebung)
- Ernährungszustand
- Pflegezustand
- Tierverhalten (Beobachtung unter besonderer Beachtung von stereotypen Verhaltensweisen, Aggressionen, Autoaggression)

	<p>5. <u>Überprüfung der Haltungseinrichtungen</u> hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übereinstimmung mit einschlägigen Haltungs-, Fütterungs- und Pflegevorgaben <p>6. <u>Überprüfung der Tiertransporteinrichtungen</u> einschließlich Rampen hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Vorschriften der TierSchTrV (Fläche, Beschaffenheit, Belüftung, Beleuchtung, Kennzeichnung etc.) <p>7. <u>Überprüfung von Handling und Vorführung der Tiere</u> im Training und in der Vorstellung hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - evtl. tierschutzwidriger Dressurleistungen - evtl. Anwendung tierschutzwidriger Dressurmethode, Geräte und Hilfsmittel - Dauer und Häufigkeit der Dressur/Beschäftigung mit evtl. Haltungseinschränkungen <p>Außerdem ist zu überprüfen, ob spezielle Auflagen der § 11E bzw. Anordnungen oder Verbote aus anderen Verwaltungsakten beachtet wurden.</p>
--	--

Bei der Überprüfung sind die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart zu berücksichtigen.

- ▶ Ausführliche Anleitungen hierzu enthalten die **Merkmale Zirkustiere der TVT** „<https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c298>“

Die Überprüfung eines Zirkusbetriebs erfordert tierärztliches Fachwissen. In bestimmten Fällen, z.B. bei seltenen Tierarten oder bei Verdacht auf spezielle Erkrankungen, kann Spezialwissen erforderlich sein.

- ▶ Dann sollte ein **externer Sachverständiger** (z.B. Wildtierbiologe, Verhaltensforscher o.ä.) zur Begutachtung hinzugezogen werden. Empfehlungen und eventuelle Finanzierungsmöglichkeiten für Fälle innerhalb Hessens können, auch kurzfristig, bei der Landestierschutzbeauftragten angefragt werden.





Bei der Anfertigung schriftlicher Gutachten sind bestimmte Qualitätsanforderungen zu beachten, wenn damit später evtl. Vollzugsmaßnahmen „gerichtsamt“ begründet werden sollen. Entsprechende Kriterien sollten deshalb bereits bei der Auftragsvergabe klar formuliert werden.

→ Gutachten-Raster siehe ANHANG 4


Die Ergebnisse der Kontrolle sind im Einzelnen zu dokumentieren. Die Anfertigung von Fotos als Beweismittel für spätere Maßnahmen ist grundsätzlich zu empfehlen. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass dies von den Betroffenen nicht als bedrohlich empfunden wird, damit es nicht zur unerwünschten Eskalation etwaiger Konflikte kommt. Auch sind Bildaufzeichnungen von Personen verboten, vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 1 TierSchG.


→ Ergebnis-Bögen siehe ANHANG 5

	Aussagen über (Negativ-) Befunde dürfen nur dann getroffen werden, wenn die entsprechenden Untersuchungen auch tatsächlich durchgeführt wurden. Pauschalaussagen wie z.B. „Tierbestand o.b.B.“ sind zu vermeiden!
	Die Feststellung „ <u>ohne besonderen Befund</u> “ setzt voraus, dass bei jedem Tier zumindest ein propädeutischer Untersuchungsgang durchgeführt worden ist. Andernfalls sollte ein anderer Begriff gewählt werden, z.B. „anscheinend unauffällig“ oder „ohne Auffälligkeiten bei Inaugenscheinnahme“.


IV. Tierschutzrechtliche Bewertung der Kontrollergebnisse


Entscheidend ist, dass bei der Kontrolle nicht nur Sachverhalte festgestellt und Befunde erhoben werden, sondern auch eine tierschutzrechtliche Bewertung stattfindet, die dann die Grundlage für mögliche Beanstandungen oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen bildet. Das Tierschutzgesetz gibt vor, in welcher Hinsicht die Kontrollergebnisse zu bewerten sind. Bezogen auf die Tierhaltung ist insbesondere zu entscheiden:

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ ob Verstöße gegen allg. Halterpflichten nach § 2 TierSchG (ggf. konkretisiert durch einschlägige Gutachten) bzw. gegen konkrete Haltungsverordnungen, vollziehbaren Auflagen oder Verfügungen vorliegen, ggf. <ul style="list-style-type: none"> ⇒ ob es sich um wiederholte oder grobe Verstöße handelt, ⇒ ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass weitere grobe oder wiederholte Verstöße zu erwarten sind; ▶ ob mangelnde Zuverlässigkeit oder mangelnde Sachkunde vorliegt; ▶ ob eine erhebliche Vernachlässigung mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG vorliegt; ▶ ob schwerwiegende Verhaltensstörungen mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG vorliegen; ▶ ob den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden, ggf. <ul style="list-style-type: none"> ⇒ ob diese erheblich oder länger anhaltend oder sich wiederholend waren, ⇒ ob sie auf wiederholte oder grobe Verstöße gegen rechtsverbindliche Haltungsverordnungen, verbunden mit der Gefahr weiterer Zuwiderhandlungen, zurückzuführen sind, ⇒ ob sie ohne vernünftigen Grund zugefügt wurden, ⇒ ob das Tier nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen oder Leiden weiterleben kann.
--	---

	<p>Für die Beurteilung einer Straftat sind nicht nur tierschutzfachliche Aspekte entscheidend, sondern auch die zugrundeliegenden Motive. Insbesondere geht es darum, ob die jeweilige Tat mit <u>Vorsatz</u> (in Abgrenzung zur Ordnungswidrigkeit, die auch fahrlässig begangen werden kann) und ggf. aus <u>Rohheit</u> verübt wurde. Da diese Bewertung über die fachliche Beurteilung der vorgefundenen Verhältnisse hinausgeht, sollte im Einzelfall mit der beteiligten Staatsanwaltschaft oder dem jeweiligen Gericht abgeklärt werden, ob hierzu eine Wertung von Seiten der Veterinärbehörde erwünscht ist oder nicht. In jedem Fall aber sollte die Beschreibung der Tatumstände so präzise sein, dass die entsprechenden Schlüsse daraus gezogen werden können.</p>
---	---

Bei der tierschutzrechtlichen Bewertung spielt der aktuell vorgefundene Gesundheitszustand der Tiere sicher eine besondere Rolle. Die tierschutzrechtliche Überwachung von Zirkusbetrieben darf sich jedoch nicht auf diesen Bereich beschränken, sondern muss die Ergebnisse aller oben genannten 7 Punkte berücksichtigen.

	<p>Das Fazit „ohne Beanstandung“ setzt mindestens voraus, dass der Zustand der Tiere hinsichtlich des Gesundheits-, Ernährungs- und Pflegezustands wie auch des Verhaltens als „gut“ oder zumindest „unauffällig“ zu werten ist und gleichzeitig (!) auch die Mindestanforderungen an die Haltung erfüllt werden.</p>
---	---

	<p>Ein unauffälliger Zustand der Tiere setzt die Mindestanforderungen an die Haltung nicht außer Kraft!</p>
---	---

Andernfalls besteht die Gefahr, dass stets nur Momentaufnahmen wahrgenommen werden, chronische Haltungsmängel jedoch zu wenig Beachtung finden, obwohl gerade sie auf Dauer zu einer Schädigung der Tiere führen können. Manche Krankheiten und Schäden entwickeln sich schleichend und können, wenn Sie dann ausbrechen, nur noch schwer behandelt werden.

V. Folgemaßnahmen

Wurden tierschutzrechtliche Verstöße festgestellt, sind die Mängel zunächst gegenüber dem Verantwortlichen des Zirkusunternehmens zu beanstanden. Anhand des QM-Dokuments TAB-006 „Niederschrift über die veterinärbehördliche Kontrolle“ sind Mängel schriftlich festzuhalten und die verantwortliche/anwesende Person hat diese anhand einer Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen. Auf Anordnungen/Sanktionen usw. sollte hier auch schon hingewiesen werden. Außerdem ist zu entscheiden:


- ob Tiere akut gefährdet sind und Sofortmaßnahmen zu ihrem Schutz ergriffen werden müssen,
- ob nicht-formelle Maßnahmen ausreichen (mündlicher Hinweis, Belehrung, Beratung),
- eine mündliche Anordnung (als Verwaltungsakt) getroffen oder
- ein Verwarnungsgeld erhoben werden soll,
- ob eine Ordnungsverfügung (Abstellen von Mängeln/Verstößen, Untersagung,

- Einziehung, Beschlagnahme, Sicherstellung) veranlasst und ggf. auch
- Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder
- Strafanzeige gestellt werden muss.

→ Anordnungen und Sanktionen siehe Teil C
→ Einzelne Maßnahmen siehe Teil D

Schriftliche Verfügungen können auch noch erlassen (und in Amtshilfe von anderen Behörden zugestellt) werden, nachdem der Zirkusbetrieb den Gastspielort wieder verlassen hat. Entsprechendes gilt für die Einleitung von Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren. Voraussetzung ist, dass die relevanten Sachverhalte vor Ort richtig erfasst und ausreichend dokumentiert wurden.

Wichtig ist: Nennenswerte Mängel und Verstöße müssen Konsequenzen haben!

	Eine ständige Wiederholung von folgenlosen Beanstandungen und gut gemeinten Belehrungen führt zu nichts – im Gegenteil, sie ist sogar schädlich. Zum einen wird Arbeitskraft gebunden, die anderweitig effektiver eingesetzt werden kann, zum anderen werden die Tierhalterinnen und Tierhalter in der Einschätzung bestärkt, dass behördliche Vorgaben nicht ernst genommen werden müssen, da ohnehin nichts passiert.
---	---


Welche Maßnahmen im Einzelnen ergriffen werden, hängt von den vorgefundenen Mängeln und Verstößen ab. Grundsätzlich wiegen Verstöße umso schwerer,

- je eher sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren verbunden sind (oder dazu führen können) und
 - je häufiger entsprechende vorangehende Beanstandungen ignoriert wurden.
- Vorschlag Maßnahmen-Katalog siehe ANHANG 6

Aufgrund des ständigen Ortswechsels der Zirkusbetriebe ist eine effiziente Überwachung nur möglich, wenn alle beteiligten Behörden sich gegenseitig informieren und bestmöglich zusammenarbeiten. Maßnahmen einzelner Behörden sollten daher nie isoliert betrachtet werden, sondern sind immer im Gesamtkontext zu sehen.

Bei Verwaltungsmaßnahmen hat die verfügende Behörde diejenige zu benachrichtigen, die ursprünglich die Erlaubnis erteilt hat.	12.1.5 AVV
---	------------



Auch wenn keine Maßnahmen getroffen wurden, ist es sinnvoll, der Stammbehörde einen Mängelbericht zuzusenden, insbesondere dann, wenn die Erlaubnis nur befristet erteilt wurde und die Feststellungen für die Prüfung der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Erlaubnis von Bedeutung sind.

	Auch wenn ein Mängelbericht weitergeleitet wird, bleibt die unmittelbare Verantwortung für die Abstellung von Mängeln und Einleitung von Sanktionsmaßnahmen bei der Behörde, die die Mängel und Verstöße festgestellt hat.
---	--

Neben der Stammbehörde sollten immer auch die übrigen örtlichen Behörden über

Feststellungen und Maßnahmen informiert werden, damit ein effizientes und koordiniertes Verwaltungshandeln möglich wird. Hierzu dienen

- ▶ in manchen Zirkusbetrieben entsprechende Vordrucke als Anlage zur jeweiligen § 11E (**amtstierärztliche Prüfberichte**) bzw.
- ▶ das **Tierbestandsbuch** bzw.
- ▶ das **QM-Dokument** TAB-006 „Niederschrift über die veterinärbehördliche Kontrolle“.

	<p>Wer einem Unternehmen fahrlässig „keine Mängel“ oder „ohne Beanstandung“ bescheinigt, obwohl beispielsweise die Zirkus-LL nicht eingehalten werden oder die Tiere Stereotypien zeigen, stellt einen „Persilschein“ aus mit möglicherweise gravierenden Folgen: Kolleginnen und Kollegen an anderen Orten haben es unnötig schwer, zu einem späteren Zeitpunkt notwendige Maßnahmen zu ergreifen und zu begründen. Der Betroffene kann dagegen in einem späteren Verfahren seine Verantwortung für eventuelle Missstände mit Verweis auf diese Kontrollen leicht abstreiten.</p> <p>Deshalb ist es besser, von Pauschalurteilen abzusehen und stattdessen konkrete Kontrollergebnisse zu benennen.</p>
	<p>Vorsätzlich falsche Angaben könnten möglicherweise als strafbare mittelbare Falschbeurkundung nach § 271 StGB gewertet werden! Der „bedingte Vorsatz“ genügt.</p> <p>Auch fahrlässiges Fehlverhalten kann (dienst- oder arbeitsrechtliche) Konsequenzen haben, vgl. z.B. § 47 Abs. 1 BeamStG!</p>

Die amtstierärztlichen Prüfberichte und das Tierbestandsbuch haben den Nachteil, dass sie vom jeweiligen Zirkusbetrieb mitgeführt werden und somit von anderen Behörden erst dann eingesehen werden können, wenn der Betrieb vor Ort ist und die Unterlagen aushändigt. Deshalb muss zur gegenseitigen Information das bundesweite **Zirkusregister** genutzt werden.

Teil C: TIERSCHUTZRECHTLICHE ANORDNUNGEN UND SANKTIONEN

I. Anordnungen als Verwaltungsakt

1. Grundsätze

Ein Verwaltungsakt ist eine hoheitliche Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalls, die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Damit kann ein „Pflichtiger“ zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen aufgefordert werden.	§ 35 Satz 1 VwVfG und § 35 Satz 1 HVwVfG
--	--

a) Wirksamkeit des Verwaltungsakts

Ein Verwaltungsakt ist rechtswirksam, wenn er demjenigen, für den er bestimmt oder demjenigen, der von ihm betroffen wird, bekanntgegeben ist (§ 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) und bleibt dies solange und soweit, wie er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben wird oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist (§ 43 Abs. 2 VwVfG). Dies gilt unabhängig davon, ob der Verwaltungsakt rechtmäßig oder rechtswidrig ist, denn die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts gehört nicht zu seinen Wirksamkeitsvoraussetzungen.

Es gilt also – im Interesse der Rechtssicherheit – die grundsätzliche Vermutung für die Wirksamkeit und bloße Anfechtbarkeit des rechtswidrigen Verwaltungsakts.

b) Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts

Ein Verwaltungsakt ist rechtmäßig, wenn er auf einer rechtmäßigen Ermächtigungsgrundlage beruht und formell und materiell rechtmäßig ist.

c) Nichtigkeit des Verwaltungsakts

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Wirksamkeit auch des rechtswidrigen Verwaltungsakts gilt dann, wenn der Mangel des Verwaltungsakts so schwerwiegend und so evident ist, dass an der Vermutung der Rechtmäßigkeit nicht festgehalten werden kann. In diesem Fall ist der Verwaltungsakt nichtig. Er kann in diesem Fall von vornherein nicht die intendierten Rechtswirkungen entfalten, § 44 Abs. 1 VwVfG.

Zur Nichtigkeit führen unter anderem:

- grober Verstoß gegen das Gebot der Bestimmtheit, § 37 VwVfG. Ein völlig unverständlicher VA ist nichtig.
- Eine Zwangsmittelandrohung, die nicht mit der vorgeschriebenen Fristsetzung verbunden wurde, ist nichtig, weil die unvollständige Androhung als Grundlage für nachfolgende Vollstreckungsmaßnahmen ungeeignet ist.²⁷

²⁷ Knack, VwVfG, § 44 Rn. 26.

Der jeweilige Fehler führt nur dann zur Nichtigkeit des Verwaltungsakts, wenn er objektiv offensichtlich ist.

Absolute Nichtigkeitsgründe werden in § 44 Abs. 2 VwVfG genannt.

2. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen eines Bescheids

a) Zuständige Behörde

<p>Zuständig ist die Veterinärbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Zirkus jeweils aufhält.</p> <p>Bei Verwaltungsmaßnahmen hat die verfügende Behörde diejenige Behörde zu benachrichtigen, die ursprünglich die Erlaubnis erteilt hat.</p>	<p>§ 1 VLEVollzG, 12.1.5 AVV</p>
---	--------------------------------------

b) Verfahren

i. Insb. Anhörung, § 28 Abs. 1 VwVfG

<p>Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.</p>	<p>§ 28 Abs. 1 VwVfG</p>
--	--------------------------

Die Anhörung verfolgt den Zweck, die subjektiven Rechte des Beteiligten zu wahren und dient der Aufklärung des Sachverhalts. Eine Stellungnahme des Beteiligten ist nicht erforderlich; sie muss nur ermöglicht werden.²⁸ Dem Beteiligten sind alle entscheidungserheblichen Tatsachen mitzuteilen, so dass der Beteiligte die aus seiner Sicht erforderliche Stellungnahme abgeben kann. Hierfür ist ihm eine angemessene Frist zu setzen.

Falls die Anhörung mündlich oder telefonisch vorgenommen wird, sollte ein schriftlicher Vermerk angefertigt werden, um im Falle eines späteren Klageverfahrens den Nachweis führen zu können.²⁹

Hinweis: Bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern sie setzt einen solchen voraus. Daher besteht keine Anhörungspflicht.

²⁸ Obermayer, VwVfG, § 28 Rn. 3, 23.

²⁹ Maisack, „Hinweise zu Anordnungen nach § 16a TierSchG“ (<https://tierschutz.hessen.de/hinweise-zu-anordnungen-nach-%C2%A7-16a-tierschg-aus-juristischer-sicht-unter-besonderer-ber%C3%BCcksichtigung>). Nach dem Grundsatz der Aktenmäßigkeit ist die Verwaltung verpflichtet, Akten zu führen und darin ihr Handeln vollständig, nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren. Deshalb sind alle bedeutsamen Geschäftsvorfälle und aktenrelevanten Dokumente in Akten zu führen.

Aber: Auch in Fällen, in denen ein grundsätzlich begünstigender Verwaltungsakt (z.B. eine Genehmigung) mit einer belastenden Nebenbestimmung versehen wird (Befristung, Auflage usw.), ist eine Anhörung nach § 28 VwVfG erforderlich. Auch vor einer nachträglichen Änderung, einem Widerruf oder einer Rücknahme ist eine Anhörung erforderlich.

ii. Entbehrlichkeit, § 28 Abs. 2 VwVfG

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz (§ 28 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 VwVfG) und Verwaltungspraktikabilität (§ 28 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwVfG) kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn

<ul style="list-style-type: none"> • Eine sofortige Entscheidung notwendig erscheint: <p>Hierbei kommt es auf eine ex-ante Sicht an. Es genügt, dass eine sofortige Entscheidung aus zeitlichen Gründen („Gefahr in Verzug“) bzw. aus sachlichen Gründen („sonstige öffentliche Interessen“) für notwendig erachtet wird, z.B., weil durch den Ankündigungseffekt der Anhörung die Maßnahme vereitelt werden könnte.</p> <p>Hinweis: In Betracht kommen auch die öffentlichen Interessen, die die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO rechtfertigen können. Denn ist sogar die Beseitigung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gerechtfertigt, so muss auch die für den Beteiligten weniger bedeutsame Verpflichtung ihn anzuhören entfallen können. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung befreit aber nicht automatisch von der Anhörungspflicht. Erforderlich ist immer, dass durch eine vorherige Anhörung dieses öffentliche Interesse gerade durch die Anhörung gefährdet würde.</p>	§ 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG
<ul style="list-style-type: none"> • Die Einhaltung einer Frist in Frage gestellt wird: <p>Hier geht es vor allem um die kraft Gesetzes oder aufgrund einer sonstigen Rechtsverordnung in Lauf gesetzten Fristen, nach deren Ablauf die Behörde ihre Entscheidung nicht mehr oder nur unter Inkaufnahme eines bestimmten Nachteils erlassen kann.³⁰</p>	§ 28 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG
<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen: <p>Dies soll der Effektivität der Vollstreckung dienen. Der Beteiligte könnte nämlich durch die Aufforderung, sich zur Sache zu äußern, gewarnt werden und Handlungen vorneh-</p>	§ 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG

³⁰ Obermayer, VwVfG, § 28 Rn. 51.

men, die die Vollstreckung behindern. Eine konkrete Gefahr der Vollstreckungsvereitelung muss jedoch nicht bestehen.	
--	--

c) Form

Der Verwaltungsakt ist nicht an die Schriftform gebunden, sondern kann auch mündlich erfolgen.	§ 37 Abs. 2 VwVfG
--	-------------------

Eine schriftliche Bestätigung einer mündlichen Anordnung ist grundsätzlich zu empfehlen, damit später darauf Bezug genommen werden kann. Sofern es sich um Anordnungen handelt, die größere Maßnahmen erfordern oder dauerhafte Wirkung haben sollen, ist eine schriftliche Anordnung unumgänglich. Der alleinige Eintrag von Anordnungen im Tierbestandsbuch ist als Dokumentation nur bedingt geeignet, da sich das Tierbestandsbuch in der Hand des Betroffenen befindet und nicht immer ordnungsgemäß vorgelegt wird.

Hinweis: Die schriftliche Bestätigung eines mündlich erlassenen Verwaltungsaktes stellt keinen neuen Verwaltungsakt dar. Für die Bestandskraft des Verwaltungsaktes kommt es auf die mündlich erlassene Entscheidung an. Es ist darauf zu achten, die mündlich ausgesprochene Anordnung der sofortigen Vollziehung nebst Begründung in die Bestätigung aufzunehmen.³¹

d) Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter bestimmten Voraussetzungen unbeachtlich oder können später noch „geheilt“ werden.	§§ 45 bis 47 VwVfG
--	--------------------

Die mangelnde Gewährung rechtlichen Gehörs kann gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geheilt werden. Hierzu muss die Behörde in der Begründung ihres Bescheids die für sie maßgeblichen Tatsachen und Beweisergebnisse und ihre Ermessenserwägungen mitteilen, so dass der Betroffene Gelegenheit hat, dazu Stellung zu nehmen. Ebenso muss die Behörde die daraufhin erhobenen Einwendungen ernsthaft in Erwägung ziehen, z.B. im Nichtabhilfebescheid, im Widerspruchsbescheid, in der Klageerwiderung oder in der Erwiderung auf einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO.³²

³¹ Maisack „Hinweise zu Anordnungen nach § 16a TierSchG“ (<https://tierschutz.hessen.de/hinweise-zu-anordnungen-nach-%C2%A7-16a-tierschg-aus-juristischer-sicht-unter-besonderer-ber%C3%BCcksichtigung>).

³² Vgl. VG Gießen, Beschl. v. 15.5.2017 - 4 L 1290/17.

3. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen eines Bescheids

a) Ermächtigungsgrundlage

Behördliche Anordnungen bedürfen immer einer rechtlichen Grundlage. Bei tierschutzrechtlichen Anordnungen liegt diese häufig in § 16a TierSchG.

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.	§ 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG
---	------------------------------


b) Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen, insb. Bestimmtheit, § 37 Abs. 1 VwVfG

Der Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.	§ 37 Abs. 1 VwVfG
---	-------------------

Der Entscheidungsgehalt des Verwaltungsaktes muss für den Betroffenen nach Art und Umfang aus sich heraus erkennbar und verständlich sein. Hierbei ist darauf abzustellen, wie der Wille der Behörde in der Anordnung für einen verständigen Adressaten in der Situation des Empfängers objektiv erkennbar zum Ausdruck kommt und nach Treu und Glauben verstanden werden darf.

Neben dem Anordnungssatz und der Begründung sind auch die dem Adressaten bekannten Begleitumstände heranzuziehen, etwa wenn dem Halter aufgrund vorangegangener Beanstandungen klar sein musste, welche Zustände damit vermieden werden sollen.³³

Auf Mehrdeutigkeit beruhende Unklarheiten über Inhalt der Anordnung gehen immer zu Lasten der Behörde.

	<p><u>Nicht</u> hinreichend bestimmt sind z.B. folgende Formulierungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Die Kamele sind „art- und verhaltensgerecht“ zu halten.“ - „Die Kamele sind möglichst in Gruppen zu halten.“ - „Den Kamelen ist geeignetes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen.“ <p><u>Stattdessen</u> sollte es z.B. heißen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Die Kamele sind art- und verhaltensgerecht nach Maßgabe der aktuell geltenden Zirkus-LL zu halten. Ihnen ist ein Außengehege von sowie zur Verfügung zu stellen.“ <i>(Die einzelnen Punkte sind zu benennen!)</i> - „Die Kamele sind in Gruppen zu halten, soweit sie untereinander verträglich sind.“ <i>(Es muss erkennbar sein, unter welchen Bedingungen die Vorgabe einzuhalten ist und wann nicht.)</i> - „Den Kamelen ist täglich geeignetes Beschäftigungsmaterial, z.B. in
---	---

³³ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a Rn. 7a.

Form von Ästen und Zweigen, zur Verfügung zu stellen.“ (*Gibt es keine anderen geeigneten Materialien als Äste und Zweige, können diese auch direkt vorgeschrieben werden: „Den Tieren sind täglich Äste und Zweige als Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen.“ Wenn es aber auch noch andere einsetzbare Beschäftigungsmaterialien gäbe, wäre eine solche abschließende Aufzählung zu eng gefasst und würde den Betroffenen unzulässig einschränken.*)

Fristsetzung nicht vergessen!

Zur hinreichenden Bestimmtheit gehört auch die Klarstellung, bis wann oder ab wann einer Anordnung Folge geleistet werden muss. Zur Durchsetzung einer Handlungsverpflichtung ist – anders als bei Unterlassungspflichten – eine kalendermäßig eindeutige Frist zu bestimmen, also z.B.

- „...wird aufgegeben, bis zum xx.xx.xxxx“.

Das Ende einer Frist kann auch vom Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht werden, z.B.

- „... bis zum Verlassen des Winterquartiers“.
- Auch „sofort“ genügt dem Bestimmtheitsgrundsatz.
- Die Wahl des angemessenen Zeitraums sollte mit dem Betroffenen zuvor besprochen werden, damit abgeschätzt werden kann, wann die Maßnahme realistischer Weise umgesetzt werden kann, ob größere Anschaffungen erforderlich sind, etc.

c) Auswahlermessen bzgl. Störerauswahl (= Verantwortlicher)

Grundsätzlich ist derjenige als Verantwortlicher heranzuziehen, dessen Verhalten, Tun oder Unterlassen die letzte unmittelbare Ursache für den bereits eingetretenen oder drohenden Verstoß gesetzt hat. Dies ist in der Regel der Halter im weiten Sinn des § 2 TierSchG; demnach derjenige, der das Tier in seiner Obhut hat oder betreuungspflichtig ist. Dies kann etwa der Betreiber des Zirkus oder die verantwortliche Person sein. Zudem kann auch der Zustandsstörer in Anspruch genommen werden, z.B. der Besitzer oder Eigentümer von Räumlichkeiten, in dem ein tierschutzwidriger Vorgang stattfindet.³⁴

Zwischen mehreren Verhaltens- und Zustandsstörern besteht ein Auswahlermessen der Behörde.

Generell muss – damit das eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt wird – derjenige in Anspruch genommen werden, der die Gefahr oder Störung am schnellsten, wirksamsten und mit dem geringsten Aufwand, also am effektivsten beseitigen kann. Vorrangig ist hierbei der Verhaltensstörer in Anspruch zu nehmen.

d) Rechtsfolge

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Anordnungen, die der Behörde durch ein Gesetz mit genau bestimmter Fassung vorgeschrieben sind, so dass sie keinen Ermessensspielraum besitzt, und Anordnungen, deren Ausformung das Gesetz der Behörde überlässt, so dass sie insoweit Ermessen hat. Die Regelung des § 16a TierSchG

³⁴ Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a Rn. 4.

begründet nicht nur eine generelle behördliche Ermächtigung, sondern auch eine Verpflichtung zum Einschreiten gegen bereits eingetretene oder zu erwartende Verstöße. Dabei hat die Behörde kein Ermessen, ob sie überhaupt eingreifen soll (sog. „Entschließungsermessen“).³⁵ Sie hat lediglich ein Auswahlermessen bezüglich der anzuwendenden Mittel.

i. Verhältnismäßigkeitsprinzip

Bei jeder Anordnung nach § 16a TierSchG ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Dies ergibt sich aus der Formulierung „notwendige“ Anordnung.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip verlangt, dass eine Anordnung iSd § 16a TierSchG einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne ist.

Die Anordnung verfolgt einen legitimen Zweck, wenn durch den Erlass ein tierschutzwidriger Zustand beendet werden kann.

Geeignet ist die Anordnung, wenn sie den Zweck erreichen kann.

Erforderlich ist die Maßnahme, wenn von mehreren möglichen gleich geeigneten Maßnahmen die gewählt wird, die den Adressaten am wenigsten beeinträchtigen wird.

Verhältnismäßig im engeren Sinne ist die Maßnahme, wenn der Nachteil, den die Anordnung dem Betroffenen auferlegt, nicht schwerer wiegt als der Verstoß, der damit beendet/verhindert werden soll. Hierbei hat eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter stattzufinden. Da der Tierschutz unter Art. 20a GG Verfassungsrang hat, kann damit die Einschränkung von Grundrechten des Störers und somit die Abwägung der grundrechtlichen Interessen des Störers zugunsten der Interessen des Tierschutzes im Einzelfall gerechtfertigt werden.

ii. Fehlerfreie Ausübung des Ermessens

Um nicht der Gefahr eines Ermessensnichtgebrauchs zu erliegen, muss in der Begründung des Verwaltungsaktes deutlich gemacht werden, dass der Ermessensspielraum zutreffend erkannt und genutzt wurde.

Eine Ermessenüberschreitung liegt in Fällen vor, in denen eine von der Behörde gesetzte Rechtsfolge nicht von der Eingriffsnorm gedeckt ist oder nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, während im Rahmen des Ermessensmissbrauchs unzutreffende Sachverhaltsfeststellungen oder sachfremde Erwägungen getroffen werden.

Bei der Ausübung des Ermessens müssen in der Begründung insbesondere das Ausmaß der wirtschaftlichen und sonstigen Belastung für den Adressaten, die Schwere des Verstoßes und die möglichen Nachteile, die bei einem Untätig bleiben der Behörde drohen würden, gewürdigt werden.³⁶

³⁵ Vgl. Kluge, TierSchG, § 16a Rn. 11,15; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a Rn. 5.

³⁶ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a, Rn. 6.

Im Rahmen ihres Auswahlermessens kann die Behörde jedes Mittel und jede Maßnahme bestimmen, die sie zur Gefahrenabwehr für geeignet und notwendig hält. Nach Abwägen allen Für und Widers soll ihre Lösung dem Zweck des Tierschutzes am besten gerecht werden, also zielführend zu dessen Förderung beitragen. Ausnahmsweise kann es auch zu einer sog. „Ermessensreduktion auf Null“ kommen, wenn nur eine einzige Entscheidung richtig ist, weil die besonderen Umstände des Einzelfalls eine andere Entscheidung aus rechtlichen Gründen nicht zulassen.³⁷

4. Beispielhafter Aufbau eines tierschutzrechtlichen Bescheids

Ausgangsbehörde (1)

Ort und Datum

Az.:

Zustellvermerk (2)

Adressat (3)

Betreff

Bezug

Sehr geehrte Damen und Herren ...

ich erlasse gegen Sie/Ihren Mandanten ... folgenden

BESCHEID

1. Hauptausspruch (5)
2. ggf. Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG)
3. ggf. Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) (6)
4. ggf. Androhung von Zwangsmitteln (7)
5. ggf. Kostenentscheidung

Tenor (4)

Begründung (8):

I.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung (9)

Grußformel und Unterschrift

³⁷ Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a, Rn. 9.

Zu (1): Ausstellungsbehörde:

Ein schriftlicher Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen, § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG, ansonsten ist er nichtig, §44 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Zuständig ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Zirkus jeweils aufhält.

Zu (2): Zustellvermerk:

Schriftliche Verwaltungsakte werden mittels einfacher Post übermittelt. Bei der Zusendung im Inland gilt der Verwaltungsakt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Diese Bekanntgabe-Fiktion gilt nur für die Fälle, in denen der Verwaltungsakt tatsächlich nicht später zugegangen ist.	§ 41 Abs. 2 VwVfG
Die Zustellung als besondere Form der Bekanntgabe kann durch Gesetz vorgegeben sein oder die Behörde wählt von sich aus diese Form der Bekanntgabe (v.a. aus Beweisgründen bei Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes).	§ 41 Abs. 5 VwVfG, § 1 Abs. 2 VwZG

Vor allem aus Beweisgründen bietet sich die förmliche Zustellung nach dem VwZG an.

Eine förmliche Zustellung muss dann erfolgen, wenn zwar für den Bescheid an sich keine förmliche Zustellung vorgesehen ist, aber die Androhung eines Zwangsmittels mit dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt verbunden ist (s. zu (7)).

Durch den ständigen Ortswechsel von Zirkusbetrieben ist die Zustellung schriftlicher Bescheide häufig schwierig. Ist eine aktuelle Postadresse bekannt, kann die Zustellung per Post erfolgen. Kann keine aktuelle Anschrift ausfindig gemacht werden, besteht die Möglichkeit der direkten Aushändigung des Schriftstücks durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis des Empfängers. Hat der Betroffene den Zuständigkeitsbereich bereits verlassen, kann der Bescheid auch von einem anderen Amt in Amtshilfe ausgehändigt werden, sofern der Aufenthaltsort ausfindig gemacht werden kann.

Bei der Zustellung gegen Postzustellungsurkunde beurkundet der Postbeamte die Zustellung und leitet die zum Nachweis der Zustellung erstellte Zustellungsurkunde an die Behörde zurück.	§ 3 Abs. 2 VwZG ³⁸ iVm § 182 ZPO
Wird an der Wohnung des Adressaten oder dessen Geschäftsraum niemand angetroffen, dem das Schriftstück (auch nicht ersatzweise) ausgehändigt werden kann, darf es in den jeweiligen Briefkasten des Adressaten eingelegt werden und gilt somit als zugestellt.	§ 3 Abs. 2 VwZG iVm § 180 ZPO

³⁸ Gem. § 1 Abs. 1 HessVwZG findet das VwZG des Bundes Anwendung.

Ist auch das nicht möglich, kann das Schriftstück auch beim Amtsgericht oder einer vorgesehenen Poststelle für 3 Monate niedergelegt werden; eine Nachricht hierüber wird in den Briefkasten eingelegt oder an der Tür der Wohnung oder des Geschäftsraums angebracht. Damit gilt die Zustellung als bewirkt.	§ 3 Abs. 2 VwZG iVm § 181 ZPO
Die Zustellung kann an jedem Ort erfolgen, an dem der Empfänger angetroffen wird.	§ 3 Abs. 2 VwZG iVm § 177 ZPO
Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, ist das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen. Die Zustellung gilt damit als bewirkt.	§ 3 Abs. 2 VwZG iVm § 179 ZPO
Die Zustellung kann durch die Post mittels Einschreiben durch Übergabe oder mittels Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.	§ 4 VwZG
Bei der Zustellung gegen Empfangsbekanntnis hat der Empfänger dem zustellenden Bediensteten ein mit Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben.	§ 5 Abs. 1 VwZG
Ist der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt, kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. An den Begriff des unbekannteten Aufenthaltsorts nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind strenge Anforderungen zu stellen. So muss der Aufenthaltsort nicht nur den Beteiligten, sondern allgemein unbekannt sein. Die zustellende Behörde trifft – um dies festzustellen zu können – eine umfassende Ermittlungspflicht (Anfragen bei der Meldebehörde, Polizei, Privatpersonen sowie auf sonstige geeignete Weise; gegebenenfalls lassen sich über die Obersten Veterinärbehörden entsprechende Suchvermerke landes- bzw. bundesweit weiterleiten).	§ 10 VwZG

- Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Dokument dem Empfänger in einem verschlossenen Umschlag aus.
- Das Dokument kann auch offen ausgehändigt werden, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Empfängers entgegenstehen.
- Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben, § 5 Abs. 1 VwZG.

Wenn der Adressat einen Bevollmächtigten bestellt hat und dieser Bevollmächtigte schriftlich seine Vollmacht bei der Verwaltung nachgewiesen hat, muss gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 VwZG zwingend an ihn zugestellt werden.

Fehlt die Bevollmächtigung, ist die Postzustellungsurkunde üblich. Bei einfacher Bekanntgabe eines Verwaltungsakts hat die Behörde gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 VwVfG ein Ermessen, ob sie an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zuzustellen. Üblich ist es aber auch hier, an den Bevollmächtigten zu adressieren.

Zu (3): Adressat:

Verfügungsadressat von tierschutzrechtlichen Anordnungen nach § 16a TierSchG ist grundsätzlich derjenige, dessen Verhalten die letzte unmittelbare Ursache für einen eingetretenen oder drohenden Verstoß gesetzt hat.³⁹ Je nach Einzelfall kommt hier vor allem der Tierhalter oder der Eigentümer, aber ggf. auch der Betreuer oder Betreuungspflichtige in Betracht. So richten sich

- Anordnungen zur Mängelbeseitigung nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 an den → Halter, Betreuer oder Betreuungspflichtigen;
- Fortnahmeverfügungen, Veräußerungsanordnungen oder Tötungsanordnungen nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 an den → Tierhalter; ggf. auch mehrere Halter gleichzeitig; ggf. auch zusätzliche Einbeziehung des Betreuers oder des Betreuungspflichtigen;
- Untersagungen der Haltung oder Betreuung nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 an den → Tierhalter bzw. Betreuer oder Betreuungspflichtigen, ggf. an mehrere gleichzeitig.

⇒	<p><u>Tierhalter</u> im Sinne des Zivilrechts ist, wer die Bestimmungsmacht über das Tier hat, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt, im Allgemeinen Nutzen und Wert für sich in Anspruch nimmt und das Risiko seines Verlustes trägt. Der Begriff im öffentlichen Recht stimmt damit grundsätzlich überein. Maßgeblich ist hier jedoch die verantwortliche Übernahme der Haltung des Tieres. Dies gilt auch für juristische Personen. Auf Eigentum und Eigenbesitz kommt es hierbei nicht an.⁴⁰</p> <p><u>Tierbetreuer</u>: Betreuung meint die tatsächliche Versorgung aufgrund Bestimmungsmacht über das Tier, die nicht Haltung ist. Tierhaltung und Betreuung unterscheiden sich nicht in der Ausübung von Pflichten im Rahmen der Pflege, Ernährung und Unterbringung, sondern durch den Umfang der Verantwortlichkeit hierfür.⁴¹</p> <p><u>Betreuungspflichtiger</u>: Die Betreuungspflicht kann sich aus Gesetz, aus Verträgen oder Verwaltungsanordnungen ergeben. Rein tatsächliche Beaufsichtigung bewirkt keine Betreuungspflicht, kann aber Betreuung sein.⁴²</p>
---	---

³⁹ Vgl. Kluge, TierSchG, § 16a Rn. 13.

⁴⁰ Vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, § 2 Rn. 9; vgl. Kluge, TierSchG, § 16a Rn. 13.

⁴¹ Vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, § 2 Rn. 12.

⁴² Vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, § 2 Rn. 14.

Im Zirkus ist der Tierhalter häufig, aber nicht immer gleichzeitig auch Inhaber der §11E bzw. verantwortliche Person, so dass hier sorgfältig geprüft werden muss, wer der richtige Verfügungsadressat ist. Ist die im Erlaubnisbescheid bezeichnete verantwortliche Person ein anderer als der Erlaubnisinhaber, so kann sich die Anordnung an beide richten, denn die verantwortliche Person hat zumindest eine Betreuerstellung inne. Dann können beide in Anspruch genommen werden. In dem Fall, in dem das Zirkusunternehmen von einer juristischen Person, z.B. als GmbH geführt wird, sind bei der Auswahl des Adressaten bestimmte Regeln zu beachten. Auch ist hier zu empfehlen, die Anordnung nicht nur an die GmbH als Erlaubnisinhaber, sondern zusätzlich auch an die verantwortliche Person zu richten.

Zu (4): Tenor:

Im Tenor erscheinen keine Sachverhaltselemente und rechtlichen Würdigungen; es werden auch keine Rechtsgrundlagen zitiert. Es gilt das Bestimmtheitsgebot im Sinne des § 37 VwVfG. Allein aufgrund des Tenors muss der Adressat wissen, was er zu tun hat.

Zu (5): Hauptausspruch:

Der Hauptausspruch gehört an den Anfang des Tenors, da von ihm alle weiteren Entscheidungen abhängen.

Zu (6): ggf. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Wenn das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzung der Anordnung höher ist als das private Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Gefahr, dass ohne ein sofortiges Handeln anhaltende (nicht notwendig: erhebliche) Schmerzen, Leiden oder Schäden fortauern, begründet in der Regel das notwendige besondere öffentliche Vollzugsinteresse. Ebenso begründet die Gefahr, dass ein bereits eingetretener Missstand, z.B. ein Verstoß gegen § 2 TierSchG, sonst bis zum Eintritt der Bestandskraft weiter fortduert, das sofortige Vollzugsinteresse.⁴³ Dies gilt erst recht, wenn mit weiteren Verstößen noch vor Eintritt der Bestandskraft gerechnet werden muss.⁴⁴

Folge der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist, dass die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen den Verwaltungsakt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, aufschiebende Wirkung.	§ 80 Abs. 1 VwGO
--	------------------



⁴³ Vgl. Maisack „Hinweise zu Anordnungen nach § 16a TierSchG“ (<https://tierschutz.hessen.de/hinweise-zu-anordnungen-nach-%C2%A7-16a-tierschg-aus-juristischer-sicht-unter-besonderer-ber%C3%BCcksichtigung>); vgl. VG Stuttgart, NuR 1999, 232, 233, 235, 236.

⁴⁴ Vgl. Maisack „Hinweise zu Anordnungen nach § 16a TierSchG“ (<https://tierschutz.hessen.de/hinweise-zu-anordnungen-nach-%C2%A7-16a-tierschg-aus-juristischer-sicht-unter-besonderer-ber%C3%BCcksichtigung>); vgl. VG Stuttgart, NuR 1999, 718, 720; vgl. VG Gießen, NuR 2003, 506, 507 unter Hinweis auf die Inkorporation des Tierschutzes in Art. 20a GG, die das öffentliche Interesse, Missstände nicht fortauern bzw. Verstöße nicht eintreten zu lassen, untermauere.

<p>Diese entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wurde.</p>	<p>§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO</p>
--	--------------------------------------

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezieht sich unmittelbar auf die Sachentscheidung und gehört daher direkt dahinter. Sie muss stets ausdrücklich erfolgen, da § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO verlangt, dass sie besonders angeordnet wird. Besteht der Bescheid aus mehreren Verfügungen, muss durch Stellung und Formulierung klar sein, worauf sich die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezieht, z.B.:

„Hiermit wird die sofortige Vollziehung für die Ziffer(n) xx angeordnet“.

	<p>Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nicht zu verwechseln mit der Fristsetzung, die sich an den Pflichtigen richtet! (Diese wäre ggf. unabhängig davon zu formulieren, z.B. „Es wird Ihnen aufgegeben, bis zum“)</p>
	<p>Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nicht zu verwechseln mit dem Sofortvollzug nach § 6 Abs. 2 VwVG als direktem Eingreifen der Behörde bei Gefahr im Verzug.</p>

Zu (7): ggf. Androhung von Zwangsmitteln:

Der Einsatz von Zwangsmitteln ist dann geboten, wenn der Adressat zu erkennen gibt, den Grund-Verwaltungsakt nicht beachten zu wollen. Dann ist zwischen den statthaf-ten Zwangsmitteln auszuwählen.

Die Androhung eines Zwangsmittels soll immer dann mit dem Grund-Verwaltungsakt verbunden werden, wenn die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO (6) angeordnet wurde (§ 13 Abs. 2 Satz 2 VwVG).

An Form und Inhalt der Androhung des Zwangsmittels stellt das Gesetz besondere Anforderungen. Sie sind sorgfältig zu beachten, denn die Rechtmäßigkeit der Andro- hung ist Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung.

<p>Die Androhung muss schriftlich ergehen.</p>	<p>§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Hess- VwVG</p>
<p>Dem Pflichtigen muss eine zumutbare Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzt worden sein.</p> <p>Hinweis: Die Anordnung, einen bestimmten Zustand „um- gehend“ herbeizuführen, ist zwar für den Grundverwal- tungsakt hinreichend bestimmt, aber nicht ausreichend für</p>	<p>§ 69 Abs. 1 Nr. 2 Hess- VwVG</p>

eine Androhung. Dem Pflichtigen muss eine kalendermäßig bestimmte Frist angegeben werden. ⁴⁵	
Die Androhung muss förmlich zugestellt werden.	§ 69 Abs. 1 Nr. 3 Hess-VwVG
Die Androhung muss auch dann förmlich zugestellt werden, wenn sie mit dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt verbunden ist und für ihn keine förmliche Zustellung vorgesehen ist. Die Nichtbeachtung führt zur Unwirksamkeit der Androhung.	§ 69 Abs. 2 HessVwVG

Zu (8): Begründung:

Ein schriftlicher Verwaltungsakt bedarf der Begründung. Darin sind die tatsächlichen und rechtlichen Gründe darzulegen, die zur Entscheidung geführt haben, sowie Gesichtspunkte, von denen bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen wurde.	§ 39 Abs. 1 VwVfG
---	-------------------

In der Begründung muss zum Ausdruck kommen, dass der Ermessensspielraum erkannt und genutzt wurde. Zudem sollte deutlich gemacht werden, dass man sich mit möglichen anderen, weniger belastenden Handlungsalternativen auseinandergesetzt und diese mit entsprechender Begründung, z.B. wegen nicht ausreichender Effektivität, abgelehnt hat. Es muss auch das Ausmaß der wirtschaftlichen und sonstigen Belastung, die von ihrer Anordnung für den Adressaten ausgeht, zutreffend eingeschätzt werden. Zudem muss sich mit der Schwere des Verstoßes und den möglichen Nachteilen, um deren Abwendung es geht und die bei einem Untätigbleiben oder bei einer Beschränkung auf weniger effektive Handlungsalternativen gedroht hätten, auseinandergesetzt werden.⁴⁶

Bei Fortnahmen, Haltungsverbotungen und weiteren einschneidenden Anordnungen kann es hilfreich sein, wenn man auf früher erlassene, weniger einschneidende Maßnahmen hinweisen und deren Erfolglosigkeit darstellen sowie den Zustand der vorgefundenen Tiere mit Fotos/Filmaufnahmen und zeitnah erstellten Protokollvermerken, Untersuchungsberichten und Gutachten belegen kann.⁴⁷

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung muss ausdrücklich ausgesprochen und schriftlich begründet werden.	§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO
--	-------------------------

⁴⁵ Vgl. Maisack „Hinweise zu Anordnungen nach § 16a TierSchG“ (<https://tierschutz.hessen.de/hinweise-zu-anordnungen-nach-%C2%A7-16a-tierschg-aus-juristischer-sicht-unter-besonderer-ber%C3%BCcksichtigung>); VG Würzburg, Urt. v. 11.12.2017 - W 8 K 17.538.

⁴⁶ Vgl. Maisack „Hinweise zu Anordnungen nach § 16a TierSchG“ (<https://tierschutz.hessen.de/hinweise-zu-anordnungen-nach-%C2%A7-16a-tierschg-aus-juristischer-sicht-unter-besonderer-ber%C3%BCcksichtigung>).

⁴⁷ Vgl. Maisack „Hinweise zu Anordnungen nach § 16a TierSchG“ (<https://tierschutz.hessen.de/hinweise-zu-anordnungen-nach-%C2%A7-16a-tierschg-aus-juristischer-sicht-unter-besonderer-ber%C3%BCcksichtigung>).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung muss gesondert begründet werden! Hierzu müssen bezogen auf den jeweiligen Einzelfall konkrete Ausführungen gemacht werden, eine Pauschalerklärung reicht nicht aus. Es muss dargelegt werden,

- dass ein weiterer Aufschub im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs aufgrund der festgestellten oder unmittelbar drohenden Verstöße nicht vertretbar wäre,
- dass das öffentliche Interesse an der Beendigung oder Vermeidung tierschutzwidriger Handlungen oder Zustände vorrangig gegenüber dem gegenläufigen Individualinteresse des Adressaten der Anordnung ist,
- oder dass aus generalpräventiven Gründen sofort wirkende Maßnahmen nötig sind.

In der Rechtsprechung gibt es aber auch Fälle, in denen die Gründe, die für den Verwaltungsakt angegeben wurden, auch als ausreichend zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung angesehen wurden⁴⁸:

- „Das besondere Vollzugsinteresse einer tierschutzrechtlichen Anordnung ergibt sich jedenfalls in Fällen einer konkreten Gefährdung der Tiere regelmäßig aus der Grundverfügung“.⁴⁹
- „Begründung ausreichend, wenn darin die besondere Dringlichkeit der angeordneten Maßnahmen zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden während der Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens deutlich zum Ausdruck kommt“.⁵⁰
- „An der Verhinderung vermeidbarer Leiden der geschützten Tiere besteht ein besonderes öffentliches Interesse, das über das allgemeine öffentliche Interesse an der Durchsetzung tierschutzrechtlicher Verfügungen hinausgeht“.⁵¹
- Begründung ausreichend, wenn sie „auf die spezifischen Gefahren für den Tierschutz abstellt, die hier aus einem weiteren Abwarten bis zur Bestandskraft des Bescheides resultieren“.⁵²
- Dient der zu vollziehende Verwaltungsakt der Abwehr einer konkreten Gefährdung von Tieren, z.B. weil die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene werde weiterhin Zuwiderhandlungen gegen das TierSchG begehen, ist der Verweis auf diese Gefährdung auch ausreichend als Begründung.⁵³
- Grds. ausreichend, wenn unter Angabe der besonderen, auf den konkreten Fall bezogenen Gründe darauf verwiesen wird, dass zum Schutz der betroffenen Tiere eine artgerechte Haltung möglichst umgehend sicherzustellen sei.⁵⁴



Liegt zwischen Feststellung der Missstände und tierschutzrechtlicher Anordnung zu viel Zeit, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung nur noch schwer begründbar.

⁴⁸ Vgl. Auflistung bei Maisack „Hinweise zu Anordnungen nach § 16a TierSchG“ (<https://tierschutz.hessen.de/hinweise-zu-anordnungen-nach-%C2%A7-16a-tierschg-aus-juristischer-sicht-unter-besonderer-ber%C3%BCcksichtigung>).

⁴⁹ VGH München, Beschl. v. 31.1.2017 - 9 CS 16.2021.

⁵⁰ VG Schleswig, Beschl. v. 8.6.2017 - 1 B 24/17.

⁵¹ VG Schleswig, Beschl. v. 8.5.2017 - 1 B 53/17.

⁵² VG Münster, Beschl. v. 12.4.2018 - 1 L 2222/17.

⁵³ VG Freiburg, Beschl. v. 8.5.2017 - 6 K 1428/17.

⁵⁴ VG München, Beschl. v. 15.11.2016 - M 23 S 16.3863.


Zu (9): Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei (Bezeichnung und Sitz der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) erhoben werden.“

Um Fehler zu vermeiden, sollte dieser Satz nicht um weitere Informationen ergänzt werden!

II. Vollstreckung eines tierschutzrechtlichen Bescheids

Werden Anordnungen innerhalb der gesetzten Frist nicht befolgt, kann der entsprechende Verwaltungsakt unter bestimmten Voraussetzungen durch die Vollzugsbehörde vollstreckt werden.

	Soll die Anordnung nicht zur Nullnummer werden, sind die bestehenden Möglichkeiten auch im Hinblick auf das Staatsziel Tierschutz wahrzunehmen!
---	---

1. Gestrecktes Verfahren

a) Vollstreckbarer Verwaltungsakt

Ein Verwaltungsakt kann vollstreckt werden, <ul style="list-style-type: none"> - wenn er unanfechtbar geworden ist, oder - wenn der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung haben würde. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs entfällt u.a. bei einer Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. 	§ 2 HessVwVG
--	--------------

b) Vollstreckungsbehörde

Ein Verwaltungsakt wird grundsätzlich von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat.	§ 68 Abs. 1 HessVwVG
Sind Vollstreckungsmaßnahmen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs zu treffen, geschieht dies auf Ersuchen dieser Behörde durch die örtlich und sachlich zuständige Vollstreckungsbehörde. Diese ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts nachzuprüfen, der vollstreckt wird.	§ 5 HessVwVG

c) Auswahl Zwangsmittel

Welches Zwangsmittel im konkreten Einzelfall eingesetzt werden soll, liegt im Ermessen der Behörde. Es sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Die Auswahl und die Anwendung der Zwangsmittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen. Das Zwangsmittel ist so zu bestimmen, dass der Pflichtige und die Allgemeinheit nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.	§ 70 HessVwVG
--	---------------

i. Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme kommt in Betracht, wenn eine vertretbare Handlung geschuldet wird, also eine solche Handlung, deren Vornahme auch durch einen anderen als den Pflichtigen möglich ist. Die Vollzugsbehörde kann sie auf Kosten des Pflichtigen von einem anderen ausführen lassen. Beispiele hierfür sind die Vornahme einer tierärztlichen Behandlung oder die Durchführung einer Huf-Klauenpflege.	§ 74 HessVwVG
--	---------------

ii. Zwangsgeld

Damit kann der Pflichtige zu einer Handlung angehalten werden, wenn die Handlung nicht von einem anderen ausgeführt werden kann (unvertretbare Handlung) oder die Ersatzvornahme untunlich wäre, z.B. weil der Pflichtige die Kosten nicht tragen könnte.	§ 76 HessVwVG
Ein Zwangsgeld kommt auch in Betracht, wenn es um die Durchsetzung einer Duldung oder Unterlassung einer Handlung geht.	§ 76 HessVwVG

iii. Ersatzzwangshaft

Für den Fall, dass das Zwangsgeld uneinbringlich ist, kann das Verwaltungsgericht Ersatzzwangshaft anordnen, sofern bereits bei der Androhung von Zwangsgeld auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.	§ 76a HessVwVG
---	----------------

iv. Unmittelbarer Zwang

Das HessVwVG gestattet – anders als Bundesrecht und das Recht anderer Bundesländer - nicht die Anwendung von unmittelbarem Zwang. Als „Ersatz“ sind allerdings zulässig: Wegnahme, Zwangsräumung, Vorführung.

§§ 77-79 HessVwVG

An diese Möglichkeit ist insbesondere zu denken, wenn es um die Fortnahme, die pflegliche Unterbringung, Veräußerung oder die Tötung von Tieren geht!

→ Einzelne Maßnahmen siehe Teil D

d) Androhung

Bei der Androhung handelt es sich um einen eigenständigen Verwaltungsakt.

Die Anwendung des vorgesehenen Zwangsmittels muss in der Regel vorher schriftlich angedroht werden.

§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Hess-VwVG

Um das Gewollte später auch im Wege der Vollstreckung durchsetzen zu können, ist die Grundverfügung zweckmäßigerweise gleich mit der Androhung eines Zwangsmittels zu verbinden. Die notwendige Androhung des Zwangsmittels kann jedoch auch später noch nachgeholt werden. Die Androhung ist immer dann mit der Grundverfügung zu verbinden, wenn die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet wurde.

In der Androhung ist das vorgesehene Zwangsmittel konkret zu benennen. Unzulässig ist die gleichzeitige Androhung mehrerer Zwangsmittel und die Androhung, mit der sich die Behörde die Wahl zwischen mehreren Zwangsmitteln vorbehält.

§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Hess-VwVG; § 13 Abs. 3 VwVG



Ist die Grundverfügung mit der Androhung von Zwangsmitteln verbunden worden, aber bei Ablauf der Frist mangels Anordnung des „sofortigen Vollzugs“ noch nicht vollziehbar, so ist die Handlung dem Pflichtigen noch nicht zumutbar, die Fristsetzung rechtswidrig und die Androhung des Zwangsmittels fehlerhaft.

e) Festsetzung

Die Festsetzung des Zwangsmittels ist nur beim Zwangsgeld zwingend vorgeschrieben. Bei den anderen Zwangsmitteln steht es der Behörde frei, die Festsetzung als zusätzlichen Verfahrensschritt vorzusehen.

§ 76 Abs. 1 Hess-VwVG

f) Anwendung

Ist das zunächst angedrohte Zwangsmittel erfolglos, können Zwangsmittel auch wiederholt und gewechselt werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist.	§ 71 HessVwVG
---	---------------


2. Sofortvollzug

Selbst bei sehr kurzer Bemessung der jeweiligen Fristen nimmt das geschilderte „gestreckte Verfahren“ einen gewissen Zeitraum in Anspruch. Der Verwaltungsakt wird in mehreren Stufen durchgesetzt, wenn der Adressat zur freiwilligen Befolgung nicht bereit ist.

In bestimmten Situationen kann es jedoch notwendig sein, unmittelbar zu handeln, insbesondere dann, wenn Tiere bereits erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind oder dies in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. In diesen Fällen ist von der Möglichkeit des „gekürzten Verfahrens“ bzw. „Sofortvollzugs“ Gebrauch zu machen.

Würde die Androhung eines Zwangsgeldes zur Gefahrenabwehr ausreichen, wäre das ein Indiz dafür, dass keine konkrete Gefährdung unmittelbar bevorsteht, so dass die Maßnahmen im gestreckten Verfahren ausreichend wären.⁵⁵

Der Verwaltungszwang kann ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und die Behörde hierbei innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse handelt.	§ 72 Abs. 2 HessVwVG
---	----------------------

	<p>Nicht verwechseln mit dem Begriff der „sofortigen Vollziehung“, mit der die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen den Grund-Verwaltungsakt entfällt. Beim „Sofortvollzug“ geht es um das sofortige Eingreifen der Behörde bei Gefahr im Verzug durch Anwendung des Verwaltungszwangs ohne Grund-Verwaltungsakt.</p> <p style="text-align: right;">→ Sofortige Vollziehung siehe Teil C I. 4.</p>
---	--

III. Widerspruch und Klage

Der Betroffene kann gegen einen Bescheid Widerspruch einlegen bei der Verwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat. Damit beginnt das so genannte „Vorverfahren“, die näheren Einzelheiten sind in §§ 68 ff. VwGO geregelt. Machen die vorgebrachten Einwände den Bescheid hinfällig, kann die Behörde dem Widerspruch abhelfen. Andernfalls leitet sie ihn an die Widerspruchsbehörde weiter. Diese kann dem Widerspruch stattgeben oder ihn zurückweisen.

⁵⁵ Kugele, VwVG, § 6 Rn. 13.

Gleichzeitig mit dem Widerspruch kann der Betroffene – sofern im Bescheid die sofortige Vollziehung angeordnet wurde – beim zuständigen Verwaltungsgericht einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs stellen. Ein solches „Eilverfahren“ ist noch keine Entscheidung in der eigentlichen Sache, lässt oft aber schon die Tendenz der rechtlichen Würdigung des Vorgangs in einem möglichen „Hauptsacheverfahren“ erkennen. Es kann daher für die eine wie die andere Seite sinnvoll sein, den Rechtsstreit bereits an dieser Stelle zu beenden und den Bescheid zu akzeptieren bzw. zurückzunehmen.

Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann der Betroffene vor Gericht klagen. Zuständig ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Klage ist bei dem jeweils zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen (VG Darmstadt, VG Gießen, VG Kassel, VG Frankfurt oder VG Wiesbaden).

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte können im Gerichtsverfahren insbesondere als sachverständige Zeugen oder Sachverständige (Gutachter) eine wichtige Rolle spielen. Ihnen steht bei der Frage, ob die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllt sind, nach dem Gesetz – etwa in § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 15 Abs. 2 TierSchG – eine vorrangige Beurteilungskompetenz zu.⁵⁶ Auf ein Zeugnisverweigerungsrecht können sie sich, anders als Ärzte oder andere Berufsgruppen, die in den §§ 52 und 53 StPO genannt sind, nicht berufen.



Sachverständiger: Sachverständiger ist, wer im Auftrag des Gerichts, der Ermittlungsbehörden oder anderer Prozessbeteiligter aufgrund seiner Sachkunde Wahrnehmungen gemacht hat. Die Gutachtenerstellung für das Gericht ist der wichtigste und häufigste Fall der Sachverständigentätigkeit. Auf seinem Wissensgebiet besitzt der Sachverständige eine dem Richter fehlende Sachkunde.⁵⁷

Zeuge: Der Zeuge sagt über Wahrnehmungen aus, die er ohne besondere Sachkunde gemacht hat.⁵⁸

Sachverständiger Zeuge: Der sachverständige Zeuge sagt zwar ebenso wie der Sachverständige über Wahrnehmungen aus, die er mit oder aufgrund seiner besonderen Sachkunde gemacht hat. Diese sind aber nicht im Auftrag des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Polizei, sondern ohne Auftrag erfolgt.⁵⁹

Wird der umstrittene Bescheid gerichtlich bestätigt, ist dieser „rechtskräftig“, wurde er bereits ohne Gerichtsverfahren akzeptiert, ist er „bestandskräftig“.

- Nähere Informationen über Gerichte und Verfahren enthält die Internetseite des Hessischen Justizministeriums „<https://justizministerium.hessen.de/>“ Eine ausgezeichnete Erläuterung des Justizwesens (Struktur, Zuständigkeiten, Abläufe sowie Begriffs-Lexikon) findet sich auch unter „<https://www.justiz.nrw/>“ unter der Rubrik „Bürgerservice“.

⁵⁶ OVG Lüneburg, Beschl. v. 3.8.2009 – 11 ME 187/09.

⁵⁷ KMR, StPO, Vorb. zu § 48 Rn. 40, Vorb. zu §§ 72 ff. Rn. 2, 8.

⁵⁸ KMR, StPO, Vorb. zu § 48 Rn. 40.

⁵⁹ KMR, StPO, § 85 Rn. 2.

IV. Sanktionen

Die geschilderten Maßnahmen zielen auf eine Änderung der vorgefundenen rechtswidrigen Verhältnisse durch den Pflichtigen oder die Behörde selbst. Unabhängig davon zu sehen ist die Ahndung von tierschutzrechtlichen Verstößen. Sie soll dem Betroffenen die Unrechtmäßigkeit seines Handelns spürbar machen und von weiteren Gesetzesverstößen abschrecken. Gleichzeitig werden diejenigen bestätigt und gestärkt, die sich rechtskonform verhalten.

1. Verwarnung

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5 bis 55 € erheben. Auch eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ist möglich. Der Betroffene muss über sein Weigerungsrecht belehrt werden. Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn er mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld sofort oder innerhalb einer bestimmten Frist bezahlt.	§ 56 Abs. 1 und 2 OWiG
Ist die Verwarnung wirksam, kann dieselbe Tat nicht weiter verfolgt werden.	§ 56 Abs. 4 OWiG

Eine Verwarnung kann auch bei Verstößen gegen geltende Vorgaben anderer Behörden (z.B. Nebenbestimmungen der Erlaubnis oder Verfügungen) ausgesprochen werden, sofern diese Verstöße im eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellt wurden!


2. Ordnungswidrigkeitsverfahren


Das Tierschutzgesetz definiert bestimmte Tatbestände als Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Verstöße können mit einem Bußgeld bis 25.000 € geahndet werden, wenn jemand unter anderem <ul style="list-style-type: none"> - vorsätzlich oder fahrlässig einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder - einem Tier, außer in Notfällen, Leistungen abverlangt, denen es wegen seines Zustands offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen, - eine Tätigkeit ohne die erforderliche §11E ausübt oder einer mit dieser verbundenen Auflage zuwiderhandelt oder - abgesehen von diesen Fällen einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. 	§ 18 Abs. 4 TierSchG
---	----------------------

Wer bestimmten tierschutzrechtlichen Anordnungen oder Vorgaben zuwiderhandelt, muss abhängig von konkreten Fall mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € oder bis zu 25.000 € rechnen.	
Sachlich zuständig ist in Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde, soweit nicht etwas anderes gesetzlich bestimmt ist.	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG iVm §1 Abs. 1, Abs. 3 Veterinärwesen-AufgabenvollzugsG Hessen
Örtlich zuständig ist die Behörde, <ul style="list-style-type: none"> - in deren Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt worden ist oder - in deren Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz hat. 	§ 37 OWiG
Das einzuleitende Bußgeldverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Dort ist auch genau festgelegt, was ein Bußgeldbescheid beinhalten muss.	§ 65 ff. OWiG

Auch bei Ordnungswidrigkeitsverfahren ist es so, dass nicht nur Verstöße gegen selbst verfügte Anordnungen und Auflagen geahndet werden können, sondern auch Verstöße gegen bestandskräftige Vorgaben anderer Behörden (z.B. Nebenbestimmungen der Erlaubnis oder Verfügungen)! Voraussetzung ist jedoch, dass diese Verstöße im eigenen Zuständigkeitsbereich begangen wurden.


	<p>Ein Bußgeldbescheid ist an den Betroffenen gerichtet und soll nach § 66 OWiG beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Person des Betroffenen und etwaiger Nebenbeteiligter; - ggf. Namen und Anschrift des Verteidigers; - Bezeichnung der Tat, die dem Betroffenen zur Last gelegt wird, einschließlich Zeit und Ort der Begehung; - die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit und die angewendeten Bußgeldvorschriften; - die Beweismittel (z.B. Zeugen, Fotos, etc.); - die Geldbuße und die Nebenfolgen (z.B. Einziehung der betroffenen Tiere); - Hinweis auf Einspruchsmöglichkeiten; - Zahlungsaufforderung und - Hinweis auf mögliche Erzwingungshaft.
---	---

	<p>Wird das Tatgeschehen nicht genau eingegrenzt, d.h. nach Art und Umständen, Ort und Zeit angegeben, ist dies ein schwerer Mangel, der zur Einstellung des Verfahrens führen kann. Weniger gravierend sind fehlerhafte Angaben der Tatzeit oder Mängel bei der Ortsangabe.⁶⁰</p>
---	---

⁶⁰ Vgl. Kluge, TierSchG, § 18 Rn. 9, zu weiteren Verfahrensmängeln Rn. 8-14.

Im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist bei bestimmten Tatbeständen die Einziehung der betroffenen Tiere nach § 19 TierSchG möglich.

→ Einziehung nach § 19 TierSchG siehe D II. 6.

	Eine nachträgliche Anordnung der Einziehung ist nicht möglich (vgl. §§ 66, 22 OWiG). Die Einziehung als Nebenfolge muss im Bußgeldbescheid bereits angeordnet worden sein.
---	--

Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid Einspruch einlegen.	§ 67 OWiG
Über den Einspruch entscheidet das zuständige Amtsgericht durch Beschluss oder ggf. nach Durchführung der Hauptverhandlung.	§§ 68 ff. OWiG
Das Gericht gibt der Verwaltungsbehörde Gelegenheit, ihre Gesichtspunkte darzulegen, die für die Entscheidung bedeutsam sind, es sei denn ihre besondere Sachkunde wird für entbehrlich gehalten.	§ 76 OWiG
Gegen den Beschluss bzw. das Urteil ist unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsbeschwerde zulässig.	§ 79 OWiG
Ist der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden, kann dieselbe Tat nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.	§ 84 OWiG

Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit, die in Zusammenhang mit einer Gewerbeausübung begangen wurde, werden im Gewerbezentralregister eingetragen, sofern die Geldbuße mehr als 200 € beträgt (§ 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO).

→ Bundes-/Gewerbezentralregister siehe ANHANG 1

Die Vollstreckung des Bußgeldbescheids erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.	§ 90 OWiG
---	-----------

3. Strafverfahren

Besonders schwere Verstöße gegen das Tierschutzgesetz können mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

<p>Verstöße werden mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe geahndet, wenn jemand</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet, - einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt oder - einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. 	<p>§ 17 TierSchG</p>
--	----------------------

Ein Straftatbestand setzt immer vorsätzliches Handeln voraus. Dabei reicht schon der bedingte Vorsatz aus.

<p>⇒</p>	<p><u>Vorsatz</u> bedeutet Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.</p> <p>Bei <u>bedingtem</u> Vorsatz hält der Täter den Taterfolg für möglich und nimmt ihn billigend in Kauf. Billigung liegt auch vor, wenn der Taterfolg zwar unerwünscht ist, der Täter jedoch bereit ist, ihn (z.B. wegen eines anderen, ihm wichtigeren Zieles) als mögliche Folge hinzunehmen, oder wenn er den Taterfolg aus Bedenkenlosigkeit und Gleichgültigkeit in Kauf nimmt.</p> <p>Dem Halter von Zirkustieren wird deren Tod oder länger anhaltende Schmerzen und Leiden vermutlich eher unerwünscht sein. Ein bedingt vorsätzliches Handeln schließt dies jedoch nicht aus, z.B. wenn ihm die Einsparung von Kosten wichtiger erscheint als die Vermeidung dieser Folgen.⁶¹</p>
----------	--

Für die Verfolgung einer Straftat ist die Staatsanwaltschaft zuständig.

<p>Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen, ist die Staatsanwaltschaft zum Einschreiten verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 152 StPO</p>
<p>Die Verwaltungsbehörde gibt die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn Anhaltspunkte für eine Straftat vorhanden sind.</p>	<p>§ 41 Abs. 1 OWiG</p>

⁶¹ Vgl. Kluge, TierSchG, § 17 Rn. 117 ff.

⇒	<p>Aussicht auf Erfolg hat eine Strafanzeige am ehesten, wenn folgende Angaben gemacht werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift des Anzeigenden - Name und Anschrift des Täters (Jugendlicher/Erwachsener?) - Besitzer/Halter des betroffenen Tieres - Tatort: Adresse/genauere Lokalisation, möglichst Fotografie/Video - Zeitpunkt der Tat: Datum und Uhrzeit/Zeitraum - Sachverhaltsschilderung <ul style="list-style-type: none"> - Tathergang: Situation, beteiligte Personen, Art und Ausführung der Handlung bzw. Unterlassung, ggf. Beschreibung der Tatwerkzeuge - Betroffene Tiere: Anzahl und Art, jeweils individuelle Angabe zu Alter, Geschlecht, individuelle Erkennungsmerkmale (Tattoo- oder Chip-Nummer, Fellzeichnung etc.), möglichst Fotografie - Tatfolgen für das Tier: Nachweise oder Anzeichen für Verursachung erheblicher Schmerzen oder Leiden, ggf. Angaben zu Dauer (länger anhaltend) oder Häufigkeit (sich wiederholend) der verursachten Schmerzen oder Leiden; ggf. Todesfolge - Hinweise auf Vorsätzlichkeit, ggf. auch Rohheit der Tat - Benennung von Zeugen (Name, Adresse) - Beifügung von Beweismaterial (Kennzeichnung und Beschreibung hinsichtlich Herkunft und Zusammenhang mit der Tat) - Datum und Unterschrift
---	---

Wenn Tatverdacht besteht, nimmt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen auf und erhebt ggf. Anklage oder stellt einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls beim zuständigen Gericht. Rechtsfolge eines Strafbefehls können Verwarnung mit Strafvorbehalt, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr sein. Die Einziehung von Tieren als Nebenfolge nach § 19 TierSchG ist auch beim Strafbefehl möglich.

Je nach Bedeutung des Falles entscheidet entweder

- eine Richterin bzw. ein Richter am Amtsgericht als Einzelrichter (Strafrichter) oder
- das Schöffengericht, das aus einem Berufsrichter am Amtsgericht (bei umfangreichen Sachen auch aus zweien) und zwei Laienrichtern, den sog. Schöffen, besteht, oder
- bei schwereren Delikten die große Strafkammer des Landgerichts.

Auch hier gilt, dass Amtstierärztinnen und Amtstierärzte als sachverständige Zeugen oder Sachverständige (Gutachter) eine wichtige Rolle spielen können. Ein Zeugnisverweigerungsrecht können sie, anders als Ärzte und andere Berufsgruppen, die in den §§ 52 und 53 StPO genannt sind, nicht in Anspruch nehmen.

Im Rahmen eines Strafverfahrens können Tiere

- als Beweismittel oder zur Vorbereitung einer Einziehung beschlagnahmt oder
- zur Sanktion oder zur Gefahrenabwehr eingezogen werden.

Ergebnis eines Strafverfahrens kann auch ein richterliches Haltungsverbot sein.

→ Einzelne Maßnahmen siehe Teil D

Verneint die Staatsanwaltschaft das Vorliegen eines Tatverdachts, geht die Sache an die Verwaltungsbehörde zurück, die damit wieder zuständig wird und zu prüfen hat, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

Sieht die Staatsanwaltschaft davon ab, ein Strafverfahren einzuleiten, so gibt sie die Sache an die Verwaltungsbehörde zurück.
--

§ 41 Abs. 2 OWiG

Wird ein Ermittlungsverfahren aufgenommen, erhärtet sich der Tatverdacht jedoch nicht, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren insgesamt oder auch nur in Bezug auf die Straftat einstellen und dann zur weiteren Verfolgung etwaiger Ordnungswidrigkeiten an die Verwaltungsbehörde zurückgeben.

Teil D: EINZELNE MASSNAHMEN

I. Maßnahmen, bei denen die Tiere im Betrieb verbleiben

1. Nicht formelle Maßnahmen

Die mildeste Handlungsform der Behörde ist

- der **mündliche Hinweis auf festgestellte Tierschutzprobleme**, in Zusammenhang mit
- einer **Belehrung über die Rechtssituation** und
- ggf. der **Beratung des Betroffenen**, wie er dem Mangel am besten abhelfen kann.

Eine solche Form der Beanstandung und Belehrung kommt als alleinige Maßnahme nur in Frage, wenn die festgestellten Mängel nicht gravierend sind, der Betroffene wirklich einsichtig ist und der Gesamteindruck erwarten lässt, dass die notwendigen Änderungen tatsächlich vorgenommen werden. Eine Belehrung ist sicher nicht mehr angemessen, wenn der Betroffene schon früher auf denselben Mangel hingewiesen wurde (auf entsprechende Eintragungen im Tierbestandsbuch achten!) und der Zustand trotzdem anhält oder zum wiederholten Male auftritt. Dann ist die Wahl wirksamerer Mittel angezeigt.

2. Tierschutzrechtliche Anordnungen

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.	§ 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG
---	------------------------------

→ Anordnungen als Verwaltungsakt siehe Teil C

Sofern man davon ausgehen kann, dass sich festgestellte Tierschutzmängel im Betrieb beseitigen lassen und keine Gründe für eine Fortnahme der Tiere vorliegen, ist eine tierschutzrechtliche Anordnung nach §16a TierSchG das Mittel der Wahl. Die Anordnungen können auf die allgemeine Ermächtigungsgrundlage des §16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG oder ggf. auf die spezielleren Klauseln des §16a Abs. 1 Satz 2 gestützt werden.

Die zuständige Behörde kann eine tierschutzrechtliche Anordnung zur Sicherstellung einer artgemäßen und verhaltensgerechten Tierhaltung gem. § 2 TierSchG treffen.	§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG
--	------------------------------------

Dazu gehören z.B.:

- **Vorgaben zur Unterbringung**, ggf. in Verbindung mit der **Untersagung tierschutzwidriger Haltungsformen** (z.B. dauerhafte Anbindehaltung),
- **Pflege- und Ernährungsvorgaben**,
- **Vorgabe tierärztlicher Untersuchungen/Behandlungen** einschließlich **Forderung von Liefer- oder Durchführungsnachweisen** und
- **Aufforderung zur Beseitigung von Verletzungsgefahren**.

Lassen sich keine artgemäßen und verhaltensgerechten Zustände herstellen, kann der Verbleib der vorhandenen Tiere unter Umständen geduldet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Zustand der Tiere unauffällig ist und eine Abgabeverfügung unverhältnismäßig wäre. Dann sollte jedoch unbedingt Sorge getroffen werden, dass nicht zusätzlich noch weitere Tiere den beanstandeten Haltungsbedingungen ausgesetzt werden. In Betracht kommen hier ein

- **Nachstellverbot** und ggf. auch ein
- Nachzuchtverbot.

⇒	Das <u>Nachstellverbot</u> untersagt dem Halter, weitere Tiere derselben oder einer verwandten Art in den Bestand aufzunehmen und die geduldeten Tiere nach einem eventuellen Abgang durch Tod oder freiwillige Abgabe entsprechend zu ersetzen.
⇒	Das <u>(Nach-)zuchtverbot</u> untersagt, zuchtfähige Tiere zur Erzeugung von Nachkommen einzusetzen, ggf. in Verbindung mit der Anordnung der nachweislichen Unfruchtbarmachung und Androhung der Ersatzvornahme im Falle der Nichtbeachtung (Kontrolle der Maßnahmenumsetzung!).

Auch hier kann die Anordnung auf die Ermächtigungsgrundlage des §16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gestützt werden: Mit den Verboten wird ein Zustand verhindert, der den Anforderungen des § 2 TierSchG widerspräche. Die Maßnahme ist also zur Erfüllung des § 2 TierSchG erforderlich. Verstöße würden eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 20a) TierSchG darstellen und damit auch die Möglichkeit einer Einziehung nach § 19 TierSchG eröffnen, so dass eine Anordnung auf dieser Basis effektiver ist als eine ebenfalls mögliche Anordnung nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG.

Tierschutzrechtliche Anordnungen sind aber nicht auf den Bereich der Tierhaltung beschränkt, sondern können, auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1 TierSchG, auch zur Beseitigung oder Verhütung anderer Tierschutzverstöße getroffen werden.


Dazu gehören z.B.:

- **Vorgaben zum Transport** (gem. TierSchTrV),
- **Vorgaben zur Art oder Dauer von Ausbildung, Training und Vorführung sowie dem Einsatz von Dressurhilfsmitteln** (gem. § 3 Satz 1 Nr. 1, 1a 1b, 5, 6, oder § 11 TierSchG) und
- **Vorgaben zur Zucht, wie z.B. „Qualzuchtverbot“** (gem. § 11b TierSchG).

Schließlich können Haltungsmängel auch Zweifel begründen, ob die betreffende Person (noch) die nach § 11 TierSchG erforderliche Sachkunde hat und zur

→ **Forderung eines (erneuten) Sachkundenachweises**



führen. Hierzu kann z.B. ein Sachkundegespräch oder die Demonstration von notwendigen Fähigkeiten verlangt werden. Die Forderung kann auf §16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG iVm § 11 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG a.F. gestützt werden.

	Auch der § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG sieht die Möglichkeit vor, bei gravierenden Haltungsmängeln in Verbindung mit erheblichen bzw. länger anhaltenden Schmerzen, Leiden oder Schäden die weitere Tierhaltung oder Betreuung von der Erlangung eines Sachkundenachweises abhängig zu machen. Die Forderung eines Sachkundenachweises ist aber nicht an die dort genannten engen Voraussetzungen gebunden.
---	--

II. Maßnahmen, bei denen die Tiere nicht im Betrieb verbleiben

In vielen Fällen ist es angeraten, Tiere nicht im Betrieb zu belassen, sondern dafür zu sorgen, dass sie dem Halter entzogen und in eine andere Haltung verbracht werden. Dies kann aus verschiedenen Gründen und auf verschiedenen Wegen geschehen, wobei neben den Tierschutzbehörden je nach Fallgestaltung auch die Polizei- und Ordnungsbehörden oder die Staatsanwaltschaften und Gerichte beteiligt sind.

→ Übersicht Maßnahmen und Verfahrensschritte siehe ANHANG 7

	Jede Maßnahme ist an bestimmte rechtliche Voraussetzungen gebunden, die bei der Entscheidung strikt zu beachten sind. Auch ist zu berücksichtigen, dass mit der Maßnahme Eingriffe in die Eigentumsverhältnisse und Kostenverpflichtungen des Staates verbunden sein können.
	Grundsätzlich sollten abgegebene oder weggenommene Tiere in ihrer neuen Unterkunft unverzüglich einer Eingangsuntersuchung durch einen für diese Tierart qualifizierten Tierarzt unterzogen werden. Zum einen, um eventuell notwendige Behandlungen zu veranlassen, zum anderen aber auch, um den (noch unbehandelten) Zustand der Tiere zum Übergangszeitpunkt zu dokumentieren. Dies kann bei eventuellen späteren Konflikten entscheidende Bedeutung haben.

1. Freiwillige Abgabe


Wenn sich der Besitzer überzeugen lässt, dass es für alle Beteiligten die einfachste Lösung wäre, das Tier freiwillig abzugeben, ist dies eine probate Methode, Tieren „schnell und unbürokratisch“ zu helfen. Dabei bestehen folgende Möglichkeiten:




- das Tier wird an einen neuen Eigentümer veräußert, der dann die alleinige Verfügungsgewalt hat oder
- es wird in die Obhut eines neuen Halters gegeben, bleibt aber Eigentum des bisherigen Halters.

Zur Übertragung des Eigentums ist grds. erforderlich, dass der Eigentümer das Tier dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll.	§§ 929 ff. BGB
--	----------------

Ein schriftlicher Vertrag ist nicht erforderlich, aber empfehlenswert.

→ Muster Eigentumsabtrittserklärung siehe ANHANG 8

	Lassen Sie sich nicht ungewollt zum Helfer bei der „Entsorgung“ überflüssiger Tiere machen! Ggf. Nachstellverbot anordnen!
---	--

ANWENDUNGS – CHECK	
	<ul style="list-style-type: none"> - Einverständnis des Eigentümers. - Es steht ein geeigneter, d.h. zuverlässiger und sachkundiger Abnehmer mit den erforderlichen Haltungseinrichtungen zur Verfügung (vorher abklären!). - Der Abgabe stehen keine artenschutzrechtlichen Vermarktungsverbote entgegen.
	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Verwaltungsakt erforderlich; der Behörde entstehen keine Unterbringungskosten.
	<ul style="list-style-type: none"> - Relativ unverbindlich, keine Folgewirkung, es sei denn, es wird gleichzeitig ein Haltungs- oder Nachstellverbot verhängt. Sonst kann die Abgabe jederzeit rückgängig gemacht werden, wenn sich die Beteiligten einig sind.

2. Vorübergehende anderweitige Unterbringung und ggf. anschließende Veräußerung

Die Behörde kann ein durch Haltungsmängel erheblich vernachlässigtes oder schwer verhaltensgestörtes Tier dem Halter fortnehmen und auf dessen Kosten anderweitig unterbringen, bis eine tierschutzkonforme Unterbringung sichergestellt ist.	§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 TierSchG
Wenn nach Fristsetzung eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen ist, kann die Behörde das Tier veräußern.	§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 TierSchG

a) Voraussetzung der Anordnung

- Erhebliche Vernachlässigung:

Diese Vernachlässigung kann ein Unterlassen, aber auch ein Handeln sein, das die Voraussetzungen der Pflichtenerfüllung nach § 2 TierSchG nicht erfüllt. Erheblich meint eine gewichtige Vernachlässigung (z.B. nach Art oder Dauer). Entscheidend für die Beurteilung ist, ob für das Tier durch die Vernachlässigung die Gefahr von Leiden, Schmerzen oder Schäden droht.⁶² Die Vernachlässigung muss noch nicht an jedem Tier eines Bestands erkennbar sein, wenn alle

⁶² Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a Rn. 20; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a Rn. 22; VG Augsburg, Urt. v. 13.9.2006 – Au 4 K 04.1258.

Tiere fortgenommen werden sollen.⁶³ Anlass der Fortnahme ist somit die unzureichende Fürsorge, nicht die daraus entstehenden Belastungen.⁶⁴

oder

- Schwerwiegende Verhaltensstörung:

Diese liegt vor, wenn das Verhalten im Hinblick auf Modalität, Intensität oder Frequenz eine dauernde Abweichung vom Normalverhalten zeigt.⁶⁵

und

- Gutachten des beamteten Tierarztes:

Ein solches Gutachten des beamteten Tierarztes (§ 15 Abs. 2 TierSchG) ist vorgeschrieben und grundsätzlich ausreichend und maßgeblich dafür, einen Verstoß gem. Satz 2 Nr. 2 gegen die Grundpflichten der artgerechten Tierhaltung nachzuweisen.⁶⁶

Hinweis: Das Gutachten muss die zugrundeliegenden Feststellungen erkennen lassen, das Ergebnis der Beurteilung nennen und den argumentativen Weg von den Feststellungen zum Ergebnis nachvollziehbar darlegen. Ob dafür eine Aktennotiz ausreicht, kommt auf den Einzelfall an.⁶⁷



Bei üblicherweise selten gehaltenen Tierarten, wie sie im Zirkus häufig vorkommen, empfiehlt sich die Hinzuziehung eines für diese Tierart ausgewiesenen externen Spezialisten. Dessen Äußerungen ersetzen jedoch nicht das geforderte Gutachten des beamteten Tierarztes! Vielmehr nimmt dieser in seinem Gutachten auf das Auftragsgutachten Bezug.

Auch für Auftragsgutachten gelten die bereits genannten Qualitätskriterien und sollten bereits bei Auftragsvergabe klargestellt werden!

→ Gutachten-Raster siehe ANHANG 4

b) Inhalt der Anordnung:

Bei den Rechtsfolgen des § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG ist eine Stufenfolge unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit vorgesehen.

i. Anderweitige Unterbringung (Halbsatz 1)

Ziel der Maßnahme ist in erster Linie die Beseitigung der ursächlichen Haltungsmängel und die anschließende Rückgabe des betroffenen Tieres. Hierzu bedarf es der ausdrücklichen Aufforderung. Gegenüber Veräußerung und Tötung handelt es sich hierbei um das mildere Mittel.

⁶³ VG Aachen, Urt. v. 29.12.2009 – 6 K 2135/08.

⁶⁴ Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a Rn. 20.


⁶⁵ Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a Rn. 21.

⁶⁶ Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a Rn. 22.

⁶⁷ VG Aachen, Beschl. v. 18.3.2011 – 6 L 545/10.

ii. Veräußerung (Halbsatz 2)




Erst wenn eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder die angeordnete Mängelbeseitigung nicht fristgerecht erfolgt ist, kann in einem weiteren Schritt eine Veräußerung erfolgen, die dem Halter das Tier dauerhaft entzieht. Möglich ist auch ein Verschenken; insoweit steht der Behörde ein Gestaltungsermessen zu.⁶⁸ Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn sich das Tier nicht verkaufen lässt.

	<p>Die Veräußerung ist keine Vollstreckungsmaßnahme, sondern ein eigener Verwaltungsakt!</p> <p>Die Vollstreckung richtet sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsvollstreckung.</p>
---	--

Bis zum Zeitpunkt der Veräußerung verbleiben die Eigentumsrechte am anderweitig untergebrachten Tier beim Halter. Die Behörde bzw. von ihr beauftragte Dritte übernehmen die Tiere lediglich in ein zeitlich begrenztes Verwahrungsverhältnis, für dessen Kosten der Tierhalter aufkommen muss. Der Erlös der Veräußerung steht dem Halter zu. Der Erlös kann mit den entstandenen Kosten verrechnet werden.

Es kommen zwei Varianten in Betracht:

- 1) Die Anordnung an den Eigentümer, die Tiere zu veräußern
- 2) Die Veräußerung durch die Behörde.

	<p>Fortnahme, Unterbringung bzw. Veräußerungsgebot und Kostengrundscheidungen werden in einem einheitlichen Verwaltungsakt bestimmt; dessen sofortige Vollziehbarkeit gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist in der Regel wegen der Gefahr (weiterer) Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere gerechtfertigt.⁶⁹</p>
	<p>Fortnahme ist das Aufheben des bisherigen und Begründen neuen (oft behördlichen) Gewahrsams. Sie ist keine Enteignung, sondern eine entschädigungslos hinzunehmende Inhaltsbestimmung des Eigentumsrechts nach Art. 14 Abs. 2 GG.⁷⁰</p> <p>Eine schriftliche Fortnahmeverfügung berechtigt nicht unmittelbar zur Wegnahme der Tiere. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt, der nach Erlangung der Bestandskraft bzw. durch Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO (Begründung! s.o.) ggf. mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden muss.</p>
	<p>Die Fortnahme kann auch durch unmittelbare Ausführung als „Realakt“ erfolgen, um eine Gefahr zu beseitigen oder wenn der Halter nicht anwesend oder nicht ermittelbar ist. Dies richtet sich nach den Bestimmungen des Sofortvollzugs im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung. Verwehrt ein Tierhalter dabei die Fortnahme, ist eine Duldungsverfügung</p>

⁶⁸ Lorz/Metzger, TierSchG, 16a Rn. 26.

⁶⁹ Vgl. VG Cottbus, Beschl. v. 6.9.2017 – 3 L 509/17; Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a Rn. 23.

⁷⁰ Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a Rn. 23.

	erforderlich, die für sofort vollziehbar erklärt und ggf. im Wege des unmittelbaren Zwangs, ggf. auch mit Polizeihilfe, durchgesetzt werden muss. ⁷¹
--	---

In einem einheitlichen Verwaltungsakt können demnach z.B. folgende Verfügungen untergebracht werden:

- Ziffer 1:
Fortnahme- und Unterbringungsverfügung: Anordnung gegenüber dem Halter, die Fortnahme und anderweitige Unterbringung auf seine Kosten zu dulden.
- Ziffer 2:
Anordnung, dass eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres binnen einer bestimmten Frist sichergestellt wird
- Ziffer 3:
Anordnung, für den Fall eines fruchtlosen Fristablaufs nach Ziffer 2, dass das Tier zu veräußern ist bzw. die Veräußerung zu dulden ist. Der Erlös steht dem Halter zu.

iii. Kostentragungspflicht

Die Anordnung, Tiere fortzunehmen und auf Kosten des Halters anderweitig unterzubringen, regelt die Kostentragungspflicht dem Grunde nach. In einem gesonderten Leistungsbescheid wird die Höhe festgesetzt.



c) Adressat

Adressat ist der Halter. Sind Halter und Eigentümer nicht identisch, erfolgt eine Duldungsverfügung gegen den Eigentümer.⁷⁴

⁷¹ Vgl. Kluge, TierSchG, § 16a Rn. 26.

⁷² Vgl. Kluge, TierSchG, § 16a Rn.22.

⁷³ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, §16a Rn. 39.

⁷⁴ Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a Rn. 23.


ANWENDUNGS – CHECK	
☒	<ul style="list-style-type: none"> - Das geforderte Gutachten des beamteten Tierarztes bestätigt, dass beim betroffenen Tier eine erhebliche Vernachlässigung oder schwerwiegende Verhaltensstörung vorliegt und führt dies auf mangelnde Erfüllung des § 2 TierSchG zurück. - Erfahrungsgemäß sollte das Gutachten bestimmten Kriterien genügen, um ggf. auch vor Gericht standzuhalten. → Gutachten-Raster siehe ANHANG 4 - Wenn erwartet werden kann, dass der Halter in absehbarer Zeit tierschutzkonforme Verhältnisse herstellt, muss die aufnehmende Stelle bereit sein, das Tier nur vorübergehend unterzubringen und nach Fristablauf wieder zurückzugeben. - Wenn die Herstellung tierschutzkonformer Verhältnisse, z.B. wegen erwiesener Unzuverlässigkeit unwahrscheinlich ist, sollte Aussicht bestehen, die Tiere später veräußern zu können. - Es ist ein Etat vorhanden, aus dem ggf. die Vorleistung für eine anderweitige Unterbringung bezahlt werden kann (s.u.)
✱	<ul style="list-style-type: none"> - Anders als bei Haltungsverboten (nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder § 20 TierSchG) braucht es bei der anderweitigen Unterbringung zu Schmerzen, Leiden oder Schäden auf Seiten des Tieres (noch) nicht gekommen zu sein. Es genügt die diesbezügliche Gefahr.⁷⁵ - Die Möglichkeit der Veräußerung ist ausdrücklich im Gesetz vorgesehen, so dass der Eingriff in das Eigentumsrecht abgesichert ist. (Gleichwohl ist die Verhältnismäßigkeit zu begründen.)
÷	<p>In den meisten Fällen sind die Halter nicht in der Lage, die Kosten für die anderweitige Unterbringung zu tragen, so dass die Behörde zunächst in Vorleistung treten muss. Sofern es zur Veräußerung kommt, können diese Kosten allerdings später gegen den Wert der Tiere aufgerechnet werden, so dass der finanzielle Schaden begrenzt werden kann.</p>




3. Fortnahme und Veräußerung von Tieren, die nicht vorübergehend anderweitig untergebracht werden können

Falls eine anderweitige Unterbringung von Tieren nicht möglich ist, weil geeignete Auffangmöglichkeiten fehlen, sieht das Tierschutzgesetz die Möglichkeit vor, dem Halter wegen erheblicher Vernachlässigung oder schwerer Verhaltensstörungen fortgenommene Tiere direkt zu veräußern.

Die Behörde kann das Tier auch veräußern, wenn eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich ist.	§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG
--	------------------------------------

⁷⁵ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a Rn. 24.

	Wegen der verfassungsrechtlichen Relevanz des Eingriffs in das Eigentumsrecht kann es ratsam sein, dem Halter vor der Fortnahme und Veräußerung eine Frist zur Mängelbeseitigung zuzugestehen, auch wenn dies im § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nicht ausdrücklich vorgesehen ist. ⁷⁶
---	---

ANWENDUNGS – CHECK	
	<ul style="list-style-type: none"> - Das geforderte Gutachten des beamteten Tierarztes muss vorliegen (s.o.). - Die Behörde hat sich im Rahmen ihrer Ermittlungspflicht nachweislich konkret, aber erfolglos um eine anderweitige Unterbringung bemüht (Nachweise!). - Es gibt einen geeigneten Abnehmer, der die Tiere zwar nicht vorübergehend, aber dauerhaft übernehmen würde.
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Behörde läuft nicht in Gefahr, für die Kosten einer zwischenzeitlichen anderweitige Unterbringung aufkommen zu müssen, wenn der Halter diese nicht erstatten kann.
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Eingriff in das Eigentumsrecht ist zwar in der Rechtsgrundlage vorgesehen, ist aber unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit trotzdem besonders zu begründen, insbesondere dann, wenn der Halter keine Möglichkeit erhält, die Haltungsmängel zu beseitigen und die Tiere zurückzubekommen.

4. Behördliches Haltungsverbot und ggf. Auflösung des Tierbestandes oder Einziehung der Tiere


Anders als die oben beschriebene Fortnahme und ggf. Veräußerung vernachlässigter oder schwer verhaltensgestörter Tiere betrifft das Haltungsverbot nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nicht nur den vorhandenen Tierbestand, sondern zielt auch auf eine eventuelle zukünftige Haltung von Tieren. Die Anordnung kommt insb. in Fällen in Betracht, in denen von einer mangelnden charakterlichen Eignung oder wegen Unzuverlässigkeit entsprechende Gefahren für die Tiere begründet werden.⁷⁷


<p>Wenn wiederholt oder grob gegen Haltungsverfahren oder entsprechende behördliche Anordnungen verstoßen wird, kann unter Umständen die Tierhaltung auch generell untersagt werden, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - für eine bestimmte Tierart oder sogar - für jede Tierart. <p>Bei der groben Zuwiderhandlung kommt es auf die Intensität und Dauer des Verstoßes, auf die Größe der dadurch herbeigeführten Gefahren, auf das Ausmaß und</p>	<p>§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG</p>
--	---

⁷⁶ Vgl. Kluge, TierSchG, § 16a, Rn. 33.


⁷⁷ Lorz/Metzger, TierSchG, 16a, Rn. 32.

die Dauer der verursachten Schmerzen, Leiden und Schäden und den Grad des Verschuldens an. ⁷⁸ Bereits zwei Verstöße genügen, um eine wiederholte Zuwiderhandlung anzunehmen. ⁷⁹	
Voraussetzung ist der Nachweis, dass den Tieren durch die Zuwiderhandlungen erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt wurden.	§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG
Außerdem müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Zuwiderhandlungen andernfalls fortgesetzt würden.	§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG

	Ein Haltungsverbot kommt auch in Frage bei einer Kette von Verstößen gegen § 2 TierSchG, wenn den Tieren nur deshalb keine erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden, weil die Veterinärbehörde dies in der Vergangenheit durch jeweils rechtzeitige Einzelanordnungen, die aber nicht zu einer dauerhaften Besserung der Haltung geführt haben, unterbinden konnte. ⁸⁰
---	---

	Das Haltungsverbot berechtigt nicht unmittelbar zur Wegnahme der betroffenen Tiere!
---	---

Es ist daher sinnvoll, die Untersagungsverfügung mit einer Anordnung zur Auflösung des Tierbestandes innerhalb einer bestimmten Frist zu verbinden und für den Fall der Nichtbeachtung die Ersatzvornahme anzudrohen. Gleichzeitig ist die sofortige Vollziehbarkeit anzuordnen, sofern sie entsprechend begründet werden kann.

	Sicherstellen, dass evtl. Abgabe durch den Pflichtigen nur an geeignete Abnehmer erfolgt! Deshalb in der Anordnung unbedingt die vorherige Benennung der vorgesehenen Abnehmer verlangen und Genehmigungsvorbehalt vorsehen!
---	--

Wird gegen das Haltungsverbot verstoßen, kommt alternativ auch eine Einziehung der betroffenen Tiere nach § 19 TierSchG in Frage. Diese setzt jedoch den vorherigen Abschluss eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens voraus.

→ Einziehung nach § 19 TierSchG siehe D II. 6.

Bei Zuwiderhandlung gegen ein Haltungsverbot nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, bei der die betroffenen Tiere eingezogen werden können.	§ 19 Abs. 1 Nr. 2 iVm § 18 Abs. 1 Nr. 20a iVm § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG
--	--

⁷⁸ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a Rn. 45; Lorz/Metzger, TierSchG, § 16a Rn. 33; VG Cottbus, Beschl. v. 6.9.2017 – 3 L 509/17.

⁷⁹ Vgl. VG Würzburg, Beschl. v. 03.09.2012, W 5 S 12.718.

⁸⁰ Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.04.2002 - 1 S 1900/00.

ANWENDUNGS – CHECK	
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Es kann nachgewiesen werden, dass beim betroffenen Tier erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden vorliegen und diese auf belegbare wiederholte oder grobe Verstöße gegen Haltungsvorschriften oder tierschutzrechtliche Anordnungen zurück zu führen sind.</p> <p>Erfahrungsgemäß sollten zugrunde gelegte Gutachten bestimmten Kriterien genügen, um ggf. auch vor Gericht standzuhalten. → Gutachten-Raster siehe ANHANG 4</p> <p>Durch das (vorsätzliche) Verhalten des Halters besteht kein Vertrauen mehr in eine künftige ordnungsgemäße Tierhaltung.</p>
✱	<p>Die Möglichkeit der Veräußerung ist in der Rechtsgrundlage vorgesehen, so dass der Eingriff in das Eigentumsrecht abgesichert ist. Gleichwohl ist eine Begründung erforderlich.</p> <p>Das Haltungsverbot wirkt auch vorbeugend.</p>
÷	<p>Anders als bei Fortnahme und Veräußerung nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (s.o.) genügt die Gefahr der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden hier nicht; es muss bereits zu nachweislichen Beeinträchtigungen gekommen sein (es sei denn, es handelt sich wie beim VGH-Urteil Mannheim um eine Kette von Verstößen, s.o.).</p> <p>Das Haltungsverbot allein berechtigt noch nicht zur Fortnahme vorhandener Tiere.</p>

5. Richterliches Haltungsverbot und ggf. anschließende Sicherstellung oder Beschlagnahme der Tiere

Neben dem Haltungsverbot als Maßnahme der Veterinärbehörde kennt das Tierschutzgesetz auch ein richterliches Haltungsverbot, das bei einer strafrechtlichen Verurteilung nach § 20 TierSchG ausgesprochen werden kann.

Bei einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 17 TierSchG <u>kann</u> das Gericht ein Haltungsverbot verhängen (oder den Handel oder berufsmäßigen Umgang verbieten), wenn die Gefahr weiterer Verstöße nach § 17 TierSchG besteht.	§ 20 Abs. 1 TierSchG
Das Verbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Entfällt danach die Annahme der Gefahr eines weiteren strafbaren Tierschutzverstoßes, kann das Verbot nach frühestens 6 Monaten wieder aufgehoben werden.	§ 20 Abs. 2 TierSchG
Das Verbot kann verhängt werden <ul style="list-style-type: none"> - für Tiere einer bestimmten Art - oder jeder Art; - für ein bis fünf Jahre oder - für immer. 	§ 20 Abs. 1 TierSchG

Ein Haltungsverbot kann auch verhängt werden, wenn eine Verurteilung nur deshalb nicht erfolgt ist, weil die Schuldunfähigkeit des Täters erwiesen oder nicht auszuschließen ist.	§ 20 Abs. 1 TierSchG
Außerdem kann der Richter durch Beschluss ein vorläufiges Verbot verhängen, wenn die spätere Anordnung eines Verbotes bereits absehbar ist.	§ 20a Abs. 1 TierSchG

Auch hier gilt, dass beim Verstoß gegen ein richterliches Haltungsverbot keine unmittelbare Handhabe zur Fortnahme der betroffenen Tiere besteht. Allerdings stellt der Verstoß selbst wiederum eine Straftat dar.



Die Zuwiderhandlung gegen das Haltungsverbot wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Dies gilt auch für den Verstoß gegen ein vorläufiges Haltungsverbot.	§ 20 Abs. 3 und § 20a Abs. 3 TierSchG
--	---------------------------------------

Die ungehinderte Fortsetzung der Zuwiderhandlung kann als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgefasst werden, die zur Sicherstellung der Tiere im Rahmen der Gefahrenabwehr nach § 40 HSOG berechtigt.⁸¹

→ Sicherstellung siehe D II. 9.

Da der Verstoß selbst strafbar ist, kommt auch eine Beschlagnahme der Tiere als Beweismittel nach §§ 111b, 94 StPO in Frage.⁸²

→ Beschlagnahme als Beweismittel siehe D II. 8.

ANWENDUNGS – CHECK	
<input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorsätzlicher Verstoß gegen § 17 TierSchG ist nachgewiesen (Ausnahme erwiesene oder nicht auszuschließende Schuldunfähigkeit) oder dringend anzunehmen - Strafgerichtliches Urteil liegt vor oder ist absehbar - Gefahr weiterer Verstöße gegen § 17 TierSchG
	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbeugende Wirkung
	<ul style="list-style-type: none"> - Für schnellen Zugriff auf Tiere nicht geeignet, da Maßnahme erst mit Rechtskraft des Strafurteils wirksam wird. Durch vorläufiges Verbot kann dieser Nachteil abgemildert werden. Außerdem wäre zu prüfen, ob nicht auch die Voraussetzungen für ein behördliches Haltungsverbot gegeben sind. <p style="text-align: right;">→ Behördliches Haltungsverbot siehe D II. 4.</p>

⁸¹ Vgl. Kluge, TierSchG, § 19 Rn. 5.

⁸² Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 20 Rn. 14.

6. Einziehung von Tieren als Nebenfolge in Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren

Während Haltungsverbote vornehmlich auf die Zukunft gerichtet sind, zielt die Maßnahme der Einziehung auf die Tiere, die Gegenstand einer bereits begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit sind. Dabei geht das Eigentum auf den Staat über.

Die Grundnorm ist im Strafrecht verankert.

Ist eine vorsätzliche Straftat begangen worden, können Gegenstände, - die durch sie hervorgebracht oder - die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.	§ 74 StGB
Wird ein Gegenstand eingezogen, geht das Eigentum mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über.	§ 75 Abs. 1 Satz 1 StGB

Die Einziehung kann dabei

- Sanktionscharakter haben oder
- der Gefahrenabwehr dienen (Sicherungsmaßnahme).

In der Regel wird die Einziehung zur Sanktion als Nebenentscheidung im richterlichen Strafurteil angeordnet, wenn eine vorsätzliche rechtswidrige Tat vorgelegen hat und der betreffende Gegenstand Eigentum des Täters war. Die Einziehung muss verhältnismäßig sein. Das Gericht kann auch, vorbehaltlich einer späteren Einziehung, eine weniger einschneidende Maßnahme anordnen und z.B. anweisen, über die Gegenstände in bestimmter Weise zu verfügen (§ 74 f StGB).

Die Einziehung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sie zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder dem Teilnehmer gehören und die Einziehung verhältnismäßig ist. Andernfalls kann das Gericht vorbehaltlich der späteren Einziehung auch eine weniger einschneidende Maßnahme treffen.	§ 74 und § 74f StGB
---	---------------------

Dient die Einziehung von Tieren der Gefahrenabwehr (Sicherungsmaßnahme), gelten andere Voraussetzungen. Es muss kein schuldhaftes Vergehen vorliegen, einfacher Vorsatz genügt. Auch die Bedeutung der Eigentumsverhältnisse treten bei der Gefahrenabwehr zurück.

Die Einziehung ist auch zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sie zur Begehung weiterer rechtswidriger Taten dienen werden.	§ 74b StGB
Dann ist die Einziehung auch zulässig, wenn der Täter ohne Schuld bzw. nicht vorwerfbar gehandelt hat. Die Tiere müssen nicht Eigentum des Täters sein.	§ 74b StGB

Entsprechende Regelungen finden sich im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§§ 22-29 OWiG). Bei Ordnungswidrigkeiten ist eine Einziehung allerdings nur dann rechtmäßig, wenn das Gesetz – im vorliegenden Fall also das Tierschutzgesetz - es ausdrücklich zulässt.



Das Tierschutzgesetz nimmt die geschilderten Grundsätze im § 19 auf und spezifiziert sie für bestimmte tierschutzrechtliche Tatbestände. Zudem erweitert es § 74 StGB auf sogenannte „Beziehungsgegenstände“, denn (im weiteren Sinne) misshandelte Tiere sind keine Gegenstände, die zur Tat „gebraucht“ werden.⁸³ Damit erweitert sich auch der Sanktionscharakter auf einen Schutzcharakter für das Tier, der es ermöglicht, nicht nur das konkret strafrechtlich relevant misshandelte Tier einzuziehen, sondern auch andere Tiere, bei denen aufgrund nachvollziehbarer Tatsachen die Gefahr besteht, dass sie ebenfalls Opfer rechtswidriger Taten werden können.⁸⁴ Außerdem ermöglicht das Tierschutzgesetz durch die Einbeziehung bestimmter Ordnungswidrigkeiten auch eine Einziehung bei lediglich fahrlässig begangenen Rechtsverstößen.




Tiere, auf die sich eine Straftat bezieht, können eingezogen werden.	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 iVm TierSchG
<p>Auch Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden, wenn z.B. einer der folgenden Tatbestände vorliegt:</p> <p>Vorsätzliches oder fahrlässiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zufügen erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund bei einem betreuten oder zu betreuenden Wirbeltier, - Zuwiderhandeln gegen eine behördliche Anordnung zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG, - Zuwiderhandeln gegen ein behördliches Haltungsverbot, § 16a Abs. 1 Nr. 3, - gewerbliches Zurschaustellen ohne § 11E und trotz Untersagung nach § 11 Abs. 5 Satz 6, - Zuwiderhandlung gegen eine RechtsVO, sofern dieser Verstoß bußgeldbewehrt ist (z.B. TierSchHundeVO), - unzulässiges Abverlangen von Leistungen, denen das Tier wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen, - Ausbilden oder Trainieren, das mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist, - Zurschaustellen, das mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist, - Zufügen nicht unerheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden durch die unzulässige Anwendung bestimmter Strom führender Geräte. 	§ 19 TierSchG iVm § 18 iVm §§ 2a, 2, 3, und 16a TierSchG

⁸³ Vgl. Kluge, TierSchG, § 19 Rn. 10; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 19 Rn. 1.

⁸⁴ Vgl. Kluge, TierSchG, § 19 Rn. 14.

Zuständig für die Einziehung von Tieren bei Ordnungswidrigkeiten sind die Tierschutzbehörden gem. § 36 OWiG bzw. § 15 TierSchG i.V.m § 1 VLEVollzG.

	<p>Eine nachträgliche Anordnung der Einziehung ist nicht möglich. Die Einziehung als Nebenfolge muss im Bußgeldbescheid bereits angeordnet worden sein, vgl. §§ 66, 22 OWiG.</p>
	<p>Eine Einziehung verhindert nicht, dass der Halter in Zukunft wieder Tiere derselben Art hält und sich entsprechende Vorfälle ggf. wiederholen. Daher sollte in jedem Fall geprüft werden, ob gleichzeitig die Voraussetzung für ein Tierhalteverbot gegeben ist.</p> <p style="text-align: right;">→ Behördliches Haltungsverbot siehe D II. 4.</p>

ANWENDUNGS – CHECK	
	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Einziehungen mit Sanktions- oder Sicherungscharakter muss ein abgeschlossenes Bußgeld- bzw. Strafverfahren vorausgegangen und die Einziehung als Nebenfolge im jeweiligen Bußgeldbescheid oder Strafbefehl angeordnet worden sein. - Die Einziehung von Tieren, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, ist zulässig, wenn sie dem Täter gehören (Sanktion) oder wenn sie in Gefahr sind, zum Gegenstand einer weiteren Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu werden (Sicherung).
	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Nachweis erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden ist nicht in jedem Fall erforderlich. Ausschlaggebend sind die jeweiligen Tatbestandsmerkmale der Vorschriften, bei denen der §19 TierSchG eine Einziehung ausdrücklich vorsieht. - Das Eigentum geht auf den Staat über, der damit zwar für Unterbringungskosten aufkommen muss, diese aber durch baldige Veräußerung begrenzen kann.
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einziehung ist erst wirksam, wenn die Bußgeldentscheidung bzw. das Strafurteil unanfechtbar bzw. rechtskräftig geworden ist. Für ein schnelles Eingreifen ist dieses Mittel daher nicht geeignet, es sei denn, es können eine vorherige Beschlagnahme nach § 111 b, c StPO und ggf. eine Notveräußerung nach § 111 p StPO iVm § 46 Abs. 1 OWiG erfolgen. <p style="text-align: right;">→ Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung und Notveräußerung siehe D II. 7.</p>

In manchen Fällen liegen nicht nur tierschutzrechtliche Verstöße, sondern gleichzeitig auch Verstöße gegen das **Artenschutzrecht** vor. Auch dieses kennt die Möglichkeit der Einziehung von Tieren, wenn gegen Besitz- oder Vermarktungsverbote verstoßen wird. Die Umsetzung ist oft einfacher, da sie nicht auf eine gutachterliche Bewertung des Zustands der Tiere und der Umstände der Haltung angewiesen ist. Sofern geschützte Tierarten nach Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung (VO Nr. 338/97) betroffen sind, sollte daher stets geprüft werden, ob nicht ggf. auch diese Möglichkeit in Betracht kommt. Hierfür ist die zuständige Artenschutzbehörde einzuschalten.


- Der aktuelle Schutzstatus von Tieren wildlebender Arten lässt sich leicht mit Hilfe der WISIA-Datenbank des Bundesamtes für Naturschutz in Bonn unter „<https://wisia.de/FsetWisja1.de.html>“ ermitteln (nicht immer unter deutschem Namen gespeichert, deshalb ggf. auch nach wissenschaftlichem Namen suchen!).

7. Beschlagnahme von Tieren zur Sicherung der späteren Einziehung und ggf. anschließende Notveräußerung

Wenn die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen, besteht die Möglichkeit, Tiere bereits vor dem Abschluss des eigentlichen Verfahrens zu beschlagnahmen, um die spätere Einziehung zu sichern. Die Grundnorm ist wiederum im Strafrecht (StPO) verankert. Sie kann bei Ordnungswidrigkeiten von der Bußgeldbehörde entsprechend angewendet werden (§ 46 Abs. 1, Abs.2 OWiG), allerdings ist hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten.

Gegenstände können durch Beschlagnahme gesichert werden, wenn Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.	§ 111b StPO
Die Beschlagnahme hat die Wirkung eines Verfügungs- und Veräußerungsverbot. Bewegliche Sachen können in Gewahrsam genommen werden.	§ 111d StPO
Zur Anordnung der Beschlagnahme ist nur der Richter befugt, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft bzw. im Owi-Verfahren die zuständige Bußgeldbehörde.	§ 111j StPO
Die Beschlagnahmeanordnung ist sofort vollziehbar, es sei denn der Richter ordnet auf Antrag die Aussetzung der Vollziehung an.	§ 307 StPO
Die Durchführung der Beschlagnahme obliegt der Staatsanwaltschaft, bei beweglichen Sachen auch deren Hilfsbeamten bzw. im Ordnungswidrigkeitenrecht der zuständigen Bußgeldbehörde.	§ 111k StPO

Mit der Beschlagnahme wird dem Halter die Verfügungsgewalt über das Tier entzogen. Sie muss nicht zwingend mit einer Wegnahme der Tiere verbunden sein, sondern kann auch durch kenntlich machen der beschlagnahmten Tiere erfolgen (§ 111 c StPO).

	Für den Erfolg des gesamten Verfahrens ist schon bei der Beschlagnahme auf eine sorgfältige Dokumentation der vorgefundenen Verhältnisse und Befunderhebung bei den betroffenen Tieren zu achten!
---	---

Die Eigentumsverhältnisse werden durch die Beschlagnahme (zunächst) nicht tangiert. Die Kosten einer eventuellen anderweitigen Unterbringung hat der Betroffene zu tragen (§ 465 StPO, § 107 Abs. 3 Nr. 10a OWiG). Diese können jedoch durch eine Notveräußerung begrenzt werden.

Die beschlagnahmten Gegenstände dürfen vor Rechtskraft des Urteils, bzw. bei Owi-Verfahren vor Rechtskraft des Bußgeldbescheids, veräußert werden, z.B. wenn ihre Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist. Der Erlös tritt an die Stelle des veräußerten Gegenstands.	§ 111p StPO
Die Anordnung der Notveräußerung erfolgt im Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft; sie ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, es sei denn, das Gericht ordnet auf Antrag des Betroffenen die Aussetzung der Vollziehung an.	§ 111p Abs. 2, § 307 StPO
Im Bußgeldverfahren trifft die Bußgeldbehörde die entsprechende Anordnung, die auch hier kraft Gesetzes grundsätzlich sofort vollziehbar ist.	§ 63 OWiG

- Die **Wertermittlung** von Tieren erfolgt vorzugsweise durch Personen, die durch ihren beruflichen Umgang mit der entsprechenden Tierart den Marktwert beurteilen können (z.B. freiberufliche Sachverständige, Tierzuchtleiter, Koordinatoren der Europäischen Erhaltungszuchtprogramme o.ä.). Die Wertermittlung ist sorgfältig durchzuführen und zu dokumentieren, um eventuell spätere Schadensersatzforderungen abwehren zu können.

ANWENDUNGS – CHECK	
☒	Es müssen Gründe für die Annahme vorhanden sein, dass die Voraussetzungen für die Einziehung (als Sanktion oder zur Gefahrenabwehr) vorliegen (siehe dort).
✱	Beschlagnahme ermöglicht schnellen Zugriff auf die Tiere. Durch die Möglichkeit der Notveräußerung können die Kosten für Unterbringung und Pflege begrenzt werden.
÷	Beschlagnahme und Untersuchung der Tiere müssen schnell und sorgfältig erfolgen, die Untersuchungsergebnisse genau festgehalten werden (Protokolle, Fotografien, Aktenvermerke etc.). Der Betroffene kann sowohl gegen die Beschlagnahme als auch gegen die Notveräußerung einen Antrag auf richterliche Entscheidung stellen. Aufschiebende Wirkung hat dies nicht, es sei denn, das Gericht ordnet sie ausdrücklich an. ⁸⁵

8. Beschlagnahme von Tieren als Beweismittel

Neben Sanktion und Gefahrenabwehr ist die Beschlagnahme zur Sicherung von Beweismitteln ein weiteres zulässiges Motiv für die Wegnahme von Tieren. Sie findet im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens statt, wenn die Tiere als Beweismittel von Bedeutung sein können, also z.B. Spuren von Misshandlungen oder anderer


⁸⁵ Vgl. Kluge, TierSchG, § 19 Rn. 19-31; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 19 Rn. 11-14.

strafbarer Handlungen oder Unterlassungen aufweisen. Dabei ist einfacher Tatverdacht ausreichend. Auf der Grundlage des § 46 Abs. 1, Abs. 2 OWiG ist ein entsprechendes Vorgehen, unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, auch im Ordnungswidrigkeitsverfahren möglich.

<p>Tiere, die im Rahmen von Strafverfahren als Beweismittel von Bedeutung sein können, <u>sind</u> in Verwahrung zu nehmen oder auf andere Art sicherzustellen; im Ordnungswidrigkeitsverfahren können sie zur Beweissicherung in Verwahrung genommen oder auf andere Art sichergestellt werden (Ermessen). Werden Sie nicht freiwillig herausgegeben, bedarf es der Beschlagnahme.</p>	<p>§ 94 StPO</p>
<p>Die Beschlagnahme darf nur durch den Richter (des örtlich zuständigen Amtsgerichts) angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten; bzw. im Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die Verwaltungsbehörde (sog. Eilbeschlagnahme).</p>	<p>§ 98 Abs. 1 ff. StPO</p>

Nach der Beschlagnahme zur Beweissicherung ist eine eingehende qualifizierte tierärztliche Untersuchung erforderlich. Dabei ist für jedes betroffene Tier zu dokumentieren, ob anhand konkreter Befunde erhebliche bzw. länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen und Leiden nachzuweisen sind.



→ Gutachten-Raster siehe ANHANG 4

	<p>Es ist darauf zu achten, dass jedes Tier individuell beschrieben wird und die Befunde genau zugeordnet werden können.</p>
---	--

Die Kosten für die Unterbringung der Tiere hat zunächst die Staatsanwaltschaft bzw. die Verwaltungsbehörde zu tragen. Kommt es zum Strafurteil/Strafbefehl bzw. Bußgeldbescheid, gelten § 465 StPO bzw. §. 107 Abs. 3 Nr. 10a OWiG, die den Betroffenen zur Kostenübernahme verpflichten.

Bestätigt sich der Tatverdacht und liegen Gründe für die Annahme vor, dass es im Rahmen des Strafurteils bzw. Bußgeldbescheids zur Einziehung der Tiere kommt, kann die Beschlagnahme zur Beweissicherung auch in eine Beschlagnahme zur Sicherung der späteren Einziehung umgewandelt werden, mit der Möglichkeit, ein unverhältnismäßiges Ansteigen der Unterbringungs- und Pflegekosten durch eine Notveräußerung zu verhindern.

→ Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung siehe D II. 7.

<p>ANWENDUNGS – CHECK</p>	
	<p>Es liegt zumindest einfacher Tatverdacht vor, dass Tiere Gegenstand einer Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit geworden sind. Beweissicherung muss eingehende Untersuchung des Tieres erfordern, die vor Ort nicht geleistet werden kann.</p>
	<p>Der Nachweis erheblicher bzw. länger anhaltender oder sich wiederholender...</p>

	der Schmerzen und Leiden muss nicht vorab erbracht werden, sondern findet im Rahmen des Ermittlungsverfahrens statt. Dadurch ist ein schneller Zugriff auf die betroffenen Tiere möglich.
⊕	Beweismittel können nicht veräußert werden! Sie sind grundsätzlich zurückzugeben, wenn sie als Beweismittel nicht mehr gebraucht werden, es sei denn, es wird im weiteren Verlauf des Strafverfahrens bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahrens die Einziehung angeordnet. → Einziehung nach § 19 TierSchG siehe D II. 6.

9. Ordnungsrechtliche Sicherstellung von Tieren zur Gefahrenabwehr




Sind Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit betroffen, bieten auch die jeweiligen Landesgesetze zur Gefahrenabwehr (in Hessen: HSOG) die Möglichkeit, vorbeugend einzugreifen und Tiere sicherzustellen. Neben der Vereitelung von Straftaten ist die Sicherstellung auch zur Abwehr von Ordnungswidrigkeiten geeignet, sofern die Maßnahme verhältnismäßig ist.

Die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden können ein Tier sicherstellen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden oder - wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie zur Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gebraucht werden sollen. 	§ 40 Nr. 1, 4 iVm § 7 Abs. 1 Satz 2 HSOG
Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind sie an die Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind.	§ 43 HSOG

Die Eigentumsverhältnisse werden durch die Sicherstellung nicht tangiert. Die Kosten für die Unterbringung und Pflege hat gem. § 43 Abs. 3 HSOG der Verantwortliche nach § 6 und 7 HSOG zu tragen. Sie können jedoch durch Verwertung und Verrechnung des Erlöses begrenzt werden.

Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist zulässig, wenn ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist.	§ 42 HSOG
---	-----------


- ▶ Die **Wertermittlung** von Tieren erfolgt vorzugsweise durch Personen, die durch ihren beruflichen Umgang mit der entsprechenden Tierart den Marktwert beurteilen können (z.B. freiberufliche Sachverständige, Tierzuchtleiter, Koordinatoren der Europäischen Erhaltungszuchtprogramme o.ä.). Die Wertermittlung ist sorgfältig durchzuführen und zu dokumentieren, um eventuell spätere Schadensersatzforderungen abwehren zu können.

ANWENDUNGS – CHECK	
	<ul style="list-style-type: none"> - Es liegt eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor oder es besteht die begründete Gefahr, dass rechtswidrige Handlungen begangen werden. - Die Maßnahme ist verhältnismäßig.
	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist ein schneller Zugriff auf die Tiere möglich. - Die Maßnahme hat vorbeugenden Charakter. - Schuldfrage und die Eigentumsverhältnisse sind nicht maßgeblich.
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kosten für die Unterbringung und Pflege trägt der Verantwortliche. Sie können durch „Verwertung“ begrenzt werden.

III. Tötung von Tieren

Die Tötung von Tieren kann für die Behörde nur das letzte aller in Betracht kommenden Mittel sein, da es den größtmöglichen Eingriff darstellt. Die Tötung kommt insbesondere in Betracht, um ein Tier von anders nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden zu erlösen.


Die Behörde kann ein erheblich vernachlässigtes oder schwer verhaltensgestörtes Tier töten lassen, wenn es nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann.	§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG
Die Kosten hat der Halter zu tragen.	§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG
Voraussetzung ist das Gutachten eines beamteten Tierarztes, wonach der Zustand des Tieres auf eine mangelnde Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG zurückzuführen ist, und das Urteil des beamteten Tierarztes über die o.g. Prognose.	§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG

	Bei einer Tötungsanordnung zur Beendigung von Schmerzen und Leiden auf die Anordnung des sofortigen Vollzugs achten, damit es im Interesse des Tieres zu keiner Verzögerung kommt!
---	--

In Ausnahmefällen kann es auch vertretbar sein, ein erheblich vernachlässigtes oder schwer verhaltensgestörtes Tier zu töten, wenn sich sein Zustand in einer anderweitigen Unterbringung theoretisch zwar verbessern könnte, aber eine solche anderweitige Unterbringung nicht erreichbar ist. Die Hürde für eine solche Entscheidung liegt jedoch hoch.

Die Behörde kann ein erheblich vernachlässigtes oder schwer verhaltensgestörtes Tier auch töten lassen, wenn die Veräußerung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.	§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG
Ein tatsächlicher Grund kann das Fehlen geeigneter anderweitiger Unterbringungsmöglichkeiten sein. Allerdings muss hierzu nachgewiesen werden, dass das fortgenommene Tier trotz geeigneter Vermittlungsversuche (z.B. Medienhinweise) nicht verkauft, verschenkt oder abgegeben werden kann. In die Vermittlungsversuche sollen andere Fachbehörden und Tierschutzorganisationen einbezogen werden. ⁸⁶	15.1 und 15.2 AVV

Da ohnehin die Tierschutzorganisationen in die Vermittlungsversuche einbezogen werden sollen, empfiehlt es sich, auch zur Frage der Tötung eine Art „Runden Tisch“ einzurichten, in der die ethische Abwägung vorgenommen und transparent gemacht werden kann. Die Entscheidung bleibt letztlich jedoch der Behörde vorbehalten.

	<p>Eine Tötung verhindert nicht, dass der Halter in Zukunft wieder Tiere derselben Art hält und sich entsprechende Vorfälle ggf. wiederholen. Daher sollte in jedem Fall geprüft werden, ob gleichzeitig die Voraussetzung für ein Tierhalteverbot gegeben ist.</p> <p style="text-align: right;">→ Behördliches Tierhaltungsverbot siehe D II. 4.</p>
---	--

IV. Sonstige Maßnahmen

Die Ergebnisse tierschutzrechtlicher Überprüfungen – einzeln oder in der Zusammenschau über einen längeren Zeitraum – können auch Anlass für folgende Maßnahmen sein:

- **Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis nach § 11 TierSchG**
- **Nachträgliche Änderung der Erlaubnis nach § 11 TierSchG**
- **Untersagung der Zurschaustellung nach § 11 Abs. 5 Satz 6 TierSchG**
- **Betriebsschließung nach § 11 Abs. 7 TierSchG.**

→ Jeweilige Maßnahmen siehe A

⁸⁶ Nr. 15 AVV, vgl. i.Ü. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a Rn. 40.